BIBLIOTEKA KÓRNICKA
Ms. F 4 BK 792

BIBLIOTEKA MORNICA
BK 792

Verschiedene Verordnungen beim Königl: Ober Appellations-Gerichte zu Posen seit dem Jahre 1832.

BIBLIOTEKA KORNICKA
BK 732

Instruktion

für sämmtliche Königliche Gerichte

über das

bei Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 25sten Januar 1823.,

wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen, zu beobachtende Verfahren.

In der Allerhöchsten Verordnung vom 25sten Januar 1823. (Gesetzsammlung de 1823. No. 777. Seite 19.) ist festgesetzt:

„Wenn im Laufe eines Prozesses über den Sinn einer in einem Staats-Vertrage enthaltenen, zur Entscheidung der Sache beitragenden Bestimmung, oder über die Frage:

welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen und in wie weit dieser oder jener zum Grunde zu legen sey?

desgleichen über die Frage:

ob und in wie weit ein in Bezug genommener Staatsvertrag überhaupt an und für sich als völkerrechtlich gültig anzusehen sey?

unter den Parteien entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden, so sollen die Gerichte, ohne Unterschied, ob der Preußische Staat bei der Abschließung solcher Verträge konkurrirt hat, oder nicht, verbunden seyn, vor Abfassung des Erkenntnisses die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen und sich darnach bei der Entscheidung lediglich zu achten."

Wiewohl zur Beseitigung der Bedenken der Gerichte und einiger irrthümlichen Ansichten in Beziehung auf die Anwendung dieser Allerhöchsten Verordnung schon das Zirkular vom 22sten November 1826. (Jahrbücher Band 28. Seite 290.) ergangen ist, so haben doch noch immer einige Gerichtshöfe

theils über die Fälle, in denen die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen ist,

theils über die Einwirkung dieser Aeußerung auf die Entscheidung des vorliegenden speziellen Rechtsstreites,

theils endlich über das bei Einholung derselben zu beobachtende Verfahren,

verschiedene Meinungen geäußert.

In Uebereinstimmung mit dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erachtet der Justiz-Minister es daher für nöthig, sämmtlichen Gerichten nachstehende Anweisung zu ertheilen, in welche auch, damit die denselben zur Norm dienenden Bestimmungen über diesen Gegenstand in Einer Verfügung enthalten seyen, der wesentliche Inhalt des Zirkulars vom 22sten November 1826. aufgenommen worden ist.

I. Die Fälle, in welchen es auf eine Erklärung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ankommt, sind nach der Allerhöchsten Verordnung vom 25sten Januar 1823. folgende: wenn

1) über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entscheidung der Sache beitragenden Bestimmung, oder

2) über die Frage:

welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen und in wie weit dieser oder jener zum Grunde zu legen sey? desgleichen

3) über die Frage:

ob und in wie weit ein in Bezug genommener Staatsvertrag überhaupt an und für sich als völkerrechtlich gültig anzusehen sey?

entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden.

189 R 792

Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß Aeußerungen der Parteien, die sich nicht auf die streitige Auslegung von Staatsverträgen selbst, sondern auf andere außerhalb des abgeschlossenen Staatsvertrages gelegene Momente beziehen, zur Einholung einer Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nicht angethan sind, indem das letztere durch die Allerhöchste Verordnung vom 25sten Januar 1823. auf eine dergleichen Prüfung und Beurtheilung einzugehen, nicht befugt erklärt worden ist.

II. Die Bedeutung und Kraft der vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in den vorgenannten Fällen abzugebenden Erklärung anlangend, so ist dasselbe bei allen Anfragen, welche in Gemäßheit der mehrgedachten Verordnung bei ihm gemacht werden, wesentlich nur dazu berufen:

Zeugniß abzulegen, vorzüglich von den bei Schließung der Staatsverträge zu Grunde gelegenen Motiven,

und aus der näheren Kenntniß dieser Motive und der Geschichte der dem Abschluß der Verträge vorausgegangenen Verhandlungen über den Sinn und die allgemeine Anwendbarkeit einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, „zur Entscheidung der Sache beitragenden" Bestimmung sich zu äußern.

Indem dasselbe sich darauf beschränkt, entweder einfache Thatsachen oder das Resultat kombinirter Thatsachen zu bekunden, hat seine Erklärung die Natur eines Zeugnisses, oder einer sachverständigen Aussage. Denn es ertheilt in Sachen, die sein Amt und seine Stellung betreffen, beweisende Auskunft, und setzt solchergestalt durch die von ihm bekundeten Umstände und die darauf begründeten Erklärungen, Assertionen oder Versicherungen, das Gericht in den Stand, nach diesen, indem sie als allgemeine Sätze ausgesprochen werden, die von den Parteien in besonderer Beziehung auf den gerade vorliegenden Streitfall aufgestellten konkreten Behauptungen zu beurtheilen, und demgemäß die Entscheidung der Sache zu bemessen. Dagegen bleibt dem Gerichte überlassen, zu untersuchen und zu bestimmen: ob in dem gegebenen Falle die Voraussetzungen vorhanden sind, oder nicht, auf welche es bei Anwendung der ertheilten allgemeinen Auskunft ankommt.

Die Erklärungen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten sind hiernach in so fern für die Gerichte eine bindende Norm, nach welcher sie sich zu richten haben, als die ertheilte Aeußerung für die richtige erachtet werden muß, und als das von dem gedachten Ministerium Bekundete als wahr zum Grunde zu legen ist, ohne daß jedoch die Gerichte bei der Frage:

was nun unter der Voraussetzung, daß ein Staatsvertrag nach der vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilten Auslegung zu erklären ist, hieraus für den vorliegenden Fall folgt?

im Geringsten beschränkt sind.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit eines speziellen Falles Allerhöchst Selbst auszusprechen geruht: „daß nach der Verordnung vom 25sten Januar 1823. das vorgenannte Ministerium das Vorhandenseyn einer Thatsache feststelle, mithin von dem Richter eben so beachtet werden müsse, wie jede vollständig bewiesene Thatsache, wogegen die Folgerungen aus derselben seinem Urtheile überlassen seyen; daß daher durch die Verordnung vom 25sten Januar 1823. keinesweges in Privatrechtsverhältnisse eingewirkt, und dem richterlichen Urtheile mittelst Anwendung des Gesetzes auf eine Thatsache etwas entzogen werde, das auswärtige Ministerium vielmehr durch die auf amtliche Verhandlungen und auf vollständiger Kenntniß der faktischen Verhältnisse gegründete Angabe, was durch den vorliegenden Staatsvertrag festgesetzt worden sey, dem Richter nur den Beweis der Thatsache liefere, auf welche er das Gesetz anzuwenden hat."

Darum kann denn auch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, welchem bei der Aeußerung, die von ihm eingeholt werden soll, eine ganz freie, von den Interessen der Parteien unabhängige Stellung gegeben ist, in keiner Art als Vertreterin einer Partei konkurriren, es mag nun der Prozeß bloß zwischen Privatpersonen schweben, oder auch Fiskus sich unter den Parteien befinden; denn es würde alsdann, wenn jenes Ministerium in Vertretung einer Partei seine Erklärung abgäbe, die Partei selbst es seyn, welche den Ausspruch thäte und für sich ein Zeugniß oder Gutachten ablegte. So wenig die Gerichte deshalb, weil sie Königliche Gerichte sind, in den Prozessen, welche der Fiskus vor ihnen betreibt, zugleich die Vertreter des letzteren sind, eben so unangemessen ist es, die Funktion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, vermöge deren es zur Auslegung der

Staatsverträge, wenn darüber von dem Fiskus und einer andern Partei vor Gericht entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden, verpflichtet ist, aus dem Gesichtspunkte einer Vertretung des Fiskus zu betrachten, weil demselben nicht minder die Eigenschaft einer Königlichen Behörde zukömmt.

III. Was das Verfahren bei Einholung der Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten betrifft, so darf es zunächst nicht den Parteien überlassen werden, bei dem genannten Ministerium die Ertheilung der, der gerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legenden Erklärung in Antrag zu bringen, da die Allerhöchste Verordnung vom 25sten Januar 1823. den Gerichten selbst diese Verpflichtung auflegt. Es können daher auch vom Gerichte keine an das gedachte Ministerium gerichtete Eingaben von den Parteien angenommen werden, da jenes Ministerium in keiner Berührung mit den Parteien steht, und letztere mit ersterem wegen ihrer Sache nicht verhandeln können. Vielmehr steht die Prüfung und Untersuchung der besondern Thatsachen und Verhältnisse des vorliegenden Falles lediglich den Gerichten zu. Wegen seiner auf den Sinn, die Natur und Gültigkeit der Staatsverträge, die bei Gelegenheit jenes Falles zweifelhaft oder streitig geworden sind, sich beziehenden Erklärung kann das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten es allein mit der Gerichtsbehörde zu thun haben. Es wird daher auch die frühere Anweisung wiederholt, daß die Anträge der Gerichte bei jenem Ministerium in Beziehung auf die Allerhöchste Verordnung vom 25sten Januar 1823. an dasselbe durch das Justiz-Ministerium gelangen sollen. Die desfallsigen Anträge setzen jedoch voraus, daß von den Parteien bestimmte Behauptungen in Beziehung auf Staats-Verträge aufgestellt, und die Gerichte dergestalt in den Stand gesetzt sind, mit näherer Angabe derjenigen Bestimmungen eines Staatsvertrages, wobei von jeder Partei ein verschiedener Sinn behauptet wird, die Aeußerung des mehrerwähnten Ministeriums einzuholen.

Unzulässig sind daher ganz allgemeine Fragen der Art:

> ob in diesem oder jenem Vertrage dies oder jenes Recht, diese oder jene Verbindlichkeit stipulirt worden sey?

Es muß vielmehr das Nähere über den Zusammenhang und die Beziehung dieser Frage, wie diese bei Gelegenheit eines vorliegenden Prozesses zweifelhaft oder streitig geworden, und ob und in wie fern die Parteien darüber entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt haben, hinzugefügt werden.

Sind die Auslassungen der Partheien unbestimmt, so ist es die Sache der Gerichte, durch die, den Umständen nach geeignete, Verfügung eine genauere Erklärung herbeizuführen.

Die Verordnung vom 25sten Januar 1823. spricht ausdrücklich davon:

> wenn im Laufe des Prozesses von den Parteien entgegengesetzte Behauptungen über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entscheidung der Sache beitragenden, Bestimmung, oder über die beiden schon oben näher berührten Fragen aufgestellt werden.

Es ist daher nothwendig, daß von den entgegengesetzten Behauptungen der Parteien das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vollständige Kenntniß erhalte, um dasselbe in den Stand zu setzen, seine Aeußerung angemessen zu ertheilen.

Die Einholung der ministeriellen Erklärung erscheint nach demjenigen, was zu II. gesagt ist, nicht anders, als ein Gegenstand der Beweisaufnahme über ein als Norm geltendes Prinzip, wie in ähnlicher Art auch nach der Prozeßordnung Titel 10. §§. 53—55. über ein „dem Gerichte nicht bekanntes," streitiges, fremdes Landesgesetz, Statut, oder eine Observanz gewöhnlichermaaßen der Beweis, freilich in anderer Art und Form, aufzunehmen ist.

Mit Rücksicht hierauf werden sämmtliche Gerichte angewiesen, in jedem einzelnen Falle pflichtmäßig zu erwägen:

1) zu welchem Zeitpunkte, oder in welchem Stadio des Prozesses die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen sey. In der Regel wird dieß sogleich bei Verfügung der Beweisaufnahme angeordnet werden können. Es ist keinesweges nothwendig, wie einige Gerichte vermeinen, in zweifelhaften Fällen jedoch zulässig, daß die Akten erst zum Spruch vorgelegt werden, um einen Beschluß darüber zu fassen: ob eine Erklärung über den Sinn des Staatsvertrages erfolgen müsse und solche bei dem auswärtigen Ministerium einzuholen sey.

2) In welcher Form die Anfrage zu erlassen, insbesondere, ob zu dem Ende ein förmlicher status causae et controversiae specialis über die in Beziehung auf den Staatsvertrag von den Parteien vorgebrachten abweichenden Behauptungen aufzunehmen sey, wird dem pflichtmäßigen Ermessen der Gerichte überlassen; indessen erscheint es allerdings am zweckmäßigsten, einen status causae et controversiae specialis zu diesem Zwecke zu entwerfen.

3) Von der eingegangenen Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, welche den Gerichten durch das Justiz-Ministerium zugefertigt wird, ist den Parteien nur der Tenor des Schlußsatzes, womit das erstgedachte Ministerium seine Aeußerung zusammenfaßt, abschriftlich mitzutheilen.

4) Eine Kritik der vom auswärtigen Ministerium abgegebenen Erklärung, wie bei gewöhnlichen Zeugenaussagen oder Gutachten der Sachverständigen, ist unzulässig; dergleichen Auslassungen sind daher so wenig zu Protokoll zu nehmen, als auf schriftliche Anträge dieser Art einzugehen ist.

5) So wie die im §. 10. No. 6. 7. Titel 13. der Prozeßordnung erwähnte beweisende Aussage eines Sachverständigen, oder des betreffenden Beamten, so wie die in Folge der §§. 53—55. Titel 10. der Prozeßordnung nachgewiesenen fremden Landesgesetze, Statuten oder Observanzen, an und für sich klar und nicht bestritten seyn mögen, die Anwendung derselben auf den speziellen Fall aber noch verschiedene Folgerungen, Behauptungen und Anträge der Parteien zuläßt, und in Folge derselben die Nothwendigkeit einer diesfälligen Erörterung herbeiführen kann: so kann Aehnliches auch bei den vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilten Responsis statt finden. In so fern es daher, nach Abgabe der allgemeinen Erklärung dieses Ministeriums, zunächst noch um die spezielle Anwendung derselben sich handelt, wobei ganz füglich entgegengesetzte Ansichten denkbar sind, darf es den Partheien nicht versagt werden, in dieser Beziehung ihre Gerechtsame auszuführen, um den Richter darauf aufmerksam zu machen: ob und welche Folgen die Erklärung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten für den vorliegenden Streitfall hat; sey es, daß nur streitige materielle Sätze bei der Anwendung in Frage kommen, sey es, daß die nachträgliche Veranlassung einer früher ausgesetzten anderweitigen Instruktion oder Beweisaufnahme über andere Fragen nunmehr für erforderlich zu erachten sey. (Prozeßordnung Titel 10. §. 62. seqq.)

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich sämmtliche Königliche Gerichte in vorkommenden Fällen gebührend zu achten.

Berlin, den 6ten Dezember 1833.

Der Justiz-Minister.

Mühler.

Um die Liquidationen der unerläßlichen Kosten in Untersuchungssachen richtiger, wie bisher geschehen, und gleichförmig einzurichten, wird dem Königlichen Friedensgerichte

1, ein Schema zu den Liquidationen von Zeugengebühren in den, von ihm selbstständig bearbeiteten Untersuchungssachen sub I

2, ein Formular zu den Liquidationen in Obductions- oder Requisitions Sachen, welche es zur weitern Veranlassung dem Inquisitoriate übersendet, sub Nr. III

mit der Anweisung zugefertigt, seine künftigen Liquidationen, von denen besonders die zu 2. bisher mangelhaft ausgefallen sind danach anzufertigen. Dem Herrn Friedensrichter wird zur besondern Pflicht gemacht, keine Liquidation an uns oder an das Inquisitoriat abgehen zu lassen, ohne sie vorher genau geprüft zu haben.

Die den Formularen beigefügten Anmerkungen hat das Königl. Friedensgericht, so weit es davon betroffen wird, zu beobachten.

Demselben wird hiebei wiederholt zur Pflicht gemacht, in allen Untersuchungen, die es entweder selbstständig bearbeitet oder in denen es das Scrutinium aufnimmt, den Vermögenszustand der Angeschuldigten gleich bei Einleitung der Sache gehörig zu ermitteln und festzustellen, ob und welche Gegenstände vorhanden sind, aus welchen die Kosten entnommen werden können. Bei unzweifelhafter Schuldbarkeit des Inculpaten sind zugleich die, zur Sicherstellung der Kasse nötigen Schritte durch Verzeichnung und Beschlagnahme executionsfähiger Objecte zu thun

Posen, am 22ten September 1832.

Königliches Oberappellationsgericht

v. Frankenberg

An

Das Königliche Friedensgericht

Nr. zu

1.	20.	
2.	23.	

d. d. Tarnow d. 20 Mai 1832 [illegible]

I.

Liquidation

Laufende Nr.	Folio wo die Post Allan.	Die einzelnen Reisen Posten in der Criminal (Special) Untersuchungs Sache wider den [illegible] N.N. [illegible] wegen Sammlung der Nachweisung	Betrag der Posten fl. kr. pf.			Anmerkungen
1.	20.	Dem, im Tarnower Kreise am 20 Mai 1832 zu N.N. ernannten Zeugen, Zeugen N.N. aus N.				
		a, Reisekosten von N. nach N. die Entfernung beträgt nach amtlichen Attesten des Post Amts (des Magistrats, Landwehr) zu N.				Das Attest des Post Amts liegt sub A. bei.
		(die Entfernung beträgt, wie dann in der Notorietät bemerkt.)				
		3 Meilen. Dem Zeugen seinen nach der Vorschrift 5 Sgr. per Meile zu, macht 15 Sgr. zurück obgelassen ..... 15.				Die einzelnen Posten müssen der Criminal Commission beigebracht werden, weil der Zuschlag nach dem fol. 35 der Akten befindlichen Attest des Magistrats zu N.N. genau ist. (weil der Zeuge [illegible] fol. 28 völlig [illegible] gerechnet ist.)
		b, Zehrungs Kosten für 2 halbe Reisetage und 1 Tag Aufenthalt, zusammen 2 Tage, zu 20 Sgr. ..... 1 Thlr. 10 Sgr.				
2.	23.	Dem, im nämlichen Termine vernommenen Zeugen, Vorname N. aus N.	1.	15.		
		a, Reisekosten von N. nach N. — die Entfernung beträgt, wie dann notorisch ist, nach beigefügtem Attest des Magistrats zu N.) 2 Meilen. Dem Zeugen seinen für die Meile 15 Sgr. zu, dies beträgt auf 2 Meilen hin und zurück wie viel zurück ..... 2 Thlr.				
		b, Zehrungs Kosten für 2 halbe Reisetage und 1 Tag Aufenthalt, zusammen 2 Tage, zu 20 Sgr. ..... 1 Thlr. 10 Sgr.				
			3	10.		
		N. den 1ten Mai 183 Das Friedensgericht (Unterschrift)	Summa	4.	25.	

Anmerkung.

a, Nur bei Liquidationen von Gebühren der Zeugen kann in Absicht der Entfernung auf die Notorietät Bezug genommen werden. Bei Kosten der Deputirten, der Aerzte ꝛc müssen Entfernungsatteste beigebracht werden. Ist dem Friedensgerichte die Entfernung des Wohnorts eines Zeugen nicht bekannt, so müssen sie ein Entfernungs-Attest selbst besorgen, und dann hinterher nicht auf den Zeugen zurückgehen.

b, Auf in Zeugnissen, welche die Friedensgerichte ausstellen, genannten Termin die einzelnen Posten, wenn sie von der Partei nicht eingezogen werden können, auf den Criminal Fond liquidirt werden.

c. Allen Liquidationen müssen jedesmal die Akten beigefügt werden.

Special-Liquidation.

Laufende Nr.	Blatt der Akten	Liquidation der unerläßlichen Kosten in der Kriminal (fiskalischen) Untersuchungssache wider den N.N. wegen (in der Sache wegen Ermittelung der Todesart des N.N. zu N.)	Betrag der Kosten rtl.	sgr.	pf.	III. Bemerkungen	Blatt der Akten
1.	3.	Veranlassung der Local-Kommission. Am 3ten Mai 1833 zeigte der Magistrat zu N. an, daß der dortige Einwohner N. auf dem Felde todt und dem Anscheine nach erschlagen gefunden worden sei (daß man die N. in ihrer Scheune erhängt gefunden) den Leichnam eines unbekannten Menschen aus dem Wasser gezogen habe ꝛc.) — Es kam, da nach der Anzeige des N. zu N. ein gewaltsamer Diebstahl in bewohnten Gebäuden (ein Straßenraub) verübt und der Thatbestand nicht anderweit festzustellen war, auf eine Besichtigung und Zeugenvernehmung in loco an.)					15.
2.	6.	Am 3ten Mai 1832 begab sich der unterzeichnete Friedensrichter nach N. wo er Mittags anlangte, Nachmittags und am 4ten und 5ten Mai arbeitete und am 6ten ej. zurückreiste. Daher competiren ihm a, Diäten für 2 halbe Reise- und für 2½ Arbeitstage zusammen 3 Tage zu 1 rtl. 15 sgr. ..... Dem zugezogenen Protokollführer (Actuar) N. Diäten für die nemliche Zeit zu 15 sgr. (20 sgr.) b, Reisekosten Nach dem beifolgenden Atteste des Postamts zu N. ist N. von hier 4 Meilen entfernt. (: Die Kosten einer Extrapost betragen a, für 2 Pferde ꝛc. b, Stations- und Trinkgeld ꝛc. c. Wagenmiethe für 1 Reisetag hin ..... zurück desgleichen und Wagenmiethe für 1 Reisetag Die Kosten der nach N. gehenden 2spännigen Ordinär Post betragen für die Meile 5 sgr (3 – 4 spännigen ind. Trinkgeld 6 sgr. macht auf 4 Meilen Desgleichen Nebenkosten für die Station von 2 Meilen 5 sgr. ..... zurück eben so viel mit ..... Dem Protokolführer N. desgleichen ..... Nach dem hier beigefügten Atteste des Postamts zu N. ist N. 3 Meilen von hier entfernt und es fährt keine ordinäre Post dorthin. Daher mußte sich der Commissarius einer gedeugenen Fuhre be-				Belag Nr. Belag Nr.	16–30. 32–50.

Blatt der Akten	Gegenstand.	Dauer der Reise in Tagen	Anmerkungen
			Ext. Nr
	bewirken, weshalb er nach der beigefügten Quittung das Ersuchen N. zu Folge		
	bezahlt hat. Mit dieser Reise sind auch die zugegangenen Medizinalbeamten garnisot		
	(Der Commissarius konnte die Reise mit den Medizinalbeamten nicht gemeinschaftlich antreten, weil sie nicht am Orte des Gerichts, sondern in der Kreisstadt N. wohnen) — (weil sich nach der Vorsammlung vom ..... noch in loco vorgab, daß ihre Zeugschaft zuverlässig sei.)		
15.	Anmerkung. Dazu die auswärtigen Geschäfte in wirklich 2 solche Reise- und 22 Arbeitstage, an denen resp. Vor- und Nachmittags gearbeitet worden, vorkommen sind, addirt den Commissionstermine gleichmäßig.		
	N. den 15 May 1832.		
	Der Friedensrichter (Der Kriminalrichter)	Der Aktuarius (Der Protokollführer) (Unterschriften)	

Anmerkungen.

1. Dieses Schema sind den Friedensgerichten nicht blos, wenn ihre Reise durch die Jugendsatzsachen zur Liquidation gelangen und ihre Liquidation blos eine Beilage zu der Gesammtliquidation des Jugendsatzes bilden, sondern auch für diejenigen sich demnach auf dem ersten, wenn in den von ihnen selbstständig bearbeiteten Untersuchungssachen nur einmal eine Vorsammlung in loco Gerichts nothwendig sein möchte, z.B. wegen Krankheit eines nothwendig zu vernehmenden auswärtigen Zeugen.

2. Wenn bei der Lokal-Commission mehrere Termine abgehalten, wenden, so müssen solche in der Liquidation besonders spezifizirt werden z.B.

16–30.	Vorsammlung der Zeugen und Zeugen am 6. Mai 1 Tag.
32–50.	Vorsammlung und Confrontation der Zeugen, und Besuch des Orts am 7 Mai 1 Tag.

3. Der den Liquidationen der Aerzte ist darauf zu sehen, daß sie vollständig und richtig angefertigt sind. Unrichtige Liquidationen müssen zur Berichtigung remittirt, kleine Unvollständigkeiten können oft durch einen Vermerk unter Unterschrift des Gerichts berichtigt werden.

4. Der Medizinalbeamte darf keine Diaeten für solche Tage in Ansatz bringen

bringen, für die er zugleich Gebühren liquidirt. Er kann daher z. B. nicht zugleich am 3ten Mai pro Sectione und Diaeten liquidiren.

5, Es ist als Princip angenommen, daß wenn eine Reise mit Extrapost gemacht wird, der Commissarius im Sommer 12. Meilen, im Winter 8. Meilen in einem Tage zurücklegen kann. Bei Entfernungen unter, und bis 6. Meilen im Sommer und unter und bis 4. Meilen im Winter können nur Reise-Diäten für einen halben Tag in Ansatz kommen.

6. Die Wagenmiethe mit 20. sgr. für den Tag, findet bei Reisen mit Extrapost, jederzeit nur für die wirklichen Reisetage und ausnahmsweise für die Zwischenzeit bei ganz kurzem Aufenthalte Statt. Wenn aber, nach einem besonders beizubringenden Atteste des Magistrats, der Pferdeverleiher keinen anständigen Wagen hat und ein solcher anderweit gemiethet werden muß; so können auch die Commissarien der Friedensgerichte, wenn sie Miethspferde nehmen, Wagenmiethe liquidiren.

Sur les Terres de Arrest v Kurcewski

7

Abschrift.

Da die Liquidationen der unerläßlichen Kosten in Untersuchungssachen, aller darüber ergangenen Vorschriften ungeachtet, fortwährend unvollständig eingehen, so haben wir, um dem abzuhelfen und ein gleichförmiges Verfahren einzuführen, Schemata zur Anfertigung solcher Liquidationen entwerfen lassen. Das Königliche Inquisitoriat erhält daher

1., ein Schema zur Liquidation von Zeugengebühren, sub I.

2. ein dergleichen zur Anfertigung einer Hauptliquidation, wenn mehrere Kosten vorgekommen und diese also durch Specialliquidationen zu belegen sind, sub II.

3. ein Schema zu einer Specialliquidation, wie es als Beilage zur Hauptliquidation von den Kommissarien des Königlichen Inquisitoriats und resp: von den Friedensgerichten anzufertigen ist, sub III.

mit dem Bemerken, daß die Friedensgerichte mit den Schematen zu 1. und 3. ebenfalls betheilt worden sind.

Nach diesen Formularen hat nun das Königliche Inquisitoriat von jetzt an alle seine hieher zur Festsetzung und Anweisung einzureichenden Liquidationen einzureichen und resp: zu belegen, auch alle diejenigen Kostenrechnungen, deren Einziehung bereits bei Empfang dieser Verfügung veranlaßt ist, darnach fertigen zu lassen.

Den Formularen sind einige allgemeine Anweisungen beigefügt. Sie sollen aber die dem

König

rK

Königl. Inquisitoriate von Zeit zu Zeit gegebenen
schriften über die Grundsätze bei den Liquidati
der unerläßlichen Kosten nicht ersetzen, sondern
nur die am häufigsten vorkommenden Fälle
das Gedächtniß zurückrufen. Daher hat das Kö
Inquisitoriat jene Vorschriften ebenfalls übe
zu beobachten.

Es ergiebt sich von selbst, daß die Formulare
allemöglichen vorkommenden Fälle enthalten k
bei einiger Aufmerksamkeit wird sich aber
Anwendung derselben auf andere, darin ni
ausgedrückte Fälle, sehr leicht finden lassen.

Dem Königlichen Inquisitoriate wird endlich
wiederholt zur unerläßlichen Pflicht gemacht,
Liquidationen, ehe sie abgesandt werden, g
zu prüfen und jeden vorgefundenen Fehler zu
zu berichtigen.

Diese Pflicht liegt zunächst dem Inquirenten
und dann dem Herrn Kriminaldirector ob,
jede Liquidation seiner Superrevision unte
werfen muß. Hiebei wird dem Königliche
Inquisitoriate ebenfalls anempfohlen, d
Vermögensumstände eines Angeschuldigten
gleich bei Eröffnung der Untersuchung fest
stellen und bei unzweifelhafter Verschuldu
des Inculpaten, die zur Sicherstellung de
Kasse erforderlichen Schritte zu thun, da
nicht während der Untersuchung und etwan

Hi

II.

Haupt Liquidation.

der unterschriebenen Kosten in der Criminal- / pto. Untersuchungssache wider den N. N. wegen Todtschlags / wegen Beibringung der Todtschlagspfändung N. zu N. / / wegen muthwilligen Diebstahls / :	Latus der Kosten		Lucrum der Sache		Summarium wegen
	Rthlr.	sgr. d.	Rthlr.	sgr. d.	
dem Criminalrichter N. zu N. für die vom 3. Juli 1832. zu N. vorgenommene Obduction und zur. gerichtlichen Untersuchung / : dem Criminalrichter N. für die, vom zu N. unterlaßte Einsendung der Untersuchungs und Verurtheilung vom Inquisit / laut Special Liquidation A.					Der Verurtheilte ist wegen Todtschlags zu 20. tüchtigen Prügelstrafen / : wegen dem Obductions Richter zu N. : / Da dem Todten das Pfändungsstück Nr. wegen Todtschlags und Diebstahl und derselbe sich verpflichtet die Obductions Kosten wegen zu ersetzen.
a, Diäten für 2 Reise und 2. Arbeitstage zu 1½ Rthlr / : zu 2 Rthlr : /					
b. Schreibgebühren vom N. wegen N. wegen der criminellen Special Liquidation					
dem Physicus Dr. / Actuarius / und Vice Physicus gleichen Inhalts / wegen Assistenz / und Diäten für die Untersuchungszeit / zu 15 Rthlr 20 Rthlr zu Berg /					
dem Kreisphysikus Dr. N. und N. für die darin. Visiten					
a, wegen Gebühren und Diäten wegen der Special Liquidation B.					
b, für das Gutachten					
c., Schreibkosten wegen der criminellen Liquidation					
dem Kreisphysikus N. und N. wegen Gebühren und Diäten wegen der Liquidation sub c.					
Reise und Zehrungs Kosten der verurtheilten Inquisiten.					
dem im Lucrum vom — zu N. verurtheilten Inquisiten, Pfändung N. und N. zu / wie Schema sub I /					
N. den 15 Januar 1830. Summa					
Der Untersuchungsrichter.					
(Unterschrift.)					

Lit. der Frau v. A. Rost v. Kurcewski

10

Für den Herrn [illegible] v. Kurcewski

Haft das vorhandene Vermögen verdunkelt und es, wie so oft geschieht, am Schluße der Sache nöthig wird, auf den Kriminalfonds zurück-zugehen. Posen am 29t September 1832.

Königliches Oberappellationsgericht.

gez./ v. Frankenberg.

An

das Königliche Inquisitoriat zu N. N.

12

Garnison = Ordnung

für

Posen.

PRZEPISY

dla

GARNIZONU W MIEŚCIE POZNANIU.

Einleitung.

Vielfache Beschwerden, sowohl der hiesigen Quartiergeber, als auch der einquartirten Truppentheile, und die in Folge dessen veranlaßten Untersuchungen haben leider gezeigt, wie weder die Bequartierten von dem, was sie der Einquartierung leisten sollen, gehörig unterrichtet, noch die Mannschaften, über das im Klaren sind, was sie in Folge des Servis-Regulativs vom 17. März 1810. vom Wirthe rechtmäßig zu fordern haben.

Diese Erfahrung hat mich veranlaßt, mit Rücksicht auf die hiesigen Lokal-Verhältnisse, nachstehende, in dem gedachten Regulativ begründete Quartier-Ordnung entwerfen, und sowohl dem hiesigen Magistrate, der Garnison-Verwaltung und der Lazareth-Commission, als auch jeder einzelnen Compagnie und Eskadron Exemplare derselben zufertigen zu lassen, und wünsche ich, daß solche bei den hier einquartierten Truppentheilen unweigerlich zur Ausführung gebracht, so wie ich es auch bei der Servis-Commission vermittele, daß von Seiten derselben den Allerhöchsten Bestimmungen streng nachgekommen und den Soldaten von den rechtmäßigen Competenzen nichts vorenthalten werde. Ich hege jedoch das feste Vertrauen zu der Wohllöblichen Bürgerschaft, daß Sie sich bei ihren Leistungen nicht buchstäblich an die nachfolgenden Vorschriften halten, sondern, wenn Ihr der Soldat freundlich und artig entgegentritt, ein Mehreres thun, und sich bestreben werde, demselben seinen schweren Stand und Dienst so viel wie möglich zu erleichtern, was von diesem dankbar anerkannt werden wird.

§. 1.

Quartier-Berechtigung.

Die Mannschaften vom Feldwebel abwärts haben Anspruch auf Natural-Quartier. —

Nachstehende Grade, als:

a) Feldwebel, Wachtmeister, Compagnie-Chirurgen, Ober-Feuerwerker, Portepeefähnriche, Regiments- und Bataillons-Schreiber, Feuerwerker und die in diese Kathegorie gehörenden Militair-Personen haben — insofern sie es nicht vorziehen sich selbst einzumiethen — Anspruch auf eine eigne Stube, so wie auf den nöthigen Raum zur Aufbewahrung des Holzes. —

Dagegen steht:

b) den nachfolgenden unteren Graden keine eigene Stube zu, vielmehr bewilligt ihnen das Servis-Reglement nur eine eigne Schlafkammer und die Benutzung der Stube des Wirths oder dessen Hausgenossen bei Tage, wo dies indessen nicht angängig oder dem Wirthe zu beschwerlich seyn sollte, müssen auch sie eine eigene Stube erhalten.

c) Die beweibten Soldaten aller Grade, oder diejenigen, welche Kinder haben, erhalten ihren Servis von den Compagnien um sich, jedoch möglichst im Quartiere der Compagnie, Escadron ꝛc., selbst einzumiethen.

WSTĘP.

Liczne zażalenia tak z strony ponoszących kwaterunek, jakotéż z strony roskwaterowanych wojskowych, a w skutek tego przedsiębrane śledzenia okazały, że ani ponoszący kwaterunek nie są dobrze zainformowani, co roskwaterowanym wojskowym dostarczać powinni, ani téż ci ostatni nie wiedzą, czego się prawnie na mocy regulaminu serwisowego z dnia 17. Marca 1810. od swoich gospodarzy domagać mogą.

Doświadczenie takowe spowodowało mnie do ułożenia, z względem na tutejsze stósunki miejscowe, następujących, na wspomnianym regulaminie opartych przepisów kwaterunkowych, i wręczenia exemplarzy takowych równie tutejszemu Magistratowi, Administracyi garnizonowéj i Kommissyi lazaretowéj, jakotéż pojedyńczym kompaniom i szwadronom. Życzeniem mojém jest, aby przepisy te co do oddziałów wojska tu roskwaterowanego natychmiast zostały wykonane, i wyrobię u Kommissyi serwisowéj, aby z jéj strony Najwyższa wola ściśle była wypełnianą, i aby żołnierzom należności prawnéj nie odmawiano. Spodziewam się atoli po Szanownych Obywatelach, że się w obowiązkach swoich względem roskwaterowanych żołnierzy nie będą trzymać dosłownie poniższych przepisów, ale, skoro żołnierz obchodzić się będzie z nimi grzecznie i uprzejmie, uczynią dla niego więcéj i starać się będą ile możności sprawić mu ulgę w przykrym jego stanie i służbie, co on wdzięcznie przyjmie.

§. 1.

Upoważnienie do kwater.

Wojskowi od feldfebla począwszy mają prawo do kwater *in natura.*

Następujące stopnie, jakoto:

a) Feldfebel, Wachmistrz, Chirurg kompanii, Nadpuszkarz, Portopefenrich, Pisarz półkowy i batalionowy i wojskowi do téj kategoryi należący — chyba że będą woleli najmować sami sobie mieszkania — mają prawo żądać osobnéj izby, jakotéż potrzebnego miejsca na schowanie drzewa.

Przeciwnie:

b) Następującym niższym stopniom nie należy się osobna izba; owszem regulamin serwisowy dozwala im tylko osobną komorę sypialną i używanie we dnie izby gospodarza, albo jego współmieszkańca; gdzie to atoli bydź nie może, albo gdy jest gospodarzowi niedogodném, powinni i wojskowi niższych stopni mieć osobne izby.

c) Żołnierze żonaci wszelkich stopni, albo mający dzieci, otrzymują swój serwis od kompanii dla najęcia sobie mieszkania, które, ile możności, powinno bydź w obrębie kwater kompanii lub szwadronu.

190 R 792

§. 2.

Beschaffenheit der Quartiere.

Die Stuben sowohl der Grade ad a. als wie die Kammern oder auch Stuben der Grade ad b. müssen gegen den Eindruck der Witterung wohl verwahrt seyn, an einem gesunden Ort im Hause liegen, gehöriges Licht, und wenn sie in der obern Etage belegen sind, eine ordentliche Treppe haben, und so situirt seyn, daß die Soldaten leicht ein- und auspassiren können, auch bei nächtlichen Alarmirungen nicht behindert werden; wonach selbstredend alle feuchten, unreinlichen und dumpfigen Stuben von der Belegung ganz ausgeschlossen bleiben müssen, worauf die Herrn Compagnie-&c. Chefs ganz besonders zu achten haben.

§. 3.

Das Zusammenschlafen der Quartiergeber sowohl wie dessen Familie mit dem Soldaten in einem und demselben Zimmer, ist nicht allein gegen die §. 1. b. angegebenen Bestimmungen des Allerhöchst vollzogenen Servis-Regulativs, sondern auch dem Soldaten in physischer und moralischer Hinsicht nachtheilig, weshalb solches nur höchstens in dem Falle statuirt werden darf, daß die Schlafstelle des Soldaten durch Verschläge, spanische Wand, oder sonstige Vorrichtung von denen der Wirthsleute so abgesondert ist, daß sich dadurch derselbe Zweck, welcher durch das besondere Schlafgemach des Soldaten intendirt wird, ebenfalls darstellt, wofür die Herren Compagnie-Chefs verantwortlich bleiben.

§. 4.

Anzahl und Beschaffenheit der Meubles und Inventarien-Stücke.

In Beziehung der Meubles kommen nur die Bedürfnisse für Feldquartiere in Betracht.

Der Einquartierte kann verlangen, daß der Wirth ihm reinliche und brauchbare Sachen gebe, denjenigen gleich, welche er selbst in gewöhnlichem Gebrauche hat.

Solche müssen für die Stuben der Kathegorie ad a. bestehen aus:

a) einem Tisch mit einem Behältniß zum verschließen;
b) zwei Stühlen;
c) einer Bettstelle nebst Stroh, einem Unterbette oder Matratze, einem Kopfkissen, einem Bettuch und einer für den Winter hinreichend warmen Decke, oder einem Deckbette, auf die gewöhnliche Mannsgröße berechnet;
d) einem Handtuche, zwei Ellen lang und eine halbe Elle breit;
e) einem Kleider-Riegel;
f) einem Leuchter mit Lichtscheere;
g) einem Trinkglase;
h) einer gläsernen Wasserflasche;
i) einem Waschnapfe;
k) einer Wasserkanne;
l) einer Feuerschippe und einem Holzkasten;
m) einem Spucknapf.

Für die Kathegorie ad b. sind erforderlich:

aa) 1 Tisch 2—3 Fuß breit und 2—4 Fuß oder mindestens so lang, daß jeder beim Essen ohne Beschränkung den nöthigen Platz hat;
bb) für jede Person einen hölzernen Schemmel mit Lehne;

§. 2.

Stan kwater.

Izby tak stopni ad *a*, jakotéż komory, albo izby stopni ad *b*. powinny bydź dobrze opatrzone, w zdrowém miejscu domostwa, dostatecznie jasne, a gdy są na górném piętrze, schody do nich mają bydź dobre, i tak urządzone, aby żołnierz wnisć i wyjść mógł z łatwością, i aby nawet podczas nocnych alarmów niedoznawał żadnéj w tym względzie przeszkody. Rozumie się tedy samo przez się, że wszelkie izby wilgotne, nieczyste i w których jest zaduch, nie powinny bydź żołnierzom na kwaterę przeznaczane; na co dowódzcy kompanii baczenie dadzą.

§. 3.

Sypianie gospodarzy jakotéż ich familii w jednéj i téj saméj izbie z żołnierzem nietylko się sprzeciwia przepisom objętym §. 1.*b*. regulaminu serwisowego, potwierdzonego przez N. Pana, ale nadto jest żołnierzowi w fizycznym i moralnym względzie szkodliwém, przeto takowe w tym tylko razie może bydź dozwoloném, gdy miejsce sypiania żołnierza odłączoném zostanie od miejsca sypiania gospodarza, przez zabicie deskami, tak nazwane hiszpańskie ściany, lub t. p., tak atoli, aby ten sam cel, co przez osobne izby do sypiania dla żołnierzy, osiągnionym został; za co dowódzcy kompanii odpowiedzialni będą.

§. 4.

Liczba i stan mebli i sprzętów.

Co się mebli tyczy, zastósować je tylko należy do potrzeb kwater w polu.

Żołnierz na kwaterze może żądać od gospodarza czystych i zdatnych do użycia rzeczy, podobnych tym, których gospodarz sam zwykle używa.

Te powinny się składać w izbach kategoryi ad *a:*

a) z stołu z szufladą do zamykania;
b) z dwóch krzeseł;
c) z łóżka jednego wraz z słomą, spodkiem lub materacem, poduszką, prześcieradłem i kołdrą na zimę dostateczną, albo pierzyną, na osobę wzrostu zwyczajnego;
d) z ręcznika dwa łokcie długiego, pół łokcia szerokiego;
e) z zawieszadła do sukien;
f) z lichtarza i szczepcy;
g) z szklanki do picia;
h) z flaszki szklannéj do wody;
i) z miski do mycia;
k) z konewki;
l) z łopatki do ognia i skrzyni do drzewa;
m) z plwaczki.

Dla kategoryi ad *b*. należy się:

aa) stół jeden, 2—3 stóp szeroki, a 2—4 stóp długi, albo przynajmniéj tak długi, aby każdy żołnierz w czasie jedzenia miał dostateczne przy nim miejsce;
bb) na każdą osobę drewniany stół z poręczą;

cc) eine Lagerstelle wie oben sub c. desgleichen, jedoch mit dem Unterschiede, daß allenfalls nur eine Lagerstelle auf zwei Mann gegeben werden kann. Doch darf das Zusammenschlafen von 2 Mann in einem Bette nur von Gemeinen, Gefreiten und Mannschaften dieses Ranges verlangt werden, und wird vorausgesetzt, daß nicht allein die Bettstelle, sondern auch die Betten so wie die Decke die nöthige Breite haben, widrigenfalls von Seiten der Herren Truppen-Chefs auf Remedur zu halten ist;
dd) ein Handtuch, wie sub d. desgleichen;
ee) ein Brett zur Auflegung der Sachen und des Brodes, desgleichen;
ff) ein Trinkglas auf 1 bis 4 Mann;
gg) ein Waschnapf auf 1 bis 8 Mann;
hh) eine Wasserkanne auf 1 bis 8 Mann;
ii) ein Spucknapf desgleichen.

§. 5.

Stall-Utensilien.

Die von dem Wirthe zu liefernden Stall-Utensilien, wofür derselbe den Servis und den Dünger bezieht, sind außer Raufen und Krippen

a) eine Halfterkette auf jedes Pferd;
b) ein Eimer
c) eine Futterschwinge
d) eine Schaufel
e) eine Handlaterne
f) eine Mistgabel
} auf 1 bis 10 Pferde,

und auf 1 bis 5 Pferde monatlich 1 Besen.

§. 6.

Reinigung und Wechsel der Wäsche.

Dem Wirthe liegt es ob, dafür Sorge zu tragen, daß die Bettwäsche ohne Ausnahme alle vier Wochen gewaschen und gereinigt, das Bettstroh alle 8 Wochen neu, das Handtuch aber alle 8 Tage rein gegeben werden.

Selbstredend ist dabei, daß die Instandhaltung der Gegenstände ebenfalls Sache der Wirthe bleibt, und zerlumpte oder zerrissene Effekten nicht in Gebrauch gegeben werden.

Sobald die Bettwäsche nicht mehr geflickt werden kann, oder in ihrem Zustande unvollkommen oder Ekel erregend ist, muß solche durch neue ersetzt werden.

Nachgegeben wird es, und ist es auch zweckmäßig, daß statt des losen Bettstrohs ein Strohsack oder ein Heusack gegeben werde, doch schließt dies die Verabreichung des Unterbettes oder der Matratze von Haaren oder Wolle nicht aus. Die Erneuerung des Heus muß alle 6 Monate, die Umstopfung der Matratze von Wolle alle zwei, die von Haaren alle 4 Jahre erfolgen.

§. 7.

Heitzung.

a) An Heitzungs-Materialien ist für eine Stube der Kathegorie ad a. §. 1. eine Quantität weichen Holzes von drei Klafter oder 324 Kubik-Fuß Rheinländisch vom 6. Oktober bis 23. April, also im Durchschnitt monatlich ½ Klafter zu gewähren; die Klafter zu 108 Kubikfuß oder 120 Kloben à 18 Pfund.

cc) łóżko do spania, jak wyżéj pod *c.*, z tą atoli różnicą, że nawet na dwie osoby jedno łóżko dadź można. Przecież po prostych tylko żołnierzach, gefreitrach i ludziach tego stopnia wymagać można, aby po 2ch w jedném łóżku sypiali; rozumie się samo przez się, że w tym razie nie tylko łóżko, ale i pościel, jakoteż kołdra dostateczną szerokość mieć powinny, w przeciwnym razie dowódzcy oddziałow woj. ska winni temu zapobiegać;
dd) ręcznik jak pod *d.*, także
ee) deska do kładzenia rzeczy i chleba, oraz
ff) szklanki do picia na 1—4 ludzi;
gg) miednica na 1—8 ludzi;
hh) konewka na 1—8 ludzi;
ii) plwaczka dito.

§. 5.

Utensilia stajenne.

Utensilia stajenne, które gospodarz dostarczyć winien, za co ma w nagrodę serwis i mierzwę, są, prócz drabi i koryt:

a) łańcuszek do uzdy na każdego konia;
b) węborek,
c) opałka,
d) łopata,
e) latarnia ręczna,
f) widły,
} na 1—10 koni;

i na 1—5 koni co miesiąc jednę miotłę.

§. 6.

Czyszczenie i odmienianie bielizny.

Obowiązkiem jest gospodarza mieć o to staranie, aby bielizna na pościel bez żadnego wyjątku co cztery niedziele była czysto wypraną, słoma co 8 niedziel odmienianą, ręczniki zaś co tydzień świeże, dawane.

Samo się przez się rozumie, że utrzymywanie w dobrym stanie tych przedmiotów należy do gospodarzy, i że łatana i podarta bielizna nie może bydź dawaną do używania.

Skoro bielizna na pościel nie może już bydź cerowaną, albo skoro nie jest w dobrym stanie, lub też obrzydliwość wznieca, należy w jéj miejsce dadź inną.

Nadmienia się, że lepiéj jest, aby gospodarze zamiast gołéj słomy dawali siennik z słomą albo sianem; przecież nie wyłącza to dawania spodka lub materaca z sierci lub wełny. Odmienianie siana powinno następować co 6 miesięcy, przerabianie materacy z wełny co dwa lata, z sierci co 4 lata.

§. 7.

Opał.

a) Do izby kategoryi ad *a.* §. 1. potrzebną jest na opał ilość trzech sążni miękiego drzewa, albo 324 kubicznych stóp reńskich, od 6. Października do 23. Kwietnia, a zatém w przecięciu po ½ sążnia miesięcznie, sążeń po 108 stóp kubicznych, albo 120 kloset po 18 funt.

Die Holzverabreichung erfolgt durch den Quartiergeber, wogegen derselbe mit dem Einheizen nichts zu thun hat.

Sollte der Wirth es jedoch vorziehen, die Erheizung des Zimmers selbst zu übernehmen, so fällt die Verabreichung des Holzes und die Anweisung des zur Aufbewahrung desselben nöthigen Raumes fort und ist der Soldat gehalten, sich dies Arrangement gefallen zu lassen, vorausgesetzt, daß ihm eine warme Stube gewährt wird.

b) Wenn es dem Wirth in Betreff der Mannschaften ad b. nicht convenirt, daß der Soldat sich den Tag über bei ihm in der Stube oder in einem andern geheitzten, reinlichen und gesunden Zimmer aufhalte, so giebt er demselben eine eigene Stube, worauf er indessen eine gleiche Holz-Quantität, wie vorbenannt, verabreicht, und das Heizen selbst besorgt.

Die Stube des Wirths muß andernfalls so geheitzt seyn, daß der Soldat nicht durch die Kälte inkommodirt wird.

§. 8.

Erleuchtung.

a) Die Mannschaften der Grade sub a. §. 1., denen nach §. 1. a. ein eigenes Zimmer zusteht, haben auf Erleuchtung von Seiten des Wirths keinen Anspruch und müssen sich das erforderliche Licht ex propriis beschaffen.

b) Die Mannschaften der Grade sub b. müssen sich mit dem Lichte oder der Lampe des Wirths bis 9 Uhr Abends begnügen; wenn ihnen kein besonderes Zimmer angewiesen ist, wodann dasselbe Verhältniß wie bei der Beheitzung eintritt. (§. 7. b.)

Bei nächtlichen Alarmirungen oder beim zu Bette gehen des Soldaten hat jedoch der Wirth überall, so wie außerdem, dem Kavalleristen für die Handlaterne beim Stalldienst, das erforderliche Licht zu geben.

§. 9.

Speisung und Wäsche.

Das Kochen des Essens und die Wäsche des Soldaten muß nach den Stipulationen des Servis-Reglements so stattfinden, daß das gewöhnliche Küchenfeuer des Wirths dabei benutzt werden kann, dagegen aber Letzterer die dazu erforderlichen Koch-, Eß- und Wasch-Geschirre herzugeben hat.

Da nun anzunehmen ist, daß jeder Hauswirth des Morgens einen Kaffee oder eine warme Suppe genießt, und des Mittags ebenfalls eine gekochte Mahlzeit hält, so wird der Soldat auf zweimaliges Kochen, und zwar des Morgens und Mittags Anspruch haben, wenigstens muß er unbedingt einmal des Tages warmes Essen erhalten, wofür die Herren Compagnie-Chefs besonders verantwortlich gemacht werden.

§. 10.

Das Einholen der Speisen, so wie deren Zubereitung ist nicht Sache des Wirths, sobald nicht ein Abkommen mit demselben getroffen ist; auch kann der Soldat keine Ingredienzien zu den Speisen fordern, so wie das Waschen der Leibwäsche und der Montirungsstücke, nebst Beschaffung der Seife dem Soldaten obliegt, wenn anders nicht eine gütliche Einigung mit dem Wirthe stattgefunden hat.

Gospodarz obowiązanym jest dawać drzewo, palenie atoli w piecach do niego nie należy.

Gdyby atoli gospodarz wolał wziąść na siebie ogrzewanie izby, natenczas nie będzie już dostarczał drzewa, ani nie da schowania na toż, a żołnierz winien będzie poddać się temu urządzeniu, skoro ciepłą izbę dostanie.

b) Jeżeli gospodarz w względzie żołnierzy ad *b*. uważać będzie za niedogodność dla siebie, aby żołnierz przez dzień w jednéj z nim izbie bawił, albo go przepędzał w innéj ogrzewanéj, porządnéj i zdrowéj izbie, natenczas winien mu będzie dadź izbę osobną, a przytém taką samą ilość, jak wyżéj wymieniono, drzewa i palenie w piecu do niego należeć będzie.

W przeciwnym razie izba gospodarza tak powinna bydź ogrzewaną, aby żołnierzowi zimno w niczém nie przeszkadzało.

§. 8.

Światło.

a) Wojskowi stopni sub *a*. §. 1. którym się według §. 1. osobna izba należy, nie mają prawa żądać od gospodarza światła; takowe powinni za własne pieniądze kupować.

b) Wojskowi stopni sub *b*. powinni przestawać na świecy, albo lampie gospodarza aż do 9téj w wieczór, w razie gdy nie mają osobnéj izby, przyczém też same stósunki nastąpią, co przy ogrzewaniu. (§. 7. *b*.)

Podczas nocnych alarmów, jakotéż gdy żołnierz spać się kładzie, winien mu gospodarz dadź światło potrzebne, a nadto jeszcze kawalerzyście świecę do latarni ręcznéj podczas służby stajennéj.

§. 9.

Stołowanie i pranie bielizny.

Gotowanie jadła i pranie bielizny żołnierza, powinny mieć miejsce według stypulacyi regulaminu serwisowego w ten sposób, aby zwykły ogień kuchenny gospodarza do tego był użyty, ale gospodarz obowiązanym jest dadź potrzebne naczynia do gotowania, potraw i prania.

Gdy przypuścić można, że każdy gospodarz pija zrana kawę, lub jada gotowaną zupę, w południe zaś gotowane potrawy, przeto żołnierz ma prawo żądać dwa razy na dzień gotowania, a przynajmniéj bezwarunkowo raz na dzień gotowany pokarm jadać musi; dowódzcy kompanii odpowiedzialnymi są w téj mierze.

§. 10.

Odnoszenie potraw, jako téż przyporządzenie ich, nie należy do gospodarzy, jeźli w téj mierze niema żadnego układu; nie może téż żołnierz żądać do potraw ingrediencyi; pranie bielizny i spodni, oraz dostarczanie mydła należy do żołnierza, chyba że się względem tego w dobry sposob z gospodarzem ułoży.

§. 11.

Belegung der Quartiere.

Die Belegung der Quartiere muß so stattfinden, daß jede Compagnie oder Eskadron möglichst ein zusammenhängendes Revier bildet.

§. 12.

Die Belegung der Stuben oder Kammern mit Mannschaften darf nur in soweit erfolgen, als dies ohne zu große Beschränkung derselben, und ohne Gefährdung für die Reinlichkeit überhaupt, so wie insbesondere für die Gesundheit des Soldaten zulässig ist, worüber die Herren Compagnie-Chefs und in specie der betreffende Militair-Arzt der Revisions-Commission, worauf weiter unten zurückgekommen werden wird, zu entscheiden haben.

§. 13.

Ernennung eines Stuben-Aeltesten.

In jedem Quartiere der Kathegorie ad b. §. 1. muß ein Unteroffizier oder Gefreiter, oder der Aelteste mit der Oberaufsicht und Wahrnehmung der innern Ordnung beauftragt werden.

Ist derselbe im Quartier nicht gegenwärtig, so übernimmt der nach ihm Folgende die Funktionen, zu welchem Behufe die Namen der Mannschaften, ihrer Reihefolge nach, auf einem Zettel an der Stubenthüre angeklebt seyn müssen, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann. Diesem liegt zunächst ob auf die Befolgung dieser Bestimmungen zu halten, jeden Uebertretungsfall entweder abzuändern, oder an den Unteroffizier du jour oder Compagnie-Chef ꝛc. anzuzeigen, so wie er auch den Revisions Commissarien die nöthigen Meldungen über das Quartier, Anzahl der Mannschaften ꝛc. zu machen, und auf die gleichmäßige Vertheilung der von denselben zu besorgenden gemeinschaftlichen Arbeiten zu halten hat.

§. 14.

Zeit des Aufenthalts in den Quartieren.

Jeder Soldat muß ohne Ausnahme im Allgemeinen, sobald er nicht im Dienste ist, vom Zapfenstreich bis zur Reveille im Quartier seyn; die Chargen vom Unteroffizier bis zum Feldwebel hinauf, so wie die im Dienste sowohl, als in moralischer Hinsicht sich auszeichnenden Gemeinen haben die Erlaubniß bis 10 Uhr Abends aus den Quartieren zu bleiben.

Ein längeres Verweilen am zweiten Orte erfordert bei den Mannschaften bis incl. Unteroffizier die mündliche, bei den niedrigern Graden die schriftliche Genehmigung des Compagnie-Chefs.

Dann muß jedoch eine Einigung mit dem Wirthe stattgefunden haben, indem er nicht verpflichtet ist, sein Haus länger als bis 10 Uhr offen zu lassen.

Sollte jedoch irgend eine Abhaltung den Soldaten einmal verspätet haben, und das Haus bereits verschlossen seyn, so muß er bescheiden anpochen und Einlaß begehren, keinesweges darf er Lärm machen oder dem Wirthe unanständig begegnen, widrigenfalls er auf die Beschwerde desselben zur Bestrafung gezogen werden muß.

§. 11.

Osadzenie kwater.

Osadzenie kwater powinno nastąpić w tym sposobie, aby każda kompania, lub szwadron, tworzyły łączącą się z sobą, o ile to bydź może, dzielnicę.

§. 12.

Zajmowanie izb, lub komor przez wojskowych ma mieć miejsce o tyle tylko, o ile to będzie bez wielkiego ograniczenia ich, bez szkodliwego wpływu na czystość w ogólności, a w szczególności o ile zdrowie żołnierzy dozwoli; o czém dawać będą opinią dowódzcy kompanii, a *in specie* lekarz wojskowy Kommissyi rewizyinéj, i o czém jeszcze będzie niżéj.

§. 13.

Naznaczenie starszego na kwaterze.

Na każdéj kwaterze kategoryi ad *b.* §. 1. powinien bydź podoficerowi, albo gefreitrowi, albo też najstarszemu co do służby żołnierzowi, poleconym dozór i przestrzeganie wewnętrznego porządku.

Podczas niebytności jego na kwaterze, obejmuje następujący po nim tę funkcyą; w tym celu powinny bydź przylepione na drzwiach kwatery nazwiska żołnierzy na kartce według porządku spisane, aby się nikt niewiadomością nie zasłaniał. Obowiązkiem jego jest, dopilnować, aby przepisy te były wykonywane; przekroczenie ich ma albo odmienić, albo też uwiadomić o niém podoficera *du jour*, lub też dowódzcę kompanii; do niego także należy zdawać sprawę Kommissyi rewizyinéj o kwaterze i ilości żołnierzy, oraz rozdzielać pomiędzy nich w równym stosunku roboty, które wspolnie podejmować mają.

§. 14.

Czas przebywania na kwaterach.

W ogólności każdy żołnierz bez wyjątku, skoro służby nie odbywa, powinien się od czapstrzyku do *reveillé* na kwaterze znajdować; stopnie od podoficera aż do feldfebla, jako też prości żołnierze odznaczający się równie w służbie, jako też w moralnym względzie, mają pozwolenie wychodzić z kwater aż do 10. godziny w wieczór.

Dłuższe przebywanie za kwaterą wymaga u wojskowych aż do inclusive podoficera, pozwolenia ustnego; w niższych stopniach pozwolenia na piśmie od dowódzcy kompanii.

Ale w tym razie powinien się wojskowy porozumieć z gospodarzem, albowiem ten nie jest obowiązanym, aby dom jego po 10 był otwartym.

Gdyby się przecież żołnierz z jakiéj okoliczności opóźnił i dom już zamkniętym zastał, natenczas powinien skromnie zapukać i żądać, aby mu otworzono; ale nie godzi mu się bynajmniéj robić hałasu i gospodarza nieprzyzwoicie traktować; w razie takowym na zażalenie gospodarza ukaranym zostanie.

§. 15.

Allgemeine polizeiliche Verordnungen.

Im Sommer um $11\frac{1}{2}$ Uhr und im Winter $10\frac{1}{2}$ Uhr muß das Licht in den Quartieren in der Regel gelöscht werden und Ruhe und Stille herrschen, damit Niemand im Schlafe gestört werde. — Frauenzimmer dürfen unter keinerlei Vorwande des Nachts in das Quartier mitgenommen werden.

§. 16.

Weder scharfe noch Exercier-Patronen sind, wenn es nicht ausdrücklicher Befehl ist, in den Quartieren aufzubewahren.

§. 17.

Während der Heitzung-Periode muß von der Einquartierung, in specie vom Stuben-Aeltesten, strenge darauf gesehen werden, daß die Ofenröhre nicht früher zugemacht wird, bis das Feuer ausgebraunt ist; beim Schlafengehen des Soldaten darf kein Feuer, selbst keine glühende Kohle mehr im Ofen vorhanden seyn.

§. 18.

Betragen des Soldaten gegen den Wirth und im Hause überhaupt.

Jeder Soldat muß sich gegen die Wirthsleute, so wie gegen die Einwohner des Hauses überhaupt, eines anständigen und bescheidenen Betragens befleißigen, und seine etwanigen Forderungen in einem ruhigen und artigen Tone vorbringen.

In Conflikt-Fällen hat er zunächst bei dem Unteroffizier du jour, hiernächst bei dem Compagnie-Chef Beschwerde zu führen; niemals darf er sein eigener Richter seyn, sondern er darf annehmen, daß er in seinen gerechten Ansprüchen, oder bei ihm wiederfahrenen Beleidigungen, von seinen Vorgesetzten vertreten werden werde.

Jedes unnütze Lärmen, Toben, Saufgelage ꝛc. muß im Hause vermieden werden, eben so darf das Lärmen zum Fenster hinaus, und das Verhöhnen und Verspotten der Vorübergehenden, oder das Hinausgießen und Hinauswerfen, so wie das Ausklopfen der Pfeife aus den Fenstern nicht stattfinden.

§. 19.

Aufbewahrung der Sachen in den Quartieren.

Die Asservation der Effekten des Soldaten muß sich nach der Lokalität richten, alle Stücke müssen aber stets geputzt und wohl geordnet aufgehängt, oder auf den betreffenden Brettern aufgestellt seyn, worüber den Herren Compagnie-Chefs die nähere Anordnung zusteht.

Die Gewehre müssen auf dem Flur oder in einem nicht bewohnten Abschlage mit abgefeuertem Schlosse aufgehangen seyn.

§. 20.

Ist dem Einquartierten ein Lokale mit Verschluß überwiesen, so ist der Wirth für die Sachen nicht verhaftet, anderenfalls bleibt derselbe dafür verantwortlich, und jedenfalls auch dann, wenn ihm der Soldat beim Verlassen des Quartiers, die Sachen oder die Schlüssel übergiebt.

§. 15.

Powszechne przepisy policyjne.

W lecie o godzinie $11\frac{1}{2}$ a w zimie o $10\frac{1}{2}$ powinno bydź światło na kwaterach zgaszoném; przytém ma cichość i spokojność panować, aby nikomu snu nie przerywać. — Kobiet niewolno pod żadnym pretextem do kwater w nocy przyprowadzać.

§. 16.

Nie wolno ani ślepych, ani ostrych nabojów bez wyraźnego rozkazu po kwaterach przechowywać.

§. 17.

Podczas palenia w piecu powinni żołnierze na kwaterze, *in specie* zaś dozórca izby, ścisłe na to dawać baczenie, aby rury od pieca nie wpierw były zamykane, dopóki się drzewo do szczętu nie wypali; gdy żołnierz spać się kładzie, nie powinno bydź w piecu ani ognia, ani nawet węgla żarzącego.

§. 18.

O obchodzeniu się żołnierza z gospodarzem i w ogólności z całym domem.

Każdy żołnierz powinien się z gospodarzem, jako też z mieszkańcami domu przyzwoicie i grzecznie obchodzić, a roszcząc sobie jakie pretensye do gospodarza, ma je w spokojnym i grzecznym tonie przełożyć.

Na przypadek kłótni, powinien się nasamprzód podoficerowi *du jour* a potém dowódzcy kompanii użalić; nie wolno mu nigdy bydź sędzią własnéj sprawy, ale powinien oczekiwać, że w słusznych pretensyach, albo w pokrzywdzeniu zastąpią go jego przełożeni.

Każdego niepotrzebnego hałasu, zgiełku i pijatyki wystrzegać się w domu należy; również nie powinno mieć miejsca hałasowanie w oknie, podrzeźnianie i szydzenie z przechodzących, wylewanie wody, wyrzucanie czego i wysypywanie popiołu z lulki za okno.

§. 19.

Chowanie rzeczy na kwaterze.

Chowanie effektów żołnierza ma bydź zastósowane do miejscowości; wszystkie przecież sztuki powinny bydź chędożone i porządkiem zawieszane, albo też na deskach na ten cel przeznaczonych stawiane; bliższe rozporządzenie w téj mierze należy do dowódzców kompanii.

Karabiny powinny bydź zawieszane z spuszczonym zamkiem w sieni, albo w miejscu niezamieszkaném.

§. 20.

Jeżeli żołnierzowi dano kwaterę z zamknięciem, natenczas gospodarz nie odpowiada za jego rzeczy; w przeciwnym razie jest za nie odpowiedzialnym, a nawet i natenczas, gdy mu żołnierz opuszczając kwaterę rzeczy swoje albo klucz odda.

§. 21.

Vorschriften zur Erhaltung der Reinlichkeit in den Quartieren.

Ein jeder Einquartierte muß, — wenn es der Dienst nicht anders erfordert — bei der Infanterie im Sommer um 6 und im Winter um 7 Uhr; bei der Kavallerie aber spätestens eine halbe Stunde vor Anfang des Stalldienstes aufstehen. Der Kavallerist muß, bevor er in den Stall geht, seine Lagerstätte in Ordnung bringen. Eben so müssen im Sommer früh um 8 Uhr, im Winter um 9 Uhr die Stuben vollkommen in Ordnung, alle Lagerstellen gehörig arrangirt, aufgeräumt und ausgekehrt seyn, nachdem sich der Soldat selbst gereinigt hat. — Ist mit dem Wirthe kein Abkommen getroffen, so wird die Stube-Reinigung von den Soldaten selbst besorgt. Die erforderlichen Besen beschafft der Wirth nach dem Bedarfe.

§. 22.

Bei der Stuben-Reinigung, welche darin besteht, daß Bettstellen, Tische, Fenster, Stühle, Oefen abgewischt, Wasserkannen, Wasch- und Spucknäpfe gereinigt und die Diehlen gekehrt, müssen Thüre und Fenster geöffnet werden.

§. 23.

Der Kehricht, so wie auch durch den Kavalleristen der Stallmist, wird auf den von dem Wirthe dazu bezeichneten Ort geworfen.

§. 24.

Sobald die Stube gereinigt ist, darf sich Niemand auf die Lagerstelle legen, ausgenommen der, welcher die Nacht auf Wache oder sonst im Dienste zugebracht hat.

Diesem ist es erlaubt, bei Tage ein Paar Stunden zu ruhen, jedoch muß nach dem Aufstehen das Lager sogleich wieder in Ordnung gebracht werden, und ist es selbstredend, daß das Ausruhen weder in den Uniformstücken, noch wohl gar mit Stiefeln und Sporn stattfinden darf, wohin die Herren Compagnie- und Eskadron-Chefs zu achten haben.

§. 25.

In den Stuben ist das Tabackrauchen zwar erlaubt, doch aber darf die Pfeife nicht mit in das Bett genommen, auch in der Stube nicht ausgeklopft werden, eben so wenig ist es erlaubt, Arbeiten im Zimmer vorzunehmen, wodurch dasselbe verunreinigt wird, — so darf auch das Ausspucken nicht auf die Diehlen, sondern nur in den Spucknapf stattfinden.

§. 26.

Niemand darf seine Sachen an einem andern, als den von dem Compagnie-Chef bestimmten Reinigungs-Platze, oder auf dem Flur oder dem Hofe rein machen und putzen. Ist mit den Gewehren gefeuert worden, so werden dieselben an dem Brunnen oder auf dem Hofe in einem Eimer ausgewaschen, — jede Verunreinigung des Brunnens muß unbedenklich strenge geahndet werden.

§. 27.

Das Bekritzeln, Beschmutzen, Beschneiden der Thüren, Tische, Stühle, Fenster, Oefen, Bänke ꝛc. ist

§. 21.

Przepisy we względzie utrzymywania czy stości po kwaterach.

Każdy żołnierz na kwaterze powinien, – chyba że służba inaczéj wymaga — od piechoty wstawać o godzinie 6. zrana w lecie, a w zimie 7méj; od jazdy zaś najpóźniéj na pół godzin przed zaczęciem służby stajennéj. Żołnierz o jazdy powinien wpierw, nim do stajni idzie, posła swoje łóżko. Podobnież powinny izby bydź w le cie o 8., w zimie o 9. godzinie zupełnie uprzą nione, wymiecione i wyczyszczone, łóżka wszy stkie porządnie posłane; poprzednio ma się każd żołnierz oczyścić. — Jeżeli z gospodarzem nie m w téj mierze żadnego porozumienia, natencza uprzątanie izb należy do żołnierzy. Mioteł do starcza gospodarz wedle potrzeby.

§. 22.

W czasie uprzątania po izbie, pod czém si rozumie posłanie łóżek, ścieranie stołow, okien stołków, piecy, wypłukanie konewek, misek d mycia i plwaczek, oraz zamiecenie podłogi, po winny bydź drzwi i okna otwarte.

§. 23.

Śmieci, jako téż mierzwa wyrzucana przez k walerzystę, składane bydź mają w miejscu, któ gospodarz oznaczy.

§. 24.

Skoro po izbie uprzątniono, nie wolno jest ni komu kłaśdź się na łóżko, wyjąwszy tego, co no na warcie, albo innéj służbie przepędził.

Temu wolno jest przespać się we dnie kilka go dzin; wszakże skoro tylko wstanie, powinien ni tychmiast łóżko posłać. Rozumie się samo prze się, że się nie może ani w mundurze, ani w bótac i ostrogach położyć; na co mieć baczenie powin dowódzcy kompanii i szwadronow.

§. 25.

W izbach dozwoloném jest wprawdzie paleni lulki, przecież nie wolno jéj palić w łóżku, ani té popiołu z niéj w izbie odsypywać; również nie go dzi się przedsiębrać w izbie robót, któreby izbę za brudzały; nie wolno téż pluć na podłogę, ale tylk w plwaczkę.

§. 26.

Nikomu niewolno chędożyć rzeczy swoich gdzie indziéj, jak tylko w miejscu na ten cel przez do wódzcę kompanii oznaczoném, albo téż w sieni lu w podwórzu.

Po strzelaniu z karabinów, należy takowe prz studni, albo téż na podwórzu w węborku wymyć; każde zwalanie studni powinno być ściśle skarcone

§. 27.

Rysowanie, mazanie i narzynanie drzwi, sto łów, krzeseł, okien, piecy i t. p. nie jest dozwol

nicht zu statuiren, auf den Tischen und Fensterbrettern darf weder Taback noch sonst etwas zerschnitten werden, und ist jeder Schaden von den Soldaten zu ersetzen.

§. 28.

Die gewöhnlichen Bedürfnisse müssen an den dazu bestimmten Orten verrichtet werden, und haben die Wirthe dafür zu sorgen, daß den einquartierten Soldaten ein reinlicher Abtritt angewiesen, und von denselben nicht verunreinigt werde, wofür der Stuben-Aelteste verantwortlich bleibt. Der Mangel der Abtritte und der Umstand, daß sehr häufig davon nicht Gebrauch gemacht, sondern der erste beste Platz beim Hause dazu benutzt wird, vermehrt die Unreinlichkeit, verleitet zur Unordnung, und befördert die Krankheiten.

Bei Revision der Quartiere ist auch hierauf zu achten.

§. 29.

Speisung der Mannschaften.

In der Regel werden diejenigen welche eine Stube allein bewohnen, sich ihr Essen aus dem Speisehause holen lassen, oder selbst dorthin gehen, oder sich mit dem Wirthe einigen.

Wo indessen in einem Quartiere mehrere Soldaten ꝛc. zusammenwohnen, muß, damit jeder wenigstens eine gehörige Mahlzeit erhalten kann, Menage gemacht werden, und wird der Beitrag von einem Löhnungstage zum andern an den Stuben-Aeltesten gezahlt, dieser hat sich mit der Mannschaft über das was gekocht werden soll, den Tag vorher zu berathen, und gilt hierbei die Stimmen-Mehrheit, wobei jedoch die möglichste Abwechselung der Speisen zu beobachten ist, und bleibt der Herr Compagnie-Chef verantwortlich, daß der Stuben-Aelteste das Geld vorschriftsmäßig verwendet. Findet ein Abkommen mit dem Wirthe statt, über die Einholung und Zubereitung der Speisen, so liefert selbiger das Geld den Tag vorher an den Wirth, und ist dieser dann verbunden, die Speise so gut wie möglich zur rechten Zeit zu besorgen.

Jeder hat sich — wenn er nicht im Dienste ist — so einzurichten, daß er zum Mittagbrod gegenwärtig ist, wobei es ruhig, ordnungsmäßig und ohne Zank abgehen muß.

Den im Dienst Abwesenden muß das Essen entweder von den übrigen Kameraden gebracht, oder dasselbe aufgehoben und warm gestellt werden, bis er sich selbst einfinden kann.

§. 30.

Verhalten in Krankheits-Fällen.

Innere Kranken dürfen in den Quartieren nicht geduldet, sondern müssen nach vorheriger Anzeige durch den Wirth oder den Stuben-Aeltesten bei dem Unteroffizier du jour oder dem Compagnie-Chef in das Lazareth gebracht; leichte äußere Schäden können jedoch in den Quartieren geheilt werden, vorausgesetzt, daß solche nicht Ekel erregend oder ansteckend sind.

§. 31.

Krätze oder ansteckende Krankheiten müssen durch den Wirth oder durch den Stuben-Aeltesten sofort gemeldet werden, die Krankheit mag nun bei einem Soldaten oder einem der Hausbewohner ausgebrochen seyn, damit im ersteren Falle derselbe in das Lazareth gebracht, im andern Falle das Quartier evacuirt werden kann.

ném; także nie wolno na stołach i oknach krajać tabaki lub t. p.; każdą szkodę tego rodzaju obowiązanym jest żołnierz nagrodzić.

§. 28.

Potrzeby przyrodzone powinny być w przeznaczoném na to miejscu odbywane; gospodarzy obowiązkiem jest wskazać żołnierzom czysty wychodek, ci zaś mają go utrzymywać w porządku; za co odpowiada starszy na kwaterze. Brak wychodków i okoliczność, iż częstokroć nie są używane, ale jakikolwiek kącik przy domu jest obierany, pomnażają nieczystość i przyczyniają się do chorób. Przy rewizyi kwater i na to wzgląd mieć należy.

§. 29.

Stołowanie żołnierzy.

Wojskowy, mający na siebie samego osobną izbę, nosić sobie powinien sam jadło z miejsca, gdzie się stołuje, albo tam chodzić, lub się też z gospodarzem w tym względzie ułożyć.

Gdzie atoli na jednéj kwaterze kilku jest żołnierzy, aby każdy obiad przynajmniéj miał przyzwoity, powinni się razem stołować; w tym celu mają z każdodziennego żołdu część oddawać starszemu na kwaterze; ten powinien się w dniu poprzednim z żołnierzami naradzać, co ma nazajutrz być gotowaném; tu rozstrzyga większość głosów; przecież należy, ile możności, przeplatać potrawy. Dowódzca kompanii odpowiedzialnym jest za to, aby starszy na kwaterze pieniądze na właściwy cel obracał. W razie, gdy z gospodarzem układ o palenie w piecu i gotowanie potraw zawartym zostanie, natenczas starszy na kwaterze odda w dniu poprzednim pieniądze gospodarzowi, którego obowiązkiem będzie w właściwym, ile tylko można, czasie potrawy dostarczać.

Każdy żołnierz powinien swoim czasem — skoro nie odbywa służby — tak rozrządzić, aby się na obiedzie znajdował; podczas tego ma się zachować spokojnie, porządnie i nie wszczynać żadnych kłótni

Odbywającemu służbę powinni koledzy zanieść jadło, albo mu takowe ciepło zachować, dopóki ze służby nie powróci.

§. 30.

Zachowanie się w przypadku choroby.

Cierpiący choroby wewnętrzne nie powinni być na kwaterze trzymani, ale po zameldowaniu ich przez gospodarza lub starszego na kwaterze unteroficerowi *du jour*, albo dowódzcy kompanii mają być do lazaretu oddani. Lekkie przecież zewnętrzne choroby mogą być na kwaterze leczone, skoro nie wzniecają obrzydliwości i nie są zaraźliwe

§. 31.

O świerzbie albo chorobie zaraźliwéj powinien gospodarz, albo starszy na kwaterze natychmiast donieść, bez względu na to, czy się choroba u żołnierza lub innego mieszkańca domu pokazała, a to w razie pierwszym dla przeniesienia żołnierza do lazaretu, w razie drugim, dla opuszczenia kwatery.

§. 32.

Bei Krätze, Venerie oder solchen Krankheiten wo eine unmittelbare Ansteckung stattgefunden haben muß, ist von Seiten der Lazareth-Commission sogleich ein Verhör mit dem Kranken anzustellen, damit er das Individuum, von welchem er angesteckt ist, speciell namhaft oder doch wenigstens solche Anzeige macht, daß Seitens der Polizei dahin gewirkt werden kann, dasselbe zu ermitteln. — Der Name und Stand der Person von welcher die Ansteckung erfolgt ist, wird Seitens der Lazareth-Commission, wenn es eine Militairperson, dem betreffenden Truppen-Chef, andernfalls aber, wenn solche vom Civil ist, der Polizei und Kommandantur angezeigt, welche dann gemeinschaftliche Maaßregeln trifft, um fernerweite Ansteckung zu verhüten.

Außerdem ist die Orts-Polizei von mir ersucht, von Zeit zu Zeit in den berüchtigten Häusern und auf den Tanzböden, die anerkannt liederlichen Dirnen und dienst- und herrschaftslosen Mädchen von außerhalb aufgreifen und ärztlich untersuchen, in Krankheitsfällen kuriren und aus Posen entfernen zu lassen.

§. 33.

Revision der Quartiere.

Von jeder Compagnie oder Eskadron ist ein Unteroffizier oder Gefreiter, welcher die Geschäfte eines Unteroffiziers versieht, du jour, der den Tag über das Revier nicht verläßt, oder doch angiebt, wo er zu finden ist. Er besorgt alle Befehle des Compagnie- oder Eskadron-Chefs, Feldwebels oder Wachtmeisters an die Compagnie oder Eskadron, und muß überhaupt für jeden Auftrag, wozu ein Unteroffizier nöthig ist, bereit seyn. Er hat von Zeit zu Zeit das Revier zu durchgehen und die Wirthshäuser in demselben zu visitiren; er besorgt das Visitiren der Quartiere und Mannschaften und rapportirt an den Feldwebel oder aber, wenn sich etwas besonderes ereignet hat, an den Compagnie-Chef. — Der Unteroffizier du jour ist jedesmal beim Apell der Compagnie oder Eskadron bekannt zu machen.

§. 34.

Alle 14 Tage werden sämmtliche Natural-Quartiere von einem Offizier der Eskadron oder der Compagnie visitirt, der dem Compagnie-Chef über den Befund Rapport erstattet.

§. 35.

Monatlich findet eine Revision der Quartiere durch den Compagnie-2c. Chef und den Compagnie- oder Eskadron-Arzt statt, und wird dabei, so wie in allen übrigen Fällen, den etwanigen Mängeln gleich abgeholfen, oder dem Commandeur zur weitern Anzeige bei der Servis-Commission davon Meldung gemacht.

§. 36.

Außerdem sind periodische Revisionen der Quartiere durch die Herren Bataillons- oder Regiments-Commandeure in Begleitung der Herren Regiments- oder Bataillons-Aerzte zu veranlassen. Ich selbst behalte mir vor, ebenfalls unvermuthete Revisionen durch einen Seitens der Commandantur zu ernennenden Compagnie-Chef, einen obern Militair-Arzt, einen Deputirten der Intendantur, so wie des Magistrats stattfinden zu lassen, und deren schriftliche Meldung entgegen zu nehmen.

§. 32.

W świerzbie, chorobie wenerycznéj, albo ta kiéj, która bezpośrednio zaraża, Kommissya lazare towa powinna chorego natychmiast indagować aby *individuum*, od którego się zaraził wymienił p nazwisku, albo przynajmniéj taką podał wiado mość, iżby je policya mogła wyśledzić. — Nazwi sko i stan osoby, która chorobą zaraziła, pod Kommissya lazaretowa dowódzcy właściwego od działu, jeśli osoba ta do wojska należy, w przeci wnym zaś razie, t. j. gdy jest cywilną, policy i kommendanturze, które przedsięwezmą potrze bne środki, aby dalszéj zarazie zapobiedz.

Prócz tego wzywam policyą miejscową, aby niekiedy po domach osławionych i miejscach tańców nierządne kobiety i służące bez służby będące chwytać, przez lekarza rewidować, w razie choroby wyleczyć i z Poznania oddalać kazala.

§. 33.

Rewizya kwater.

W każdéj kompanii, albo w każdym szwadronie jest podoficer, który w obowiązkach podoficera zastępuje; ten nieopuszcza przez dzień cały dzielnicy albo opuszczając ją oznajmia, gdzie go zastać można. Wykonywa wszelkie rozkazy dowódzcy kompanii, feldfebla, lub wachmistrza, dane kompanii lub szwadronowi, i ma być na każde polecenie, do którego podoficera potrzeba, gotowym. Powinien niekiedy przejśdź się po dzielnicy i przeglądać w niéj karczmy; do niego należy zwiedzanie kwater i wojskowych i rapportowanie feldweblowi, albo téż, gdy się co nadzwyczajnego zdarzy, samemu dowódzcy kompanii. — Podoficer *du jour* powinien być za każdą razą oznajmionym kompanii, lub szwadronowi, przy apelu.

§. 34.

Co dwa tygodnie wizytować będzie wszystkie kwatery *in natura* oficer szwadronu, albo kompanii i zdawać dowódzcy kompanii rapport z tego, w jakim je stanie znalazł.

§. 35.

Co miesiąc rewidować będzie kwatery szef kompanii i lekarz kompanii, lub szwadronu, i zaradzać przytém zaraz, równie jak w innych przypadkach, niedogodnościom mogącym się zdarzyć, albo téż uwiadomi o nich Kommandanturę, celem oznajmienia ich Kommissyi serwisowéj.

§. 36.

Prócz tego powinny mieć miejsce rewizye perydyczne kwater przez dowódzców batalionów, albo pułków w towarzystwie lekarzy pułkowych lub batalionowych. Ja sam zastrzegam sobie zalecenie niespodzianych rewizyj przez dowódzcę kompanii, którego Kommendantura naznaczy, przez wyższego lekarza wojskowego, deputowanego z Intendantury, jakotéż z Magistratu, i składania mi w téj mierze rapportów na pismie.

Die dann etwa säumig befundenen Compagnie-Chefs werde ich, so wie die Servis-Commission zur Verantwortung ziehen lassen, wenn Seitens derselben die obliegenden Pflichten vernachläßigt seyn sollten.

Posen, den 1. Juli 1832.

Der kommandirende General des V. Armee-Corps.

v. Grolman.

Opieszałych w tym względzie dowódzców kompanii, jakotéż Kommissyą serwissową każę pociągnąć do odpowiedzialności, skoro ta z swéj strony obowiązków zaniedba.

Poznań. dnia 1. Lipca 1832.

Generał, dowodzący 5. korpusem armii.

Vorstehende Garnison-[redacted]-Ordnung tritt vom 1. Dezember 1832 ab in Kraft.

Posen, den 30sten Oktober 1832.

Königlich Preuß. Kommandantur.

v. Hofmann,
Generalmajor, Divisions-Kommandeur, mit den Geschäften des 1sten Kommandanten beauftragt.

v. Wilamowicz,
Major u. 2. Kommandant.

Powyższe przepisy Administracyi garnizonowéj będą miały moc od 1. Grudnia 1832. roku.

Poznań, dnia 30. Października 1832.

Król. Pruska Kommendantura.

Der Magistrat.

Magistrat.

Behm. Naumann. Heinrich.
Bergmann. C. Müller. Kramarkiewicz.

Der Kriminal-Gerichts-Pflege wird noch immer nicht allgemein genung diejenige Aufmerksamkeit gewidmet, die ihr vorzugsweise gebührt. Die bekanntesten Vorschriften werden bei einigen Gerichts-Behörden nicht befolgt, und die so vielfach befohlene Beschleunigung der Untersuchungen, von welcher die persönliche Freiheit der Angeklagten und darum das Wohl vieler Familien, auch die Minderung der Untersuchungs-Kosten abhängt, bleibt sehr oft ganz unbeachtet.

Wir finden uns daher veranlaßt, den Königlichen Civil- nnd Kriminal-Gerichten unserers Bezirks in der nachfolgenden Zusammenstellung diejenigen Vorschriften in Erinnerung zu bringen, deren Befolgung wir am häufigsten vermissen; auch ihnen mehrere Anordnungen beizufügen, von denen wir uns einigen Erfolg versprechen.

1) Bei den Inquisitoriaten ist, vorbehältlich der bei dem Justiz-Ministerio nachgesuchten Bestimmung von jetzt an, jede neu eingehende Untersuchungs-Sache vorzutragen und dabei zu prüfen, ob die Untersuchung und wegen welches Verbrechen einzuleiten und ob der Angeklagte auf freien Fuß zu setzen.?

Wird die Eröffnung einer Untersuchung beschlossen, so ist sorgfältig zu erwägen, ob dieselbe in der kriminal- oder in der fiskalischen- oder in der summarischen Untersuchungs-Form einzuleiten ist. Diese Erwägung beugt zeitraubenden Resoluten vor. Erscheint die Form zweifelhaft, dann ist es rathsam, den Protokollführer zu den Verhandlungen zuzuziehen, damit der Richter bei der Abfassung des Erkenntnisses nicht durch die verabsäumte Form beschränkt werde.

Rescript vom 18ten Januar 1832 v. Kamptz Jahrbücher, Band 39. Seite 207.

In der, sowohl bei den Inquisitoriaten als auch bei den Friedens-Gerichten, wegen Eröffnung der Untersuchung zu erlassenden Verfügung, ist zugleich jedesmal, und wenn es zweifelhaft ist, durch ein motivirtes Dekret zu bestimmen, weshalb und gegen wen die Untersuchung eröffnet werde.

Wenn im Laufe einer Untersuchung Komplizen entdeckt werden, so ist in einem besondern Dekrete die gegen sie veranlaßte Eröffnung der Untersuchung ebenfalls auszusprechen.

2) Grobe Verbrechen, welche ein besonders Aufsehen erregen, müssen von demjenigen Gerichte, welches die ersten Ermittelungen vornimmt, unverzüglich dem Chef-Präsidenten des Ober-Appellatiosgerichtes möglichst umständlich angezeigt werden.

Rescript vom 21ten November 1821 v. Kamptz Jahrbücher, Band 18 Seite 333.

3) Von jeder gegen ein militairpflichtiges Individuum eingeleiteten Untersuchung, ist von dem Gerichte, vor dem sie ressortirt, (Friedensgericht, Inquisitoriat) dem betreffenden Kreis-Landrath sofort Nachricht zu geben, damit dasselbe nicht zum Kriegsdienst ausgehoben werde, und das inzwischen ergangene Straf-Erkenntniß nicht unwirksam bleibe.

Rescript vom 17ten September 1819., vom 21ten August 1825. und 6. Oktober 1829. v. Kamptz Jahrbücher, Band 14 Seite 66. und Band 26 Seite 221.

Die Militair-Verhältnisse des Angeklagten sind überhaupt auf das Genaueste, allenfalls durch Anfrage bei der Landrätlichen- oder Militair-Behörde, festzustellen; insbesondere muß mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 18 der Verordnung vom 2ten August 1824 angegeben werden, ob derselbe zur Kriegs-Reserve, zu den vereideten oder bis zur Einstellung beurlaubten Rekruten des stehenden Heeres

191 R 792

res, zu den Train-Soldaten oder zur Landwehr, zu welchem Regiment, Division oder Armee Corps gehöre.

4) Die zur Haft gebrachten Verbrecher müssen durchaus, auch wenn der Thatbestand bereits bei einem andern Gerichte aufgenommen worden, binnen 48 Stunden nach ihrer Einlieferung vernommen werden, um jedem möglichen Irrthume in der Person des Gefangenen zu begegnen.

§. 260 der Kriminalordnung, und §. 381 seq.
Titel 20 Theil II. des allgemeinen Landrechts.
Rescript des Justiz-Ministers vom 16ten April 1832, v. Kamptz Jahrb., Band 39. Seite 470.

Bei einigen Inquisitoriaten wird recht zweckmäßig, sofort nach der Einlieferung des Verbrechers, von dem Administrator in gedruckten Formularen, die Aufnahme des Verbrechers in die Gefangen-Anstalt, unter Angabe des Namens, Wohnorts, Tages und der Stunde der Ankunft und der bei ihm gefundenen Sachen angezeigt und daran die Vernehmung von Seiten des Inquirenten angereiht.

Bei mehreren Friedensgerichten ist es Gewohnheit geworden, den Verbrecher zwar bald an das betreffende Inquisitoriat abzusenden, die Akten aber erst mehrere Wochen nachher abzuschicken. Können die Akten bei nahen Transporten nicht mitgegeben werden, so sind sie doch so zeitig abzusenden, daß sie möglichst mit dem Verbrecher zugleich anlangen können. Ein entgegengesetztes Verfahren wird von jetzt an, entweder von uns oder von den Landgerichten, welche dazu hierdurch ausdrücklich angewiesen werden, mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

5) In den Untersuchungs-Akten ist allemal zu registriren: ob die adhibirten Protokollführer vom Oberappellationsgericht oder in dessen Auftrage als solche geprüft und demnächst ad Criminalia vereidet worden sind.

6) Den summarischen Verhören bei den Friedensgerichten, wird selten Fleiß und Ausdauer gewidmet. Die ersten Geständnisse werden nicht immer mit Zuziehung des Protokollführers aufgenommen und selten mit der Umsicht verfolgt, welche zeitraubenden und kostspieligen Untersuchungen begegnen und spätere Widerrufe unwirksam machen kann. Nicht genung können wir daher empfehlen, den ersten Bekenntnissen alle Aufmerksamkeit zu widmen.

Einige Friedensgerichte dagegen, denen es nicht sowohl auf eine augenblickliche Abgabe der Sache, als vielmehr auf Beendigung derselben und Begegnung späteren Requisitionen ankommt, behandeln die ersten Vernehmungen mit Sorgfalt und beendigen sogar viele Untersuchungen, indem sie bei geringen Verbrechen die nahen Zeugen sofort vorfordern und die nöthigen Confrontationen vornehmen. Wir rechnen ihnen ein solches Verfahren als ein Verdienst an und können es nicht genung empfehlen.

Bei der Aufname des Thatbestandes wird häufig die dem künftigen Richter unentbehrliche Genauigkeit vermißt.

Insbesondere wird bei Brandstiftungen nicht sofort festgestellt: ob der angelegte Brand gezündet habe.? Bei der Ausmittelung des Brandschadens wird gegen die Vorschrift der höchsten Order vom 31. Mai 1806 das zerstörte Mobiliare (Neues Archiv Band IV. Seite 370) nicht mit berechnet und der §. 196 der Kriminal-Ordnung nicht beachtet.

Bei dem gewaltsamen Diebstahl wird die Vorschrift der §. §. 1170. 1122. und 1123. Titel 20. Theil II. des Allgem. Landrechts häufig nicht berücksichtigt, auch die

die Bestimmung des §. 1169. Titel 20. Theil II. des Landrechts nicht scharf genung aufgefaßt, und daher nicht immer festgestellt: ob der unbewohnte Raum des Hauses, in welchem der Diebstahl verübt worden, auch in zugänglicher Verbindung mit dem bewohnten Theile desselben stehe? und ob z. B. Ställe, oder einzeln stehende Mühlen, in welchen der Einbruch geschehen, für bewohnte Räume zu erachten.?

Wenn im Fall der Bestimmung ad Nr. 2. der allerhöchsten Kabinetsordre vom 4ten Dezember 1824. die verübte Gewalt durch den Eid des Damnifikaten festgestellt wird, so muß dieser Eid vollständig normirt und zum Protokolle niedergeschrieben werden, weil eine Bezugnahme auf die durch den Damnifikations-Eid geführten Beweise, da es bekanntlich für diesen Eid keine Vorschrift giebt, ganz ungenügend ist.

Gesetzsamml. pro 1824. Seite 221.

§. 180. der Kriminal-Ordnung.

Ist aber der Damnifikat ein Jude, so muß der Beweis durch den Augenschein des Untersuchungs-Richters eintreten oder durch Zeugen geführt werden.

7) Schon vielfach haben wir wahrgenommen, daß bei der Untersuchung und Bestrafung der nach dem Gesetz vom 4ten Juni 1821. zu behandelnden Holzdiebstähle zu wenig auf den Einwand der stattfindenden Holz-Berechtigungen Rücksicht genommen und Forst-Contraventionen, als Streurechen, Hüten in Schonungen, Gras-Entwendungen und dergleichen unter jenes Gesetz gestellt werden, auf welche es aber keine Anwendung leidet.

Die Eröffnung der im §. 30. jenes Gesetzes bei dem 4ten Holzdiebstahle vorgeschriebenen Kriminal-Untersuchung findet nur statt, wenn die 3mal durch Erkenntniß verhängte Strafe wirklich vollstreckt worden ist.

Rescript vom 23. Januar 1833.

8) Viele Verhandlungen werden in polnischer Sprache aufgenommen, während der Inkulpat die deutsche Sprache vollkommen versteht, was mit Rücksicht auf den in den Spruch-Collegiis fortdauernden Mangel der richterlichen Beamten, welche der polnischen Sprache ganz mächtig sind, möglichst zu vermeiden ist.

Die Nichtbeachtung der Vorschrift des §. 156. der Verordnung vom 9ten Februar 1817 wegen Aufnahme einer deutschen Neben-Verhandlung in den zur Bestätigung gelangenden Straf-Erkenntnissen, ist schon oft der Gegenstand ernster Rügen gewesen.

Bei den Verhören leiht der Inquirent dem Angeklagten zu oft seine eigene Worte. Die eigene und einfache Erzählung des Angeklagten, wird den Schuldigen in den meisten Fällen am sichersten erkennen lassen.

Sind mehrere Zeugen zu vernehmen und stimmen selbst ihre Aussagen überein, so muß dennoch jeder einzelne Zeuge umständlich und zugleich über den Grund seiner Wissenschaft vernommen werden, da es unzuläßig ist, nur einen Zeugen zu vernehmen und die andern darauf Bezug nehmen zu lassen.

Wenn die Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage zweifelhaft, so ist es zweckmäßig, die letztere zur Vermeidung eines Resoluts, bald beeiden zu lassen.

Die nach Vorschrift der §§. 423. 427. und 429. der Kriminalordnung unerläßlichen Verhöre in Artickeln, vermissen die erkennenden Richter oft. Die Verordnungen, daß die vor dem artikulirten Verhöre auszuarbeitenden Fragstücke zu den Akten gebracht und daß in wichtigen Kriminalfällen (§. 281 der Kriminal-Ordnung)

nung) das Benehmen des Angeschuldigten während des Laufs der Untersuchung vermerkt werden solle, müssen künftig sorgfältiger befolgt werden. Die Vernehmung des Angeschuldigten zum Schluß, unterbleibt eben so häufig, als die Berichtigung des Defensionspunktes.

9) Nicht dringend genung kann den sämmtlichen Gerichtsbehörden, insbesondere aber den Friedensgerichten, die im §. 65. der Kriminalordnung vorgeschriebene vorzugsweise Beschleunigung aller, besonders der mit Haft der Angeschuldigten verbundenen Untersuchungssachen empfohlen werden.

Den Requisitionen des Untersuchungs Richters muß jedes Gericht ohne den geringsten Verzug genügen und jede dabei vorfallende Verzögerung ist dem Ober-Appellations-Gerichte, der Vorschrift des §. 354. a. a. O. gemäß, zur Remedur anzuzeigen, welches von jetzt an, jeden Aufenthalt mit Ordnungsstrafen oder mit Auferlegung der dadurch vermehrten Atzungskosten ahnden wird. Sollte einmal einem Gerichte eine ganz ungebührliche Requisition zugehen, so ist uns, aber erst nach Befolgung derselben, der Fall anzuzeigen.

10) Die Ausmittelung des jetzigen und künftigen Vermögens der Angeklagten, die möglichste Sicherstellung der Beschädigten, die baldige Einziehung von Vorschüßen für die im Arrest befindlichen unbemittelten Personen, von denjenigen, welche dazu nach den Gesetzen verbunden,

§ 65. und 251. Titel 2. §. 14. Titel 6. Theil II. des Allgem. Land-Rechts.
Cabinetsorder vom 20ten Oktober 1822.
Gesetzsammlung Seite 216.

sind Pflichten, welche aus dem §. 6. der Einleitung zur Kriminal-Ordnung, §. 68 und 604. daselbst entspringen und welche schon aus Rücksicht für die zu den Kosten subsidiarisch verpflichtete Staatskasse, mit Sorgfalt geübt werden müssen.

11) Bei verwickelten Untersuchungen ist die Sonderung der Verbrechen und die Anlegung von Specialakten nothwendig. Der Inquirent muß sie selbst veranlaßen und nicht dem Registratur Beamten anheim geben.

In dem Berichte, womit die Akten dem Landgerichte oder dem ersten Senate des Oberappellationsgerichts zum Spruch überreicht werden, ist, wenn der Inkulpat sich in Haft befindet, allemal oben und rechts auf eine in die Augen fallende Art, nach den für diesen Zweck bereits mitgetheilten Formulare zu bemerken:

Angefangen den ten 183

I. Theophilius Brzozowski.

aus

Verhaftet seit dem ten 183
46 Jahr alt . . . . . Fol.
Züchtigungsfähigkeit . . . . . Fol.
Militair-Verhältniß . . . . . Fol.
Vermögens-Verhältniß . . . . Fol.
Intermistisch abgeführt, seit dem ten Fol.
Erkenntniß erster Instanz . . Fol.

II. Friedrich Nowacki.

aus
(wie vorstehend.)

„Verhaftet"

Bei Einreichung der spruchreifen Akten sind jedesmal auf dem Deckel des letzten Bandes derselben die Personalien jedes Inkulpaten, wie nebenstehend angegeben worden, zu vermerken. Reicht der Raum nicht aus, so ist damit auf der andern Seite, nöthigenfalls auf einem einzuheftenden Bogen fortzufahren.

Die alten Aktendeckel können zwar verbraucht werden, die neuen sind aber mit Rücksicht auf die nebenstehende Vorschrift anzufertigen.

Sind

Sind die Angeschuldigten schon früher in Untersuchung gewesen und in Folge derselben nach verbüßter Strafe detinirt worden, so müssen die sämmtlichen Vor-Akten, oder doch bei minder wichtigen Untersuchungen beglaubigte Abschriften der frühern Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen und die Rezeptions-Akten der Correktions-Haus-Administration, wenn die Letzteren ohne Aufenthalt erlangt werden können, mit eingereicht werden, um die Art ihrer frühern Verbrechen und ihre Bestrafung, so wie, ob sie nach Vorschrift des §. 13. der Cirkular-Verordnung vom 26ten Februar 1799. gehörig verwarnt worden sind, ersehen zu können.

Die spruchreif bei den Landgerichten eingehenden Akten werden sofort ohne besondern Vortrag zum Spruch geschrieben, wenn der Dirigent es in einzelnen Fällen nicht vorzieht, die Spruchfähigkeit derselben besonders prüfen zu lassen.

12) Bei der Publikation der Erkenntnisse gegen Minderjährige, müssen deren Väter oder Vormünder, und im Fall dieselben ohne Aufenthalt nicht vorgeladen werden können, Interims-Curatoren zugezogen werden.

§. 435. der Kriminalordnung.

Rescript vom 27ten April 1816. v. Kamptz Jahrbücher Band 7. Seite 202.

Rescript vom 12ten Dezember 1831. v. Kamptz Jahrb. Band 38. Seite 439.

§. 12. Titel 1. Theil I. der Gerichts-Ordnung.

13) In den wegen Injurien eingeleiteten fiskalischen Untersuchungen ist es vorschriftswidrig die Vertheidigung 2ter Instanz dem fiskalischen Bedienten und nicht dem Denunzianten zur Gegen-Ausführung mitzutheilen.

§. 221. und 223. des Anhangs zur Gerichts-Ordnung.

Rescript vom 17ten Juli 1820. v. Kamptz Jahrbücher Band 16. Seite 60.

Wenn in fiskalischen Untersuchungen ein Rechtsmittel Seitens der fiskalischen Behörde eingelegt werden kann, so muß derselben allemal das Urthel erster Instanz zur Einschließung mitgetheilt werden.

14) Rechtskräftig gewordene Strafen sind der Vorschrift des §. 536. der Kriminal-Ordnung, der General-Verordnung vom 1sten Dezember 1810 und des Rescripts vom 27ten März 1822. v. Kamptz Jahrbücher Band 19. Seite 202. gemäß, sofort zu vollstrecken. Die Strafzeit ist genau von dem Zeitpunkte an zu berechnen, wo die Antretung hätte erfolgen sollen, aber wegen Ueberfüllung der Strafanstalten nicht hat erfolgen können.

Rescript vom 6ten Dezember 1831. v. Kamptz Jahrb. Band 38. Seite 441.

Gesuche um Strafumwandlung, oder Aufschiebung der Strafvollstreckung, um theilweise Abbüßung der erkannten Freiheitsstrafe, oder um Bewilligung terminlicher Zahlungen von Geldbußen, sind genau nach der den Inquisitoriaten und Friedensgerichten zugegangenen Ministerial Verordnung vom 20ten Juli 1832 zu behandeln.

Insbesondere ist bei den an des Königs Majestät erweislich abgegangenen Begnadigungs-Gesuchen die Bestimmung ad Nro. IV. dieser Verordnung zu beobachten, wonach dergleichen Gesuche die Vollstreckung des Straf-Urtheils nur dann hemmen sollen, wenn durch Versagung des Aufschubes bis zur Allerhöchsten Entscheidung, dem Verurtheilten ein unwiderbringlicher Schaden zugefügt werden könnte.

Bei

15) Bei der vorläufigen Untersuchung über die Todesart eines Menschen, müssen künftig zur Vermeidung von Kosten, die Bestimmungen des §. 153. der Kriminalordnung, der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4ten Dezember 1824. Nro. I. und des Rescripts vom 31ten October 1825.

Gesetzsammlung pro 1824. Seite 221.

v. Kamptz Jahrbücher Band 26. Seite 422.

sorgfältiger beachtet, wenn aber die Sektion nothwendig ist, auch nicht unterlassen werden, die zweite Medizinal-Person zuzuziehen.

16) Wegen der Liquidationen der unerläßlichen Kosten werden die Friedensgerichte und Inquisitoriate auf unsere unterm 22ten und 29ten September v. J. erlassenen Verfügungen verwiesen, da gegen dieselben noch immer gefehlt wird.

17) Die von Zeit zu Zeit unerwartet vorzunehmende Revision der Gefängnisse und der den Gefangenen zu verabreichenden Lebensmittel, mit Rücksicht auf Güte und Quantität der letztern, ist eine Pflicht, welche die Gefangenen gegen Bedrückung sichert, vielen Mißbräuchen und Collusionen begegnet und darum nicht oft genung geübt werden kann.

Bei diesen, von jetzt an auch bei den Friedensrichtern und von den mit der Revision der Friedensgerichte beauftragten Commissarien, vorzunehmenden Revisionen, sind von den Commissarien über den Befund Verhandlungen aufzunehmen, oder Anzeigen an das betreffende Gericht zu erstatten. Den dabei vorgefundenen Mängeln und Mißbräuchen ist schleunigst Abhülfe zu verschaffen oder dieselbe bei uns zu beantragen. Der Beschäftigung der Gefangenen in den Friedensgerichtlichen Gefängnissen ist, allenfalls durch Rücksprache mit der betreffenden Civilbehörde, größere Aufmerksamkeit zu widmen.

18) Die monatlichen Gefangenlisten der Inquisitoriate müssen mit dem letzten Monats-Tage geschlossen und so prompt abgesendet werden, daß sie in den ersten 6 Tagen des neuen Monats hier eingehen können.

Die halbjährigen Kriminal-Prozeß-Tabellen der Inquisitoriate müssen spätestens den 15ten Dezember und 15ten Juni (im Original wie bewilligt worden ist) die General-Uebersichten der jährlichen Untersuchungen und die Uebersichten der Gattungen der Verbrechen in der, anstehend vorgeschriebenen Form, (Schema 1. und 2.) beide aber spätestens den 15ten Dezember hier anlangen.

Die Friedensgerichte, welche von jetzt an, ein durch Unterschrift zu vollziehendes Duplikat ihrer ganzjährigen Uebersichten, (Schema 3.) die sie dem betreffenden Land-Gerichte übersenden, hier, aber ohne Bericht, einzureichen haben, werden darauf Bedacht nehmen, daß sie in ihre Tabellen keine Untersuchungen (Thatbestands-Ermittelungen) aufnehmen, von denen sie voraussetzen können, daß sie in den Listen der Inquisitoriate aufgeführt werden.

Die Inquisitoriate reichen die Generalberichte bis spätestens den 15ten Dezember jedes Jahres bei den Chef-Präsidenten ein.

Jede Verzögerung dieser Listen, Uebersichten und Berichte, von denen theilweise die höhern Orts einzureichenden Jahres-Uebersichten abhängen, wird ohne Ankündigung mit Ordnungsstrafen gerügt werden.

19) Bei der Umwandlung der, von den Steuer-Behörden in Zoll- und Steuer-Contraventionen festgesetzten und unbeitreiblichen Geldstrafen in Freiheitsstrafen, und bei der eventuellen Substituirung der Freiheitsstrafen für jene Geldstrafen, in den zur richterlichen Entscheidung gestellten Contraventionen, wird verschieden verfahren.

Da

Da es aber wünschenswert ist, daß diese Gefängnißstrafen von sämmtlichen Gerichtsbehörden unsers Bezirks gleichmäßig behandelt werden, so werden in Nachstehendem die Grundsätze angegeben, welche die meisten Landgerichte und der erste Senat unsers Collegii beobachten, ohne jedoch das richterliche Ermessen dadurch beschränken zu wollen.

a. eine Geldstrafe von 5. bis 8 Rthlr. wird ohne Rücksicht auf den Geld-Antheil einer 7tägigen Gefängnißstrafe gleich geachtet.

b. wenn aber gegen das Regulativ über den Gewerbbetrieb im Umherziehen gefehlt worden, (§. 31. des Gesetzes vom 28ten April 1824.) so wird die Vorschrift des §. 88. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts streng befolgt und einer Geldstrafe von 5 Rthlr. eine 7tägige Freiheitsstrafe substituirt.

c. nur in Maisch-Steuer-Sachen, wenn die in dem Regulativ vom 1ten Dezember 1820. festgesetzte Geldstrafe von 100 Rthlr. verwirkt ist, werden 10 bis 20 Rthlr. einem 7tägigen Gefängniße gleich gestellt.

§. 89. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts.
Cabinets Ordre vom 24ten Februar 1812.
Gesetzsammlung 1812. Seite 14.
Rescript vom 17ten October 1815.

Die Grundsätze ad a. und c. werden auch dann angewendet, wenn im Wege des Rekurses oder der Begnadigung, eine Ermäßigung der festgesetzten Geldstrafe erlangt worden ist.

Wenn der Defraudant zur Sicherheit der Geldstrafe [Ausländer] sich schon in Haft befindet, so wird die substituirte Gefängnißstrafe von dem Tage an gerechnet, an welchem das Straf-Resolut der Steuer-Behörde eröffnet worden ist.

Die Königlichen Gerichtsbehörden dieser Provinz haben sich nach diesen Bestimmungen auf das Genaueste zu achten und zu veranlassen, daß sich ihre Unterbeamten, soweit es nöthig ist, damit vertraut machen, zu welchem Zweck jedem Gerichte eine angemessene Zahl von Exemplaren mitgetheilt wird.

Die Nichtbefolgung der vorstehend sub Nro. 1. bis 18. enthaltenen Anordnungen, wird von jetzt an mit den ernstesten Maaßregeln geahndet werden, weil wir fest entschlossen sind, der Gleichgültigkeit ein Ziel zu setzen, mit welchem die Untersuchungs- und Straf-Sachen bei einigen Gerichten zeither behandelt worden sind.

Posen, am 6ten März 1833.

Königliches Ober-Appellations-Gericht.

v. Frankenberg.

An

das Königliche

1.

Uebersicht.

der, in dem Zeitraume vom 1ten Dezember 1832 bis ultimo November 1833 bei dem Inquisitoriate zu
anhängig gewesenen Untersuchungen

Zahl	Name des inquirirenden Gerichts.	Es haben sich abgenommen							Davon sind abgegangen			Es verbleiben			Bemerkungen
		Criminalia			Fiscalia			Ganze Summa	Criminalia	Fiscalia	Summa	Criminalia	Fiscalia	Summa	
		mündliche Verhandlungen gepflogen	schriftliche Verhandlungen gepflogen	Summa	mündliche Verhandlungen gepflogen	schriftliche Verhandlungen gepflogen	Summa								

2.

Uebersicht.

der Untersuchungen nach der Fassung nach welche in dem Inquisitoriate, Bezirke des Gerichts zu in dem Zeitraume vom 1ten Dezember 1832 bis ultimo November 1833 geführt haben

	I. Criminal Untersuchungen																										II. Fiscalische Untersuchungen			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28				
	Diebstahl	Unterschlagung	Raub	Brandstiftung	Mord	Todtschlag	Kindermord	Verbrechen wider die Sittlichkeit	Nothzucht	Raub	Blutschande	Fälschung	Falschmünzerei	Münzverbrechen	Meineid	Amtsverbrechen	Betrug	Wucher	Summa	Verbrechen wider die Ehre	Criminal-Injurien	Meineid	Confiscation	Lehnsverbrechen	Verletzung der Lehnspflicht	Summa	Verbrechen wider die Ehre	Injurien	Confiscationen	Summa
Es blieben aus dem Jahre 1832 am 1ten Dezember stehen, Es traten neu hinzu im Jahre 1833																														
Summa																														
Davon sind abgegangen																														
Es blieben am 1ten Dezember 1833 stehen																														

3.

Uebersicht.

der Untersuchungen welche bei dem Forstamtsgerichte zu in dem Zeitraume vom 1ten Dezember 1832 bis ultimo November 1833 geführt haben, wegen

	Diebstahl	Holz-Diebstahl	Forstfrevel
Am 1ten Dezember 1832 sind stehen geblieben			
Es sind im Jahre 1833 neu hinzugetreten			
Summa			
Davon sind abgegangen			
Es bleiben am 1ten Dezember			

I. 1826.

Für den Herrn O.A.G.Rath v. Kurcewski
Hochwohlgeboren

23

22

Ungeachtet der ergangenen Vorschriften, nach welchen von den Gerichts Behörden dem Königlichen Kriegs Ministerium (: Militair Oeconomie-Departement :) von jeder Anstellung eines Invaliden, zur Vermeidung von gesetzwidriger Fortbeziehung eines Militair Gnadengehalts, Kenntniß zu geben ist, geschehen doch, nach Anzeige des Königlichen Kriegs Ministeriums, oft Ueberhebungen, indem Theils diese Vorschriften von den Unterbehörden nicht vollständig beachtet werden, Theils das Königliche Militair Oeconomie Departement erst nach längerer Zeit von der erfolgten Anstellung, Kenntniß erhält.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände wird das Königliche ..... hierdurch angewiesen, so oft von demselben ein gewesener Militair, es sei interimistisch oder definitiv, angestellt wird, dessen Vernehmung über die ihm zustehende Militairbeneficien zu veranlassen, und nicht allein dem Königlichen Kriegs Ministerium, sondern auch der Kasse, aus welcher er Beneficien aus dem Militairdienst zu beziehen hat, sogleich von der Anstellung Nachricht zu geben, damit diese in den geeigneten Fällen die Sistirung der Zahlung veranlassen könne.

Wenn eine solche Anstellung nach den bestehenden Vorschriften, – namentlich nach der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 4ten Oktober 1826. und den Beschlüssen des Königlichen Staats Ministerii vom 27sten Dezember 1826 und 9ten März 1831. (: Jahrbücher Band 28 pag. 309, und Band 37 pag. 92 :) – den Antrag: dem Militair sein ganzes Beneficium aus dem Militairdienst oder einen Theil desselben, ferner zu lassen, begründet; so ist der Antrag deshalb in dem Schreiben an das Königliche Kriegs Ministerium (: Militair Oekonomie Departement :) besonders zu machen, und durch Bezugnahme auf die desfalsigen Vorschriften zu fundiren.

Dem Königlichen ..... werden drei Exemplare dieser Verfügung zum Gebrauch im Kollegium hierbei mitgetheilt.

Berlin den 8ten July 1833.

Der Justiz Minister.

An
das Königliche

I. 1826.

Für den Herrn OAGRath v. Kurcewski
Hochwohlgeboren

23

Von des Königs Majestät ist durch Allerhöchste Ordre vom 30ten v. Mts genehmigt worden, daß von den Kandidaten des dritten Examens Probe-Instructionen ferner nicht erfordert, die Kandidaten vielmehr ein Verzeichniß aller von ihnen geführten Instructionen und Untersuchungen einreichen sollen, welches die Benennung der Parteien, den Gegenstand des Prozesses, den Tag des Anfangs und des Schlusses der Instruction, eine kurze Prozeßgeschichte und die Bemerkung, ob die Parteien die Instruction persönlich abgewartet haben, enthalten muß, wobei dem Kandidaten jedoch die Befugniß zusteht, den dritten Theil der verzeichneten Instructionen als solche, nach denen sie nicht beurtheilt zu werden wünschen, zu bezeichnen, daß die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission drei von den verzeichneten, nicht recusirten Instructionen, deren Auswahl dem Vorsitzenden der Immediat-Examinations-Kommission zustehen soll, von dem betreffenden Gerichte zur Censur einfordern soll, und endlich, daß die Probe-Relationen vorzugsweise aus den currenten Akten eines der Provinzial-Landes-Justiz-Kollegien oder auch des Geheimen Ober-Tribunals anzufertigen sind. Die Königliche Immediat-Justiz-Examinations-Kommission wird hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt und veranlaßt, vom ersten October dieses Jahres an, keine Probe-Instructionen mehr zu erfordern, sondern aus den, von den Kandidaten bei ihrer Meldung zum dritten Examen einzureichenden Verzeichnissen, drei Instructionen oder Untersuchungen zur Censur sich vorlegen zu lassen und zu Probe-Relationen, wenn der Fall eintritt, daß der Kandidat dieselben bei dem Geheimen-Ober-Tribunal anzufertigen wünscht, nur currente Akten des Geheimen Ober-Tribunals zu gebrauchen, zu welchem Ende den Mitgliedern der Königlichen Immediat-Justiz-Examinations-Kommission, welche Räthe des Geheimen-Ober-Tribunals sind, gestattet wird, die ihnen zugetheilten Akten des letztern zu den Probe-Relationen zu vertheilen, diese Relationen, insofern sie damit einverstanden sind, demnächst als Relationen bei dem Geheimen Ober-Tribunale zu gebrauchen und zu diesem Zwecke die Kandidaten anzuweisen, die Probe-Relation in duplo einzureichen. Es bedarf übrigens wohl kaum der Erwähnung, daß, wenn einem Kandidaten vor dem ersten October d. J. bereits Probe-Instructionen zugetheilt worden sind, demselben freisteht, diese zu vollenden und demnächst vorzulegen.

Berlin, am 12ten August 1833.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Mühler.

An die Königliche Immediat-Justiz-Examinations Kommission hier.

Abschrift vorstehender Verfügung dem Königlichen Oberappellationsgerichte zur Nachricht, mit folgenden Anweisungen:

1. die Kandidaten können sich zum 3ten Examen nur erst dann melden, wenn sie mindestens ein volles Jahr nach erfolgter Ernennung zu Referendarien bei den Landes-Justiz-Behörden und den Inquisitoriaten zur Zufriedenheit ihrer Präsidenten gearbeitet haben.
2. Bei der Meldung überreichen sie die Zeugnisse der Räthe unter deren besonderen Aufsicht sie in den verschiedenen Zweigen des Dienstes beschäftiget

gat worden. Der Präsident bringt das Gesuch in dem Kollegio oder den S
den vor, welche die Examinalien, Zeugnisse, Arbeitsscheine und wissen
Civil-Prozess-Sachen zu bearbeiten haben und vergleichet nach dem Concep
derselben den Kandidaten zu den Probe-Relationen,

3, hierzu hat der Präsident vorzugsweise solche Sachen auszuwählen, wobei d
den das Kollegii zu Referenten ernannt werden müssen, oder nach dem
Ansicht ernannt werden können, — also wichtige Kammer-Sachen
von gerade Fichtung nun zu distribuiren ist, Revisionssachen oder m
in letzter Instanz vorgehende nachbleibene Civil-Sachen. Ein Mitglied
Kollegii ist Korreferent und Censor und das zweite Mitglied se
selbst ständig sein Referat vor.

Es ist bei diesen Probe-Arbeiten darauf zu halten, dass sie zum
festen Gebrauch mit Sorgfalt gearbeitet werden, dass kein wes
Moment übergangen sage dass, dass der schriftliche Vortrag sy
dennoch durch eine gedrängte Kürze und durch Klarheit sowohl d
faktischen Zusammenstellung als der Rechts-Ausführung ausgezeich
4, und die Relationen vorzüglich gut, oder mindestens gut gerathen, s
der Kandidat das Verzeichniss seiner Instruktionen und wichtige
mical- und fiskalischen Arbeiten ein.

Es fügt diesem Verzeichniss eine ganz kurze Bezeichnung der Haupt-M
der Prozesse oder der Untersuchung bei, damit die Immediat-Exami
Kommission in den Stand gesetzt wird eine Auswahl zu treffen.

5, Mit dem Gesuche des Präsidenten über die Zulassung zum 3ten Exa
a die vorschriftsmäßigen Atteste und ein nach nützigen abgefass
culum vitae des Kandidaten
b. das Verzeichniss der Instruktionen mit dem darzu gehörigen gehöri
Vortrage
c. die ausgefertigten beiden Probe-Relationen mit den Correferat
Censuren und den Relationen der 2ten Referenten
einzureichen.

Es versteht sich übrigens, dass wenn die Probe-Relationen nicht gut ausg
sind, den Kandidaten nach dem Ermessen des Kollegii entweder bald oder nach
Zeit andere Probe-Relationen zugetheilt werden können. Die nicht gut
Relationen werden in Einem Falle eingesandt. Sollte ein Kandidat
wünschen, bei dem Examinen Ober-Tribunal die Probe-Relationen a
liegen, so ist ihm dies zu gestatten und es werden alsdann mit dem G
des Präsidenten nur die zu 5. a. und b. bezeichneten Requisita einge

Berlin, den 12ten August 1833.

Der Justiz-Minister.

Mühler.

An das Praesidium des Königlichen Ober-Landesgerichts

I. 2441. zu Posen.

Dem Königlichen Oberappellationsgerichte wird auf den Bericht vom 30ten Juli eröffnet, daß wegen der Kommissionsgebüren, welche den bei den Gerichten im Großherzogthum Posen beschäftigten Referendarien und Auskultatoren zu bewilligen sind, das Rescript vom 13ten April 1829. (Jahrb: Band 33 Seite 144) zur Anwendung zu bringen ist.

Nach diesem ist es unbedenklich, daß

1., Referendarien und Auskultatoren, welche bei einem Gerichte als Hülfsarbeiter oder Stellvertreter gegen eine bestimmte Remuneration oder gegen Diäten beschäftigt werden, für die am Orte des Gerichts in ihrer amtlichen Stellung zu demselben vorgenommenen Geschäfte niemals Kommissionsgebüren beziehen können, wenn auch die allgemeine Gebürentaxe für gewisse Geschäfte, namentlich wenn solche außerhalb dem Gerichtslocale vorgenommen werden, Kommissionsgebüren bewilligt, indem solche in dergleichen Fällen zur Salarienkasse des Gerichts liquidirt werden müssen.

2., Wenn dagegen Referendarien und Auskultatoren, welche bei den Gerichten unentgeldlich arbeiten, von den Gerichts-Dirigenten Geschäfte außerhalb dem Gerichtslocale übertragen werden, für welche die allgemeine Gebürentaxe dem gerichtlichen Commissar Kommissionsgebüren bewilligen; so können diese Gebüren für den Referendar oder Auskultator liquidirt und — wenn solche von den Parteien eingezogen worden — dem Kommissar ausgezahlt werden.

3., Dabei muß in jedem einzelnen Falle die Frage: ob einem Referendar oder Auskultator Kommissionsgebüren zu bewilligen sind, lediglich nach derjenigen Gebürentaxe beurtheilt werden, nach welcher die Kosten für das Geschäft selbst von dem Gericht, bei welchem der Referendar oder Auskultator das Geschäft vornimmt, in Ansatz kommen.

Wenn daher ein Referendar oder Auskultator bei einem Friedensgerichte beschäftigt wird, und in dieser Stellung ein Geschäft außerhalb des Gerichtslocals vornimmt, für welches die Kosten nur nach der Gebürentaxe für sämmtliche Untergerichte liquidirt werden können; so darf er für sich nur dann Kommissionsgebüren fordern, wenn solche in der bezeichneten Gebürentaxe dem Kommissar bewilligt worden sind; keinesweges aber kann in einem solchen Falle auf die Bestimmungen der Gebürentaxe für die Stadtgerichte in den großen Städten, nach welcher die Landgerichte die Kosten ansetzen, zurückgegangen werden (: § 178. 179. der Verordnung vom 9ten Februar 1817 :).

4. Bei Entscheidung der Frage:

ob einem Referendar oder Auskultator nach den einzelnen Bestimmungen der Gebürentaxe für ein Geschäft Kommissionsgebüren bewilligt werden können,

sind nicht nur die betreffenden allgemeinen Gebürentaxen selbst, sondern auch die Hinsichts der Zulässigkeit der Kommissionsgebüren erlassenen späteren Verordnungen zu berücksichtigen, wenn auch diese leztern nicht grade wegen Referendarien und Auskultatoren, sondern wegen anderer Beamten erlassen worden sind.

Es unterliegt daher keinem Bedenken, daß das wegen der Kommissions-

gebüren

gebühren für Ausarbeitung von Taxe-Instrumenten zur Festsetzung der Taxbestimmungen der allgemeinen Gebührentaxe für sämmtliche Ortsbehörden, welche unterm Kasseigt vom 2ten April 1830. (Gesetz-Samml. Nr. 35. S. 243.) nächst bei Kassenrevisionen und Auscultatoren zur Anwendung kommen müssen, wenn diese die Aufnahme einer Taxe besorgt haben und die Kosten dafür nach der Gebührentaxe für sämmtliche Ortsbehörden festzusetzen sind.

Kann dagegen die Gebührentaxe für Stadtgerichte in den großen Städten zur Anwendung kommt; so kann nächstens Kasseigt nicht zurückgegangen werden, da sie diese Gebührentaxe nicht berücksichtigt hat.

5. Können die liquidirten Kommissionsgebühren von den Parteien nicht eingehoben werden; so kann deren Zahlung aus der Kasse niemals erfolgen.

6. Für die am Orte des Gerichts vorkommenden Kommissionen können die Referendarien und Auscultatoren die Gebühren nicht fordern, wenn solche von den Parteien gezahlt werden.

7. Eben so wenig dürfen dieselben bei auswärtigen Kommissionen die Tagegebühren für sich liquidiren.

8. Dagegen haben sie bei allen außerhalb des Gerichts vorgenommenen Geschäften die zulässigen Kassenkosten und Diäten, und zwar

a., wenn die Kosten von den Parteien zu erheben sind, aus den Taxbestimmungen der übergesetzten zur Anwendung kommenden allgemeinen Gebührentaxe, von den Parteien,

b. ausserdem aber nach der Verordnung vom 28ten Juni 1825. aus der Salarienkasse des Gerichts,

zu beziehen.

9. Bei zahlbaren Parteisachen kann jeder Referendar oder Auscultator, welcher ein richterliches Geschäft außerhalb dem Orte des Gerichts vornimmt, wenn die dazu aufgeforderte Partei das nöthige Fuhrwerk nicht stellt, gleich wenn Mitglieder des Gerichts für zwei Pferde Vorspann liquidiren. Doch muß er sich mit diesem Satze begnügen, wenn er auf eine Mietsfuhre genommen und für diese mehr bezahlt hat, als die Reise mit Vorspann kostet.

Bei Besorgung von auswärtigen Subhastations-Geschäften dagegen muß sich der Referendar oder Auscultator der ordinairen Post bedienen, oder eine Mietsfuhre annehmen, wenn die Reise mittelst der Post nicht vorgenommen werden kann. Doch darf auch hier die Mietsfuhre nimmer mehr kosten, als die Reise mit zwei Pferden Vorspann.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht zu verfahren und die Landgerichte und Stadtgerichte mit bescheidenen Anweisungen zu versehen.

Berlin, am 13ten August 1833.

Der Justiz-Minister.

Uhden Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Posen. I. 2449.

Abschrift

Decrets Abschrift.
aus V. 10. V.

1, Rescribatur an alle Landgerichte

Es kommen noch immer einzelne Fälle vor, in denen die Friedensgerichte bei Untersuchungen über die Todesart durch Zufall, oder durch Selbstmord umgekommener Personen zu den aufzunehmenden Verhandlungen einen Protokollführer zuziehen und dadurch, wenn die Besichtigung außerhalb der Gerichtsstelle erfolge, dem Criminalfonds unnötige Kosten verursachen. Durch das Rescript des Herrn Justizminister vom 31ten October 1825.

v Kamptz Jahrbücher Heft 52. pag. 422.

sei nun schon in Bezug auf solche vorläufige Untersuchungen mit Hinweisung auf den §. 153 der Criminalordnung und namentlich bei Untersuchungen über die Todesart eines Selbstmörders, ausgesprochen, daß es bei denselben der Zuziehung eines Protokollführers, oder zweier Schöppen selbst dann nicht bedürfe, wenn dabei auch Zeugen zu vernehmen wären und die Landgerichte wären am 6ten Mai 1826 und am 11ten Februar 1832 angewiesen worden, den Friedensgerichten die

genaue

genaue Befolgung dieser Bestimmung zur Pflicht zu machen.

Jezt erhielten sie die erneute Anweisung, die Friedensgerichte hiernach zu instruiren und ihnen anzudeuten, daß in allen Obductionsfallen von zufällig, oder durch Selbstmord umgekommener Personen die zur Liquidation gebrachten Diäten und Reisekosten für Protokollführer gestrichen werden sollten, wenn ein solcher dennoch zur Ungebühr adhibirt worden sei; eine Androhung, welche schon in der an die Landgerichte am 15. September 1827. erlassenen Verfügung in Eine ausgesprochen wäre und auf welche jezt mit aller Strenge gehalten werden solle.

In der nemlichen Verfügung sei auch mit Bezug auf das Rescript des Chefs der Jus. vom 26. Juli 1819.

Jahrbücher Heft 27. pag. 64.

bestimmt worden, daß bei stattgehabten Feuer auf die von den Polizei behörden eingehenden Verhandlungen das im §. 194. Criminal Ordnung vorgeschriebene gerichtliche Verfahren erst dann eintreten dürfe, wenn sich aus

den

den polizeilichen Verhandlungen bestimmte Anzeigen einer dolosen, oder culposen Brandstiftung ergeben, daß aber, sobald daraus solche Anzeigen nicht zu entnehmen sind und sich vielmehr ergebe, daß man nicht wisse, auf welche Weise der Brand entstanden, es einer Wiederholung der nemlichen Untersuchung durch das Gericht nicht bedarfe.

Auch diese Bestimmung, welche den Friedensgerichten habe mitgetheilt werden sollen, werde häufig unbeachtet gelassen. Deshalb habe das Landgericht sie den Friedensgerichten seines Bezirks unter Wiederholung der Androhung aufs Neue in Erinnerung zu bringen, daß für solche zur Ungebühr aufgenommenen Verhandlungen außerhalb der Gerichtsstelle keine Diäten und Reisekosten bewilligt werden sollen.

2, Abschrift der an die Landgerichte erlassenen Verfügung den Inquisitoriaten zur Nachricht und Beachtung, namentlich zur Berücksichtigung bei Einreichung von Kosten Liquidationen der Friedensgerichte.

3,

3, Abschrift der Verfügung des Oberappellationsgerichts Räthen Tomaszczyk, Fromm und von Kurczewski.

Posen am 16ten Mai 1834.

Königl. Oberappellationsgericht.

Nach §. VII. der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni d. J. über die Einrichtung der Justizbehörden im Großherzogthum Posen sollen auch in dieser Provinz in allen Sachen, welche nach Inhalt der Verordnung vom 1sten Juni v. J. dem Mandats- und Bagatell-Prozeß unterliegen, die Vorschriften dieser Verordnung zur Anwendung kommen, auch alle Injuriensachen, die nicht zur Kriminal- und fiskalischen Untersuchung geeignet sind und bisher zur Cognition der Friedensgerichte gehörten, nach den Bestimmungen dieser Verordnung und der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17ten Oktober v. J. behandelt werden.

Nach einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 29sten Juli d. J. soll diese Allerhöchste Festsetzung mit dem 1sten Oktober d. J. unter folgenden näheren Bestimmungen zur Ausführung kommen:

1. Alle vom 1sten Oktober d. J. ab bei den Gerichten der Provinz eingehenden Klagen, welche sich zur Verhandlung im Mandaten- oder Bagatell-Prozeß nach der Verordnung vom 1sten Juni und 17ten Oktober v. J. und 16ten Juni d. J. eignen, werden nach den Vorschriften dieser Verordnungen, alle vor dem 1sten Oktober d. J. eingehenden und eingegangenen Klagen aber nach den bisherigen Vorschriften eingeleitet und beendigt.

2. Die Verhandlung und Entscheidung der, nach der Verordnung vom 1sten Juni v. J. eingeleiteten Civilsachen steht in zweiter Instanz dem Oberappellationsgerichte zu, ohne Unterschied, ob sie in erster Instanz bei einem Landgerichte, oder bei einem Friedensgerichte geschwebt haben.

   Die Injurien-Sachen bleiben in zweiter Instanz bei den Landgerichten und werden nach deren Auflösung an die Oberlandesgerichte übergehen. Das Rechtsmittel gegen ein, auf ein Aggravationsgesuch ergangenes Erkenntniß zweiter Instanz gelangt zur Entscheidung an das Oberappellationsgericht.

3. In den, nach der Verordnung vom 1sten Juni v. J. eingeleiteten Sachen kommt die Gebühren-Taxe vom 9ten Oktober v. J. zur Anwendung.

Indem wir das Königliche Friedensgericht hiervon zu seiner Nachachtung in Kenntniß setzen, fügen wir mit Rücksicht auf die, demselben vielleicht nicht vorliegende Ministerial-Instruction vom 24sten Juli v. J., welche durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten Oktober v. J. genehmigt und im 82sten Heft der Jahrbücher für Preußische Gesetzgebung abgedruckt ist, zur näheren Erläuterung Folgendes bei:

1.

In der Vorschrift des §. 106. der Verordnung vom 9ten Februar 1817. über die Competenz der Friedensgerichte wird durch die obigen Festsetzungen nichts geändert.

2.

Nur in der Behandlung der, zur Cognition der Friedensgerichte gehörigen Angelegenheiten tritt eine Abänderung der bisherigen Vorschriften in sofern ein, als sie

a. durch die Einführung des Titel I. der Verordnung vom 1sten Juni v. J., welcher vom Mandaten-Prozesse handelt, bedingt wird;
b. Injuriensachen nach dem zweiten Abschnitt des 2ten Titels derselben behandelt werden;
c. für Bagatellsachen der dritte Titel derselben Verordnung als Norm gilt; und
d. in den vorstehend bezeichneten drei Prozeßarten die Gebührentaxe vom 9ten October v. J. zur Anwendung kommt.

BIBLIOTEKA KÓRNICKA
192 K 792

A. Mandatenprozess.

3.

Zu §. 1. der Verordnung vom 1sten Juni v. J.

Den Parteien steht nicht frei, in den Fällen, wo das Mandaten-Verfahren zulässig ist, eine andere Prozeßform zu wählen (§. 3. der Instruction vom 24sten Juli 1833.).

4.

Der Mandatsprozeß wird in den Fällen des §. 1. der Verordnung vom 1sten Juni v. J. eingeleitet. Gehört die Urkunde zu den unter Nro. 1. und 2. angeführten, so kann die Mandatsklage auch noch vor der Verfallzeit nach §. 4. Nro. 1. und §. 16. Titel 28. der Prozeßordnung angestellt werden (§. 5. a. a. O.)

5.

Jeder Mandatsklage muß die Urkunde, worauf sie sich gründet, in der Original-Ausfertigung beigelegt werden (§. 6. a. a. O.).

6.

Wird die Klage aus einem Judicat bei dem Richter des Vorprozesses angestellt, so reicht die Bezugnahme auf die früher verhandelten Akten hin. Gründet sich aber der Anspruch auf eine Urkunde, die eine Uebertragung desselben auf einen Dritten zuläßt, und ist die Urkunde nicht mehr bei den Akten, so muß sie erst wieder eingereicht werden, ehe das Mandat erlassen werden darf (§. 7. a. a. O.).

7.

Justiz-Commissarien, Notare, Feldmesser und Conducteure sind berechtigt, die Erlassung einer Zahlungsverfügung bei den Akten in Antrag zu bringen, in welchen die Festsetzung ihrer Gebühren und Auslagen erfolgt ist; wird die Zahlung aber nicht geleistet, so sind sie nur befugt, eine förmliche Mandatsklage anzustellen und diese unter Beifügung einer Ausfertigung der Kostenrechnung und des Festsetzungs-Dekrets, entweder bei dem Richter, vor welchem die Rechts-Angelegenheit geschwebt hat, oder im persönlichen Gerichtsstande des Schuldners einzureichen (§. 8. a. a. O.).

Zu §. 2. der Verordung vom 1sten Juni v. J.

8.

Bei der Abfassung des Mandats und bei der Bestimmung der Frist zu seiner Befolgung ist die Vorschrift des §. 2. der Verordnung vom 1sten Juni v. J. genau zu beachten. Ein Formular dazu, so wie zu der, an den Kläger zu erlassenden Bekanntmachung, liegt bei. Die Frist wird durch den Decernenten bestimmt (§. 9. a. a. O.).

A. B.

9.

Was die Insinuation des Mandats betrifft, so haben die Gerichtsboten darüber — so wie über eine jede andere ihnen obliegende Zustellung einer gerichtlichen Verfügung, wovon irgend ein Rechtsnachtheil abhängig ist, — einen vollständigen Bericht zu erstatten, der zu den Akten gebracht werden muß. Der Bericht soll enthalten:

1. in einer Seiten-Rubrik:
   die Aufschrift: „Bericht des Boten N. N.“
   die genaue Bezeichnung der Rechtsangelegenheit, als: Mandatsprozeß, mit Anführung der Namen, des Gewerbes, Charakters und des Wohnorts der Parteien, und das Aktenzeichen;

2. im Context:

das Datum der Verfügung, den Inhalt des Auftrages und wie er ausgerichtet worden, namentlich:

ob sich der Bote in Person an Ort und Stelle begeben, mit Angabe des Tages und der Stunde, wann er dort angekommen ist;

ob er den in der Adresse Bezeichneten anwesend gefunden oder nicht, ob er ihm die Verfügung selbst eingehändigt und ob derselbe den Empfang eigenhändig bescheinigt oder durch wen habe bescheinigen lassen; wenn er ihn nicht persönlich angetroffen, an wen er die Insinuation bewirkt habe und in welchem Verhältnisse der Letztere zu dem in der Adresse Bezeichneten stehe;

endlich, wenn er Niemanden angetroffen hat, an den er die Insinuation hätte bewirken können, oder wenn die Annahme verweigert worden, — wie er durch Anheften der Verfügung an die Thüre der Wohnung dem Auftrage genügt habe.

Es ist darauf zu halten, daß die Gerichtsboten diese Anweisungen stets vollständig und genau befolgen. Wenn in einem einzelnen Falle ein Zweifel obwaltet: ob die Insinuation an die bestimmte Person wirklich gesetzmäßig erfolgt sei, so muß die Insinuation sofort auf Kosten des Boten wiederholt werden (§. 10. a. a. O.).

Zum §. 3. der Verordnung vom 1sten Juni 1833.

10.

Da zur Aufnahme der Einwendungen gegen ein erlassenes Mandat kein Termin anberaumt werden soll, so ist die Einrichtung zu treffen, daß eine Partei diese Einwendungen bei einem dazu ernannten Beamten täglich anbringen kann. An wen sich der Schuldner in diesem Falle wenden könne, ist in dem Mandat ausdrücklich zu bemerken (§. 11. a. a. O.).

11.

Es ist dafür zu sorgen, daß die zum Protokoll erklärten oder schriftlich eingereichten Einwendungen dem Decernenten sofort zugestellt werden (§. 12. a. a. O.).

12.

Die gegen ein Mandat erhobenen Einwendungen werden im Bagatell-Prozesse nach den Vorschriften des dritten Titels der Verordnung vom 1sten Juni v. J. erörtert. Bei der Vorladung der Parteien sind die Vorschriften der §§. 18. 19. 23. 24. 25. der Verordnung vom 1sten Juni v. J. zu beachten.

13.

Wenn im §. 3. der Verordnung vom 1sten Juni v. J. unter den zuläßigen Einwendungen auch diejenigen aufgeführt sind, welche durch solche Zeugen, deren unverzüglicher Abhörung kein Hinderniß entgegen steht, liquid gemacht werden können, so sind hier solche Zeugen gemeint, welche in dem, zur mündlichen Verhandlung anzusetzenden Termine zur Stelle gebracht werden können. Dazu muß sich also der Verklagte bei der Anbringung seiner Einwendungen erboten haben, wenn dieselben für liquid erachtet werden sollen (Ministerial-Rescript vom 3ten August 1833.)

14.

In dem über die Einwendungen zu erlassenden Erkenntnisse kann nur

auf Zurücknahme des Mandats

oder

auf Vollstreckung der Execution

erkannt werden.

In beiden Fällen wird das Erkenntniß zur Ausführung gebracht. Die dagegen erhobene Appellation hat nur Devolutiv-Effect. Außerdem bleibt der unterliegenden Partei, nach der Analogie des §. 13. Titel 28. und §. 52. ff. Titel 27. der Prozeßordnung, die Verfolgung ihres vermeintlichen Rechts zum besondern Prozeß vorbehalten; ohne daß es jedoch einer ausdrücklichen Erwähnung dieses Vorbehalts im Erkenntniß bedarf (§. 14. der Instruction vom 24sten Juli v. J.).

15.

Die Instruction und Abfassung des Erkenntnisses liegt dem Decernenten ob, und zwar, wenn dies nicht der Herr Friedensrichter selbst ist, unter der Controlle desselben, oder seines Stellvertreters, wie sie bisher stattgefunden hat.

Bei der mündlichen Verhandlung ist die Gegenwart sämmtlicher richterlichen Beamten des Friedensgerichts nicht erforderlich; jedenfalls muß aber der Herr Friedensrichter oder sein Stellvertreter zugegen seyn. Ist er selbst Decernent, so genügt seine alleinige Gegenwart. Er hat jedoch die Befugniß, einen, in der Nähe befindlichen, mit der mündlichen Verhandlung nicht beschäftigten richterlichen Beamten mit der Vernehmung der zur Stelle gebrachten Zeugen, sobald dieselbe beschlossen ist, zu beauftragen. Diese erfolgt nicht in demselben Gelaß, wo die mündliche Verhandlung stattfindet.

16.

Betrifft der Prozeß nur einen Gegenstand von 20 Rthlr. oder weniger, so findet gegen das Erkenntniß der Rekurs an das Oberappellationsgericht nach der Verordnung vom 8ten August 1832. und §. 18. Titel 26. der Prozeßordnung, bei Gegenständen über 20 bis 50 Rthlr. die Appellation statt.

17.

In Ansehung des Verfahrens zweiter Instanz kommen bei dem Königlichen Friedensgerichte die §§. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. der Verordnung vom 1sten Juni v. J. zur Anwendung. Wo hiernach die Versendung der Akten an den Appellationsrichter, sei es zum Spruch, oder zum weiteren Verfahren, eintritt, sind die Akten an das Oberappellationsgericht einzureichen.

18.

Zum §. 4. der Verordnung vom 1sten Juni 1833.

Diese Vorschrift bezieht sich nur auf solche Einreden, welche innerhalb der im Mandat bestimmten Frist haben angebracht werden können. Sind die bei der Executions-Vollstreckung nach §. 36. Titel 24. der Prozeßordnung und §. 6. der Verordnung vom 4ten März d. J. über die Execution in Civilsachen noch zulässigen Einreden erst nach Ablauf jener Frist entstanden, oder eingetreten, so müssen dieselben noch zugelassen und nach den obigen Vorschriften behandelt werden.

B. Injurien-Sachen.

19.

Diese werden nach §. 61. bis 64. der Verordnung vom 1sten Juni v. J. behandelt.

20.

Zu §. 62. der allegirten Verordnung.

Das aufzunehmende Protokoll muß den ganzen Hergang, jedoch nur im Resultate, so darstellen, daß diese Verhandlung den historischen Theil des abzufassenden Erkenntnisses bildet. (§. 51. der Instruction vom 24sten Juli 1833.)

Formular A.

An

de

Gerichtlicher Befehl

in Sachen

de

wohnhaft zu

wider

d

wohnhaft zu

Mandats-Prozeß.

Registraturzeichen Lit. N. 183

Gegenstand.

Sie erhalten hierbei Abschrift der Klage vom ten nebst Anlage mit dem Befehle, binnen Tagen (Wochen), von der Behändigung dieser Verfügung an gerechnet, entweder d Kläger klaglos zu stellen und de selben also

zu bezahlen, außerdem aber zugleich Rthlr. Sgr. Pf. bei unserer Kasse ihm (ihr) entstandene Kosten gegen Vorzeigung der Quittung zu erstatten; oder Ihre Einwendungen gegen die Forderung anzubringen, widrigenfalls auf den Antrag de Kläger die Execution verfügt werden wird, welche durch ein späteres Vorbringen jener Einwendungen nicht aufgehalten werden kann. Gegen diesen Befehl sind nur solche Einwendungen zulässig, welche sofort durch Urkunden, Eideszuschiebung oder solche Zeugen, deren unverzüglicher Abhörung kein Hinderniß entgegensteht und zu deren Gestellung Sie sich gleichzeitig erbieten müssen, wahr gemacht werden können, und steht Ihnen die Wahl frei, ob Sie dergleichen Einwendungen uns schriftlich anzeigen oder Sich darüber bei uns wollen zum Protokoll vernehmen lassen, wozu Sie an jedem Wochentage Vormittags zwischen 8 und 12 Uhr in unserem Parteien-Zimmer Gelegenheit finden.

den ten

Königlich Preußisches

Formular C. Zur Vorladung des Beklagten zur Klage-Beantwortung und zum weiteren Verfahren in Injurien-Sachen.

Vorladung des Beklagten

zur Klage-Beantwortung und zum weiteren Verfahren im summarischen Prozeß

in Sachen

de zu

Kläger

wider

d zu

Beklagte

wegen

Injurien.

Zur Beantwortung der von d unter dem ten wegen Injurien wider Sie angebrachten, in Abschrift (mit ihren Anlagen) beifolgenden Klage und zur weiteren mündlichen Verhandlung der Sache haben wir im summarischen Prozeß einen Termin auf den ten um Uhr mittags in unserem Parteienzimmer anberaumt. Wir laden Sie daher hierdurch mit der Aufforderung vor, in diesem Termine in Person, oder durch einen, mit gehöriger Vollmacht und Information versehenen Stellvertreter aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien zu erscheinen, die Klage vollständig zu beantworten, die Beweismittel bestimmt anzugeben, die Urkunden im Original einzureichen und die etwa erforderlichen Editions-Gesuche anzubringen. Dabei bemerken wir, daß später auf neue Einreden, welche auf Thatsachen beruhen, im Laufe dieser Instanz keine Rücksicht genommen werden wird. Auch muß Ihr Stellvertreter den erhaltenen Auftrag im Termine selbst nachweisen, widrigenfalls auf den Antrag des Gegners angenommen werden wird, als ob Niemand für Sie erschienen sey. Sollten Sie in dem anberaumten Termine zu der oben bestimmten Stunde nicht erscheinen, oder sich nicht vollständig auf die

Klage erklären, oder sollte Ihr Stellvertreter den Auftrag nachzuweisen nicht im Stande seyn, oder die Klagebeantwortung, welche übrigens in zwei Exemplaren einzureichen ist, nicht schriftlich übergeben, so werden Sie der, in der Klage enthaltenen Thatsachen für geständig erachtet und es wird demgemäß in contumaciam wider Sie erkannt werden.

Eine Verlegung des Termins findet übrigens ohne Zustimmung Ihres Gegners nur einmal statt, und auch dann nur, wenn die Ursachen, welche Sie am Erscheinen hindern, angegeben und durch Atteste öffentlicher Behörden oder an Eidesstatt ausgestellte Versicherungen glaubwürdiger Privatpersonen bescheiniget sind.

den ten

Königl. Preuß. Friedensgericht.

Formular E. Zur Vorladung des Beklagten zur Klagebeantwortung und zum weiteren Verfahren im Bagatell-Prozeß bei Objecten bis zu 20 Rthlr.

Vorladung de Verklagten

zur

Klagebeantwortung und zum weiteren Verfahren im Bagatell-Prozeß

in Sachen

de zu

Kläger

wider

d zu

Verklagte

wegen

Sie erhalten anliegend Abschrift der Klage vom ten nebst Anlage mit dem Befehle, nach den darin gebildeten Anträgen d Kläger klaglos zu stellen. Für den Fall, daß Sie sich rechtlich dazu nicht für verpflichtet halten, haben wir zur Beantwortung der Klage und zur weiteren mündlichen Verhandlung der Sache einen Termin auf den ten mittags um Uhr in unserem Parteienzimmer angesetzt und laden Sie zu demselben mit der Aufforderung vor, entweder in Person, oder durch einen, mit gehöriger Vollmacht und Information versehenen Stellvertreter aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien zu erscheinen, die Klage vollständig zu beantworten, die Beweismittel bestimmt anzugeben, die Urkunden im Original einzureichen und die etwa erforderlichen Editions-Gesuche anzubringen. Später angebrachte neue Einreden, welche auf Thatsachen beruhen, werden nicht mehr berücksichtiget werden. Auch muß Ihr Stellvertreter im Termine selbst den erhaltenen Auftrag nachweisen, widrigenfalls auf den Antrag des Gegners angenommen werden wird, als ob Niemand für Sie erschienen sei.

Eine Verlegung des Termins findet ohne Zustimmung Ihres Gegners nur einmal und auch nur alsdann statt, wenn die Ursachen,

welche Sie am Erscheinen hindern, angegeben und durch Atteste öffentlicher Behörden oder an Eidesstatt ausgestellte Versicherungen glaubwürdiger Privatpersonen bescheinigt sind. Sollten Sie, ohne eine Verlegung in den zulässigen Fällen nachzusuchen, in dem anberaumten Termine zu der bestimmten Stunde nicht erscheinen, oder sich nicht vollständig auf die Klage erklären, oder sollte Ihr Stellvertreter den Auftrag nachzuweisen nicht im Stande seyn, oder die Klage-Beantwortung, welche übrigens in zwei Exemplaren einzureichen ist, nicht schriftlich übergeben, so werden die in der Klage enthaltenen Thatsachen für zugestanden erachtet und Sie sind alsdann eben so, als ob Sie durch ein förmliches Erkenntniß dazu verurtheilt wären, schuldig, de Kläger binnen Tagen (Wochen) nach Abhaltung des obigen Termins bei Vermeidung der Execution

zu ,

und wird, falls dies nicht geschieht, auf Verlangen de Kläger die Execution wider Sie verfügt werden, was Sie nur dadurch abwenden können, daß sie binnen 10 Tagen nach erfolgter Abhaltung des erwähnten Termins, bei Verlust des Rechts dazu, die erheblichen Ursachen, wodurch Sie in demselben zu erscheinen behindert sind, anzeigen und auf die oben angegebene Art bescheinigen, dem Gegentheil alle bisher verursachten Kosten baar erstatten und gleichzeitig die Klage vollständig beantworten.

den ten

Königl. Preuß. Friedensgericht.

Formular G. Zur Vorladung des Klägers zum Klagebeantwortungs-Termin und weitern Verfahren in Bagatell-Sachen ohne Unterschied des Objects.

Vorladung de Kläger

zum

Klagebeantwortungs-Termin und weiteren Verfahren im Bagatell-Prozeß

in Sachen

d zu

Kläger

wider

de zu

Verklagte

wegen

Auf Ihre Klage vom . ten haben wir dem Verklagten aufgegeben, Sie klaglos zu stellen und für den Fall, daß er sich rechtlich dazu nicht für verbunden halten sollte, einen Termin zur Klagebeantwortung und zum weiteren mündlichen Verfahren auf den ten mittags um Uhr in unserem Parteien-Zimmer angesetzt und den Verklagten dazu vorgeladen.

Wir setzen Sie davon mit der Aufforderung in Kenntniß, in diesem Termine ebenfalls persönlich oder durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien zu erscheinen und die fernere Verhandlung zu gewärtigen.

Sollten Sie in diesem Termine zu der bestimmten Stunde nicht erscheinen, oder kann sich Ihr Stellvertreter durch Vollmacht nicht ausweisen, so werden, sofern nicht der Verklagte die Forderung einräumt, die Akten auf Ihre Kosten zurückgelegt werden.

Eine Verlegung des Termins findet ohne Zustimmung Ihres Gegners nur einmal statt und auch alsdann nur, wenn die Ursachen, welche Sie am Erscheinen hindern, angegeben und durch Atteste öffentlicher Behörden oder an Eidesstatt ausgestellte Versicherungen glaubwürdiger Privatpersonen bescheiniget sind.

den ten

Königl. Preuß. Friedensgericht.

Fo
klag
wei
bei

Formular F. Zur Vorladung des Beklagten zur Klagebeantwortung und zum weiteren Verfahren im Bagatell-Prozeß bei Objecten über 20 bis 50 Rthlr.

Vorladung de Verklagten

zur

Klagebeantwortung und zum weiteren Verfahren im Bagatell-Prozeß

in Sachen

de zu

Kläger

wider

d zu

Verklagte

wegen

Sie erhalten anliegend Abschrift der Klage vom ten nebst Anlage mit dem Befehle, nach den darin gebildeten Anträgen d Kläger klaglos zu stellen. Für den Fall, daß Sie sich rechtlich dazu nicht für verpflichtet halten, haben wir zur Beantwortung der Klage und zur weiteren mündlichen Verhandlung der Sache einen Termin auf den ten mittags um Uhr in unserem Parteienzimmer angesetzt, und laden Sie zu demselben mit der Aufforderung vor, entweder in Person, oder durch einen mit gehöriger Vollmacht und Information versehenen Stellvertreter aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien zu erscheinen, die Klage vollständig zu beantworten, die Beweismittel bestimmt anzugeben, die Urkunden im Original einzureichen und die etwa erforderlichen Editionsgesuche anzubringen. Später angebrachte neue Einreden, welche auf Thatsachen beruhen, werden in dieser Instanz nicht mehr berücksichtiget werden.

Auch muß Ihr Stellvertreter im Termine selbst den erhaltenen Auftrag nachweisen, widrigenfalls auf den Antrag des Gegners angenommen werden wird, als ob Niemand für Sie erschienen sei.

Eine Verlegung des Termins findet ohne Zustimmung Ihres Gegners nur einmal und auch nur alsdann statt, wenn die Ursachen, welche Sie am Erscheinen hindern, angegeben und durch Atteste öffentlicher Behörden oder an Eidesstatt ausgestellte Versicherungen glaubwürdiger Privatpersonen bescheinigt sind.

Sollten Sie, ohne eine Verlegung in den zulässigen Fällen nachzusuchen, in dem anberaumten Termine zu der bestimmten Stunde nicht erscheinen, oder sich nicht vollständig auf die Klage erklären, oder sollte Ihr Stellvertreter den Auftrag nachzuweisen nicht im Stande seyn, oder die Klage-Beantwortung, welche übrigens in zwei Exemplaren einzureichen ist, nicht schriftlich übergeben, so werden die in der Klage enthaltenen Thatsachen für zugestanden erachtet und Sie sind alsdann eben so, als ob Sie durch ein förmliches Erkenntniß dazu verurtheilt wären, schuldig, d Kläger binnen Tagen (Wochen) nach Abhaltung des obigen Termins bei Vermeidung der Execution

zu , und wird, falls dies nicht geschieht, auf Verlangen de Kläger die Execution wider Sie verfügt werden, was Sie nur dadurch abwenden können, daß Sie vom Tage des oben erwähnten Termins ab, bei Verlust des Rechts dazu

1) entweder binnen zehn Tagen die erheblichen Ursachen, wodurch Sie in demselben zu erscheinen behindert sind, anzeigen und zugleich auf die oben angegebene Art bescheinigen, dem Gegentheil alle bisher verursachten Kosten baar erstatten und gleichzeitig die Klage vollständig beantworten;
2) oder innerhalb sechs Wochen das Rechtsmittel der Appellation einlegen.

den ten

Königl. Preuß. Friedensgericht.

Formular D. Zur Vorladung des Klägers zum Klage-Beantwortungs-Termine und zum weiteren Verfahren in Injurien-Sachen.

Vorladung de Kläger

zum

Klage-Beantwortungs-Termin und weiteren Verfahren im summarischen Prozeß

in Sachen

de zu

Kläger

wider

de zu

Beklagte

wegen Injurien.

Auf Ihre Klage vom ten
ist ein Termin zur Beantwortung derselben und zum weiteren mündlichen Verfahren auf den ten mittags um Uhr in unserem Parteienzimmer angesetzt und der Verklagte dazu vorgeladen worden. Wir setzen Sie davon mit der Aufforderung in Kenntniß, in diesem Termine ebenfalls persönlich oder durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien zu erscheinen und die fernere Verhandlung zu gewärtigen.

Sollten Sie in diesem Termine zu der bestimmten Stunde nicht erscheinen, oder kann sich Ihr Stellvertreter durch Vollmacht nicht ausweisen, so werden, sofern nicht der Beklagte den Inhalt der Klage einräumt, die Akten auf Ihre Kosten zurückgelegt werden.

Eine Verlegung des Termins findet ohne Zustimmung Ihres Gegners nur einmal statt und auch dann nur, wenn die Ursachen, welche Sie am Erscheinen hindern, angegeben, und durch Atteste öffentlicher Behörden oder an Eidesstatt ausgestellte Versicherungen glaubwürdiger Privatpersonen bescheinigt sind.

den ten

Königl. Preuß. Friedensgericht.

Form

de

Formular B.

An

de

Bekanntmachung

in Sachen

de

wohnhaft zu

wider

d

wohnhaft zu

Mandats-Prozeß.

Registratur-Zeichen Lit. N. 183

Gegenstand.

Auf Ihre Klage vom ten
ist heute de Beklagten aufgegeben worden, binnen Tagen (Wochen), vom Tage der an ihn geschehenen Behändigung des Befehls, entweder Sie klaglos zu stellen und Ihnen also

zu bezahlen und die bei unserer Kasse Ihnen entstandenen Kosten mit Rthlr. Sgr. Pf. gegen Vorzeigung der Quittung zu erstatten, oder e Einwendungen dagegen anzubringen und werden Sie späterhin, um danach den Ablauf dieser Frist berechnen zu können, eine Abschrift des Behändigungs-Scheins erhalten.

Rechnung

Die unten verzeichneten Kosten haben Sie in 8 Tagen bei Vermeidung der Execution unter Allegirung des Kassenzeichens
oder unter Vorlegung dieser Verfügung an unsere Kasse einzuzahlen.

den ten

Königlich Preußisches

brücken

Uebrige

Aender

leitet,
die ges

verschä
ein, s
Spruch

Werth

der Un
Rthlr.

Fassung
Letzteren
Summe
eben so,

Dokume
vorgefall
eine Ver
Execution

nung vo
25. 26.
collegialis
gilt auch

in die K

21.

In den zu erlassenden Vorladungen, für welche die Formulare beiliegen, ist auszudrücken:

daß, wenn die Partei nicht zur bestimmten Stunde erscheine, die gesetzlichen Nachtheile des Ausbleibens eintreten.

Uebrigens gilt auch hier das oben unter 15. Gesagte.

22.

In Betreff der stattfindenden Rechtsmittel gegen ein Erkenntniß erster Instanz tritt keine Aenderung in den bisherigen Vorschriften ein.

Wird ein Rechtsmittel, sei es vom Kläger oder von dem Verklagten, angemeldet, so leitet, falls es zulässig ist, das Friedensgericht das Verfahren zweiter Instanz ein und sendet die geschlossenen Akten an das ihm vorgesetzte Landgericht zum Spruch in zweiter Instanz.

Wird hier auf ein Aggravationsgesuch des Klägers der Ausspruch des ersten Richters verschärft und wendet der Verklagte das ihm freistehende Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ein, so werden die Akten nach geschlossenem Verfahren an das Oberappellationsgericht zum Spruch eingesandt.

C. Bagatell-Sachen.

23.

Bagatellsachen sind diejenigen, deren Gegenstand nach Gelde zu schätzen ist und den Werth von 50 Rthlr. nicht übersteigt (§. 53. der Instruction vom 24sten Juli 1833.).

24.

Die Vorladung der Parteien ist nach den anliegenden Formularen einzurichten und dabei der Unterschied nicht außer Acht zu lassen, je nachdem der Gegenstand des Prozesses 20 Rthlr. oder weniger, oder 20 bis 50 Rthlr. beträgt.

25.

Es bedarf, wie sich aus dem §. 68. der Verordnung vom 1sten Juni v. J. und der Fassung der, an den Verklagten zu erlassenden Vorladung ergiebt, bei dem Ausbleiben des Letzteren nicht der Abfassung eines förmlichen Contumacial-Erkenntnisses, um die eingeklagte Summe von ihm beizutreiben, sondern der in der Vorladung enthaltene Zahlungsbefehl wird eben so, als wenn ein Contumacial-Erkenntniß ergangen wäre, zur Vollstreckung gebracht.

Das Königliche Friedensgericht wird sich die Prüfung der eingehenden Insinuations-Dokumente auf das Sorgfältigste angelegen seyn lassen, damit ein, bei der Behändigung etwa vorgefallener Fehler sofort redressirt werden kann und nicht etwa durch seine späte Entdeckung eine Verzögerung herbeigeführt, oder wohl gar bei unrichtiger Behändigung der Vorladung die Execution vollstreckt wird.

26.

In Betreff der Verhandlung wird auf die Festsetzung des §. 66. und 60. der Verordnung vom 1sten Juni v. J. aufmerksam gemacht, wonach die §§. 13. bis 17. 19. 21. 23. 25. 26. 27. 29. bis 35. derselben zur Anwendung kommen, so weit nicht der Mangel einer collegialischen Form bei dem Königlichen Friedensgericht eine Abweichung bedingt. Uebrigens gilt auch hier das zu 15. Gesagte.

27.

Ist das mit der Vorladung verbundene Mandat wegen Nichterscheinens des Verklagten in die Kraft eines Contumacial-Erkenntnisses übergegangen, so findet dagegen

a. bei Gegenständen von 20 Rthlr. und darunter nur das Rechtsmittel der Restitution, bei Gegenständen zwischen 20 bis 50 Rthlr. das Rechtsmittel der Restitution oder der Appellation statt.

Ist der Verklagte aber erschienen und daher ein förmliches Erkenntniß abgefaßt worden, so findet:

a. bei Gegenständen bis zu 20 Rthlr. einschließlich der Rekurs nach §. 18. Titel 26. der Prozeßordnung und der Kabinetsorder vom 8ten August 1832.,

b. bei Gegenständen zwischen 20 bis 50 Rthlr. die Appellation statt, sobald der Gegenstand der Beschwerde 20 Rthlr. übersteigt.

28.

In Ansehung des Verfahrens und der Entscheidung in Appellatorio gilt die Bestimmung zu 17.

29.

In Betreff der äußeren Anordnung des mündlichen Verfahrens wird das Königliche Friedensgericht auf die §§. 21. 22. 28. der Verordnung vom 1sten Juni v. J. verwiesen.

30.

Auch die Vorschriften der §§. 70. 71. 72. 75. und 76. der Verordnung vom 1sten Juni v. J. hat das Königliche Friedensgericht zu beachten, und wird in Beziehung auf den §. 71. bemerkt, daß es ganz gleichgültig ist, ob der Schriftsatz wirklich von der Partei herrührt oder nicht; jede Schrift, die die Partei einreicht, ist als von ihr abgefaßt zu behandeln (Ministerial-Rescript vom 3ten August 1833.).

D. Gebühren-Taxe.

31.

Bei allen Injurien-Prozessen erfolgt der Ansatz der gerichtlichen Kosten nach den im zweiten Abschnitte der Gebühren-Taxe vom 9ten Oktober v. J. getroffenen Bestimmungen, dergestalt, daß nach Maaßgabe der allgemeinen Anmerkung I. zum Abschnitt II. der Gebühren-Taxe bei dem Königlichen Friedensgericht nur zwei Drittheile der vollen Gebührensätze zum Ansatz kommen können.

Hinsichts der Kolonne der Gebühren-Taxe, nach welcher die Kosten anzusetzen sind, ist mit Rücksicht auf die Schluß-Bestimmung der Gebührentaxe vom 9ten Oktober v. J. der §. 3. der Einleitung zur allgemeinen Gebührentaxe vom 28sten August 1815. in so weit zur Anwendung zu bringen, daß bei Injuriensachen überhaupt auf den Stand des Beleidigten, welcher als Kläger auftritt, zu sehen und hiernach

1. wenn derselbe zu den Personen des Bauern- oder gemeinen Bürgerstandes gehört, die erste Kolonne der Gebühren-Taxe vom 9ten Oktober v. J., wie bei Gegenständen über 50 bis 100 Rthlr. einschließlich;

2. wenn er zu den Honoratioren des Bürgerstandes oder zu den niedern Officianten des Staats zu rechnen ist, die zweite Kolonne, wie bei Gegenständen über 100 bis 200 Rthlr. einschließlich;

3. bei Personen vom Adel und bei den in gleichem Range stehenden Königlichen Beamten die dritte Kolonne, wie bei Gegenständen über 200 bis 500 Rthlr. einschließlich, und endlich

4. bei Personen von noch höherem Range die vierte Kolonne, wie bei Gegenständen über 500 Rthlr., bei dem Ansatz der Kosten zum Grunde zu legen ist.

Nach diesen Grundsätzen ist auch hinsichtlich derjenigen gerichtlichen Geschäfte zu verfahren, welche in Folge der eingewandten Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse in Injurien-Prozeß-Sachen vorkommen können. Doch findet hier stets der volle Gebührensatz statt. Für die Aufnahme der Verschärfungs- und Milderungs-Gesuche und deren Beantworung zum gerichtlichen Protokoll werden die Gebühren nach Nro. 1. Abschnitt II. der Gebührentaxe in Ansatz gebracht.

Die Gebühren der Justiz-Commissarien sind nach gleichen Grundsätzen festzusetzen.

Hinsichtlich der Stempel in Injurien-Sachen bleibt es bei den bisher darüber erlassenen Verordnungen (Rescript vom 25sten November 1833.).

32.

In Ansehung der Stempel im Mandats-Prozesse, so weit die dahin zu verweisenden Angelegenheiten stempelpflichtig sind, wird auf den Grund des Ministerial-Rescripts vom 18ten Oktober v. J. angeordnet, daß zur Klage 5 sgr., zum Mandat 5 sgr. und zum Notificatorium 5 sgr. verbraucht werden und ein fernerer Prozeßstempel auf keinen Fall, es mag zu einer Verhandlung über erhobene Einwendungen und zu einer Entscheidung kommen, oder nicht, mehr eintritt.

Posen, am 20sten August 1834.

Königliches Oberappellationsgericht.

An

das Königliche Friedensgericht

zu

№

zu der
Ju

Bei der i
der Geschäf
stimmungen
vorkommend
gemeinen G
lenz dem
darauf erga
gen und B
1.
Oberlandesg
dinglichen
Wichtigk
Stadtgerich
a)
b)
so wie dies
und Ritterg
dem Artikel
2.
115. Titel
persönlichen
Juni v. J.
schränkt, un
Kläger zu
3.
desgerich
gen, Konku
zessen und
wenn der
über diesen
Bei
gerichte in
Bei
den Oberlan
Großherz
gemeinen ge
Wen
eintrit, so
oder vor da

Erläuterungen

zu der Verordnung vom 16. Juni 1834. die Einrichtung der Justizbehörden im Großherzogthum Posen betreffend.

Bei der in Folge der neuen Justiz-Einrichtung dieser Provinz vorkommenden Vertheilung der Geschäfte, unter die verschiedenen Gerichtsbehörden, ist überall nach den einzelnen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni v. J. zu verfahren. Die dabei vorkommenden Bedenken, finden zwar durchgängig in der Verordnung selbst und in den allgemeinen Gesetzen, ihre Erledigung; sie sind aber dennoch zusammengestellt und Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister Mühler, umständlich vorgetragen worden; nach der darauf ergangenen Vorbescheidung vom 14. Januar d. J. bin ich zu folgenden Erläuterungen und Bestimmungen authorisirt.

1. Alle gerichtlichen Geschäfte sind durch die Artikel II. und III. zwischen den Oberlandesgerichten und den Land- und Stadtgerichten, zunächst nach dem Prinzip des dinglichen Gerichtstandes, und erst die übrig bleibenden nach der Höhe und Wichtigkeit des Objekts, vertheilt worden. Es gehören daher vor die Land- und Stadtgerichte, ohne Rücksicht auf die Höhe des Objekts,

a) die Instruction und Entscheidung erster Instanz in allen Prozessen, in welchen der dingliche Gerichtsstand, nach der allgemeinen Gerichtsordnung, bei den ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Grundstücken, eintrit;

b) die Bearbeitung aller Vormundschaftssachen, aller Nachlaß-Regulirungen und aller Konkurs-, Liquidations- und Güter-Abtretungs-Prozesse, wenn ein zum Hypothekenbuch des Land- und Stadtgerichts gehörendes Grundstück einen Theil des Nachlasses oder der Masse ausmacht,

so wie dies bei den Ober-Landesgerichten, Hinsichts der in ihrem Bezirke gelegenen Domainen und Rittergüter, und der zur Aufnahme von Pfandbriefen geeigneten adlichen Güter, in dem Artikel II. unter No. 2. bestimmt ausgesprochen worden ist.

2. Hieraus folgt aber nicht, daß die Wahl, welche in den §§. 112. 113. und 115. Titel 2. der Allgem. Gerichtsordnung, dem Kläger zwischen dem dinglichen und dem persönlichen Gerichtsstande gestattet wird, in dieser Provinz durch die Verordnung vom 16. Juni v. J. aufgehoben worden wäre: dem Kläger bleibt vielmehr diese Wahl unbeschränkt, und in so fern es bei einem bereits schwebenden Prozesse darauf ankommt, ist der Kläger zu befragen, in welchem Gerichtsstande er die Sache fortsetzen wolle?

3. Bei einer Kollision des dinglichen Gerichtsstandes zwischen den Oberlandesgerichten zu Posen und Bromberg — die nur bei Vormundschaften, Nachlaßregulirungen, Konkurs-, Liquidations- und Güter-Abtretungs-Prozessen, nicht aber bei anderen Prozessen und Geschäften eintreten kann — entscheiden die Grundsätze vom Wohnsitze, und wenn der Verstorbene oder der Schuldner einen doppelten Wohnsitz hat, die allgemeinen über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften.

Bei einer Kollision zwischen einem Obergerichte und einem Land- und Stadtgerichte in demselben Bezirke, ist das Obergericht für das kompetente zu achten.

Bei einer Kollision des dinglichen und persönlichen Gerichtsstandes zwischen den Oberlandesgerichten zu Posen und Bromberg, eben so zwischen den Gerichten des Großherzogthums Posen und den Gerichten anderer Provinzen, kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn in einem solchen Falle in der Provinz Posen der persönliche Gerichtsstand eintrit, so entscheidet die Höhe des Objekts, ob die Sache vor das Ober-Landesgericht oder vor das Land- und Stadtgericht gehört.

193 R 792 a

4. Die Bestimmung des Artikels II. Nr. 3. Litt. a.

„daß den Ober-Landesgerichten als persönlichem Gerichtsstande, die In
„struction und Entscheidung aller Prozesse in erster Instanz, welche sic
„dem Objekte nach zur Vten Kolonne der Allgem. Gebühren-Taxe eigne
„zustehe,"

betrifft nicht allein die eigentlichen Prozesse, soweit dabei kein Grundstück interessirt, we
ches unter einem Land- und Stadtgerichte steht, sondern auch Konkurse und Liquid
tions-Prozesse, insofern zur Masse kein Grundstück gehört über welches ein Land- u
Stadtgericht das Hypothekenbuch führt.

5. Bei Beurtheilung der Frage:

„was unter wichtigen Gerechtsamen zu verstehen sey, hinsichts welcher d
Instruction und Entscheidung der Prozesse erster Instanz, den beiden Ob
Landesgerichten, als persönlichem Gerichtsstande, gebühre?"

muß auf die näheren Bestimmungen des §. 1. und 2. der Verordnung vom 14. Dezem
ber 1833. über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, zurückgegan
gen werden. Es gehören daher vor die Oberlandesgerichte, alle diejenigen Prozesse üb
Gerechtsame, in welchen das Rechtsmittel der Revision zuläßig ist.

Dagegen gehören

6. alle Nachlaß-Regulirungen vor die Land- und Stadtgerichte, insofern dem
nicht

a) eine den Ober-Landesgerichten zustehende vormundschaftliche Verwaltung i
Verbindung steht, oder

b) zum Nachlaß ein Gut gehört, dessen Hypotheken-Folium bei einem Oberla
desgerichte geführt wird.

7. Da den Oberlandesgerichten nach den Bestimmungen des Artikels II. Nr. 3. Litt. b.
als persönlichem Gerichtsstande, die Bearbeitung aller Vormundschafts
sachen zusteht, wenn der Nachlaß 2500 und resp. 5000 Rthlr. übersteigt, so verbleibt
ihnen auch die Leitung dieser Vormundschaften, wenn sich nach beendigter Regulirung des
Nachlasses ergeben sollte, daß der Vermögensantheil eines oder aller Minorennen zusammen
genommen, nur 2500, und resp. 5000 Rthlr. oder weniger beträgt. Doch bleibt den
Oberlandesgerichten überlassen, die fernere Leitung solcher Vormundschaften, nach Befinden
der Umstände, wenn es im Interesse der Kuranden und der ihnen bestellten Vormünder
liegt, den Land- und Stadtgerichten zu übertragen.

8. Mit Rücksicht auf die, nach der Verordnung vom 17ten Juni v. J. stattfin
dende Vertheilung der Vormundschaften, zwischen den Oberlandesgerichten und den Land
und Stadtgerichten, und die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. November 1830
(Gesetzsammlung für 1830 Seite 144) enthaltenen Bestimmungen, wird sowohl die nach
§. 556. u. f. Titel 18 Theil II. des Allg. Landrechts und §. 161. des Anhangs dazu
nothwendige Genehmigung der dem Vormundschaftsgericht unmittelbar vorgesetzten höhern
Instanz, zur Veräußerung von Immobilien u. s. w., als auch die nach §. 586
Titel 18. Theil II. des Allg. Landrechts zuläßige Dispensation von der Nothwen
digkeit der Subhastation unbeweglicher Güter der Pflegebefohlnen,

a) von dem Herrn Justiz-Minister,
wenn die Vormundschaft bei einem Oberlandesgerichte,

b) von dem vorgesetzten Oberlandesgerichte,
wenn die Vormundschaft bei einem Land- und Stadtgerichte schwebt,

nach gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

9. Da nach Artikel V. der Verordnung vom 16ten Juni v. J. dem Ober-Appel
lationsgerichte die Abfassung der Erkenntnisse zweiter Instanz in Strafsachen nur dann
kompetirt, wenn solche in erster Instanz vor den Oberlandesgerichten entschieden worden sind
die Entscheidung der im Civilprozeß eingeleiteten Injurien-Sachen aber — welche gleich

Instruktion

42

Decrets Abschrift

1.

Conferat: der anliegend entworfene Bericht betreffend die Mandatssachen.

2.

In Betreff der Bagatellsachen, hat das Collegium beschlossen, daß nur erst diejenigen Sachen nach der Verordnung vom 1. Juni 1833. zu verhandeln sind, welche nach der, den Land- und Stadtgerichten von den Oberlandesgerichten ertheilten Anweisung in zweiter Instanz eingeleitet sind. Das Oberlandesgericht zu Posen hat am 25. März die Untergerichte angewiesen, in zweiter Instanz nach der Verordnung vom 1. Juni 1833. zu verfahren. Am 15. April wird jedenfalls diese Anweisung denselben zugegangen sein.

3.

Die Registratur hat jede, künftig eingehende Bagatellsache, mit einem besonderen auf den Aktendeckel zu setzenden in die Augen fallenden Vermerke zu bezeichnen und mit einer besondern Etiquete zu versehen. Auch ist im Termin-Kalender bei den in Bagatellsachen anstehenden Terminen diese Eigenschaft der Sache jedesmal zu vermerken. Der Decernent wird beim Eingange der Sache neben dem Decrete vermerken, ob die Sache eine Bagatellsache ist.

4.

Diese Bagatellsachen sind durch die Registratur dem Decernenten jedesmal schon mehrere Tage vor dem Termine zuzustellen.

5.

Das Collegium hat beim heutigen Vortrage beschlossen,

a

Herrn OAGRath v Kurcewski

a, daß auch in Bagatellsachen die Ausfertigung des Erkenntnisses nicht der Partei sei, sofern sie durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, sondern dem Bevollmächtigten zu behändigen ist, weil der §37. der Verordnung vom 1. Juni 1833. in dieser Rücksicht durch den §21. der Verordnung vom 14. December 1833. abgeändert sei;

b, daß wenn künftig in den nicht zum mündlichen Verfahren sondern geschlossen eingeführten Sachen ein Resolut abgefaßt wird, die Erledigung desselben, da die Parteien auf mündliche Verhandlung verzichtet haben, Wege des schriftlichen Verfahrens durch das Gericht erster Instanz erfolgen soll.

6.

Die Oberlandesgerichte in Posen und Bromberg sind mit Bezug auf die Verfügung des Herrn Just: Minist: Excellenz vom 1. März, durch welche genehmigt worden, daß das mündliche Verfahren der zweiten Instanz in Bagatellsachen nach der Verfügung vom 1. Juni: 1833. Statt finde und unter abschriftlicher Mittheilung unsers Berichts zu ersuchen, die Land- und Stadtgerichte ihres Departements ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen,

a, daß sie den in §42. der Verordnung vom 1. Juni 1833. gemachten Unterschied zwischen dem Falle da die Appellationsbeschwerden bestimmt angegeben sind und dem Falle da dies nicht geschehen ist, gehörig beachten,

b, daß sie in dem Termine zur Beantwortung der Appellationsrechtfertigung die Parteien

den

Instruktion

43

Das Königliche Justiz-Ministerium hat sich bewogen gefunden, sowohl im Interesse der Criminal-Rechtspflege, als um auch bei Verbrechern den Sinn für Wahrheit zu heben und dadurch Besserung zu befördern und um zugleich einige, über den Sinn der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9ten October v. J. entstandenen Zweifel zu beseitigen, über die, bei Erkennung der Strafe auf freiwilliges Geständniß des Verbrechers zu nehmende Rücksicht, an des Königs-Majestaet Vortrag zu erstatten.

Des Königs Majestaet haben zwar durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten d. M. die, dabei gemachten Vorschläge zu genehmigen geruht, indessen die Publication derselben in Gesetzesform wegen der vorliegenden Revision des Criminal-Rechts nicht für angemessen gehalten, dagegen aber das Justiz-Ministerium beauftragt, die Allerhöchst genehmigten Bestimmungen den Gerichtshöfen in Form der Belehrung zur Nachachtung zu eröffnen.

Demgemäß wird dem Königlichen hierdurch eröffnet, daß des Königs Majestaet zu bestimmen geruht haben,

I. daß gegen denjenigen, welcher die That, noch ehe er derselben überführt ist, freiwillig gesteht, nur der geringste Grad der, unter den obwaltenden Umständen ver-

wirk

Hmer OAGRat v Kurnewski

verwirkten Strafe erkannt werden soll,

II. daß bei der Berechnung derselben daß geringste M[illegible] der gesetzlichen Strafe zum Grunde gelegt werden, wenn aber die obwaltenden Umstände die Schwe[illegible] des Verbrechens erhöhen, auch die verhältnißmäßig[illegible] Erhöhung dieser Strafe um den vierten, oder dritte[illegible] Theil, oder um die Hälfte u. s. w. zuläßig sein soll.

III. daß die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-[illegible]dre vom 9ten October v. J. nur dahin zu verstehen und anzuwenden, daß gegen einen der That gestän[illegible]gen Inculpaten die Züchtigung, die als Verschärfung der ordentlichen Strafe gesetzlich bestimmt ist, w[illegible] fällt, dagegen aber dieselbe, wenn sie als ordentli[illegible] Strafe Statt findet, auf ein gelinderes Maas zur[illegible]geführt werden muß, wie bereits im § 6. der Vero[illegible]nung vom 26ten Februar 1799 bei offenem Gestän[illegible]nisse vor erfolgter Ueberführung vorgeschrieben w[illegible]den.

IV. daß die Vorschriften über den Verlust der Nationa[illegible]kokarde, der Kriegsdenkmünze, und anderen Ehrenstr[illegible]fen, auch gegen den geständigen Verbrecher angewendet werden sollen, und endlich

V. daß es aber bei dem, was bisher rechtskräftig erkann[illegible] ist, sein Bewenden behält.

Betreffend Ihre Hannoverschen Unterthanen Rath v. Kurowski: 44

amnestirt

Einigen Ihrer Königlichen Majestät dem Vernehmen nach ertheilten Allerhöchsten Genehmigung gemäß, wollen Ihro Königliche Majestät allen denjenigen, welche sich der Theilnahme an dem Aufstande in Hannover und in den übrigen Provinzen des Königreichs Hannover schuldig gemacht haben, mit Ausnahme der Urheber und Anführer, unter den nachstehenden Bedingungen Gnade und Verzeihung angedeihen lassen.

Diejenigen, welche sich der Theilnahme an dem Aufstande schuldig gemacht haben, sollen, wenn sie binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung dieser Instruktion sich freiwillig stellen, Gnade und Verzeihung erhalten, mit Ausnahme derjenigen, welche sich eines Verbrechens gegen das Leben oder der Brandstiftung schuldig gemacht haben.

Diejenigen, welche sich nicht binnen 14 Tagen stellen, sollen, wenn sie ergriffen werden, vor ein Kriegsgericht gestellt werden.

Diejenigen, welche sich binnen 14 Tagen stellen, sollen, wenn sie nicht eines Verbrechens gegen das Leben oder der Brandstiftung schuldig gemacht haben, nur mit Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Sans-Souci den 10. August 1840.

[illegible]

An
das General-Kriminal-Gericht
Hier

Auf Ihren Bericht vom 11. August 1840.

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

Instruktion

45

Auszug

aus

den Geschäfts-Uebersichten der Justiz-Behörden

im Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Posen

für das Jahr 1839.

nach der Zahl der, bei den Untergerichten auf ein Mitglied kommenden, neu eingeleiteten Prozesse, Vormundschaften und Untersuchungen geordnet.

Den sämmtlichen Gerichtsbehörden des hiesigen Departements darf ich, bei Zufertigung eines Auszuges aus den Geschäfts-Uebersichten des Jahres 1839. das ehrende Anerkenntniß nicht versagen, daß sie auch im vorigen Jahre recht viel geleistet haben. Der Unterstützung, welche das Ober-Landesgericht bei den Inquisitoriaten und Land und Stadtgerichten gefunden hat, und der glücklichen Uebereinstimmung, mit welcher die Direktoren, die Mitglieder und die Subalternbeamten bei den erwähnten Justiz-Behörden, für die Erreichung unserer Zwecke gewirkt haben, sind wiederum so erhebliche Resultate gelungen, daß ich mit Zuversicht der Zufriedenheit da entgegen sehen darf, wo sie uns am erfreulichsten ist.

Posen, den 16ten März 1840.

Der Chef-Präsident des Königlichen Ober Landesgerichts.

v. Frankenberg

Nro	Benennung der Gerichte	Zahl der zur Verhandlung gekommenen: Kriminal-Untersuchungen, Anklagen, Strafbefehle und Privatklagen			Kriminal-Untersuchungen und Nachtragsverfügungen.			Untersuchungen rücksichtlich der Todesstrafe			Summe der Verhandlungen.	Zahl der Angeklagten.	Zahl der Verurtheilten.	Zahl der Freisprechungen.	Zahl der Einstellungen der Untersuchung wegen Unzurechnungsfähigkeit.	Dauer der Verhandlungen.			Zahl der Rechtsmittel			Zahl der Rechtsmittel, über welche			Zahl der Rechtsmittel, welche		
		männliche	weibliche	Summe	männliche	weibliche	Summe	männliche	weibliche	Summe						Tage	Stunden	Minuten	Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.			17.			18.			19.		
I.	Ober-Landesgericht zu Posen.	112.	74.	187.	25.	2.	27.	7.	5.	12.	.	67,294.	2,258.	2.	3.												
II.	Inquisitoriate.																										
1.	zu Posen	.	.	.	.	.	.	123.	419.	542.	.	21,530.	5,262.	.	.	13.	29.	6.									
	4. Richter Jung das Jahr, kommen auf 1.	.	.	.	.	.	.	31.	105.	136.	105.	5,383.	1,316.														
2.	zu Rozmin	.	.	.	.	.	.	120.	121.	241.	.	6,843.	1,502.	.	.	845.	7.	9.									
	2. Richter Jung das Jahr, kommen auf 1.	.	.	.	.	.	.	40.	40.	80.	40.	2,281.	501.														
III.	Land- und Stadtgerichte.																										
1.	zu Posen	1270.	5,004.	6,334.	4,677.	749.	5,426.	118.	104.	222.	.	103,365.	15,925.	738.	317.	1296.	13.	.	1766.						1051.	26.	8.
	12. Richter Jung das Jahr, kommen auf 1.	106.	422.	528.	390.	62.	452.	10.	9.	19.	403.	8,614.	1,327.	37.	26.												
2.	" Kempen	599.	3,372.	3,971.	2,790.	379.	3,169.	48.	250.	298.	.	53,477.	10,388.	62.	173.	392.	11.	7.	577.			29.	5.				
	9. Richter Jung das Jahr, kommen auf 1.	66.	375.	441.	310.	42.	352.	5.	28.	33.	445.	5,942.	1,154.	7.	16.												
3.	" Samter	622.	1,988.	2,610.	2,311.	316.	2,627.	115.	247.	359.	.	45,828.	7,040.	234.	172.	203.	4.	6.	345.			27.	1.				
	6. Richter Jung das Jahr, kommen auf 1.	104.	331.	435.	385.	53.	438.	19.	41.	60.	429.	7,638.	1173.	39.	29.												
4.	" Rogasen	454.	1,955.	2,409.	1737.	361.	2,118.	75.	127.	202.	.	43,008.	6,085.	76.	113.	649.	14.	11.	938.			25.	1.				
	6. Richter Jung das Jahr, kommen auf 1.	75.	326.	401.	293.	60.	353.	13.	21.	34.	407.	7,168.	1,014.	13.	19.												
5.	" Ostrowo	594.	2,166.	2,760.	1,970.	329.	2,299.	233.	294.	527.	.	40,518.	8,048.	272.	211.	213.	4.	5.	654.			8.	5.				
	7. Richter Jung das Jahr, kommen auf 1.	85.	309.	394.	281.	48.	329.	33.	42.	75.	399.	5,788.	1150.	39.	30.												
6.	" Pleschen	760.	2,077.	2,837.	2,653.	384.	3,037.	192.	220.	412.	.	50,197.	8,914.	218.	202.	216.	19.	5.	390.			8.	2.				
	7. Richter Jung das Jahr, kommen auf 1.	108.	297.	405.	379.	55.	434.	28.	31.	59.	383.	7,171.	1273.	31.	29.												
7.	" Schrimm	627.	2,023.	2.650.	3,018.	366.	3,384.	92.	151.	243.	.	46,417.	6,232.	302.	133.	282.	24.	6.	772.			.	.		183.	9.	5.
	7. Richter Jung das Jahr, kommen auf 1.	90.	289.	379.	431.	53.	484.	13.	22.	35.	364.	6,631.	890.	43.	19.												
8.	" Graetz	666.	1855.	2,521.	2,222.	437.	2,659.	134.	183.	317.	.	48,569.	7,891.	365.	352.	455.	18.	7.	805.			.	.		15.	28.	7.
	7. Richter Jung das Jahr, kommen auf 1.	95.	266.	360.	317.	63.	380.	19.	26.	45.	354.	6,938.	1127.	52.	50.												
9.	" Wollstein	466.	1942.	2,408.	2,283.	357.	2,640.	132.	144.	276.	.	39,277.	6,934.	420.	134.	305.	19.	5.	991.			.	.		205.	21.	1.
	1. Richter Jung das Jahr, kommen auf 1.	67.	277.	344.	326.	51.	377.	19.	20.	39.	348.	5,611.	991.	60.	19.												
10.	" Meseritz	582.	1,907.	2,589.	1661.	320.	1981.	99.	185.	284.	.	44,112.	6,720.	322.	254.	92.	23.	7.	602.			12.	.		.	.	
	7. Richter Jung das Jahr, kommen auf 1.	98.	272.	370.	237.	46.	283.	14.	26.	40.	344.	6,302.	960.	46.	36.												
11.	" Krotoszyn	854.	2,098.	2,962.	2,734.	434.	3,168.	89.	102.	191.	.	52,078.	8,206.	42.	120.	403.	7.	2.	715.			.	.		263.	1.	11.
	8. Richter Jung das Jahr, kommen auf 1.	108.	262.	370.	342.	55.	397.	11.	13.	24.	330.	6,510.	1026.	12.	16.												
12.	" Wreschen	491.	1200.	1691.	1703.	259.	1,962.	77.	112.	189.	.	33338.	5,118.	66.	158.	5.	16.	8.	261.			28.	9.		.	.	
	5. Richter Jung das Jahr, kommen auf 1.	98.	240.	338.	241.	52.	293.	15.	22.	37.	317.	6,668.	1,024.	13.	32.												
13.	" Schroda	498.	1599.	2097.	1897.	232.	2,129.	44.	125.	169.	.	39,976.	7,144.	265.	137.	162.	5.	9.	388.			46.	12.	11.	.	.	
	6. Richter Jung das Jahr, kommen auf 1.	77.	246.	323.	291.	36.	327.	7.	19.	26.	301.	6,150.	1,099.	39.	21.												
14.	" Birnbaum	277.	1,079.	1356.	1390.	243.	1633.	48.	113.	161.	.	33,472.	4,883.	159.	127.	608.	13.	1.	422.			.	.		165.	20.	10.
	5. Richter Jung das Jahr, kommen auf 1.	58.	216.	271.	280.	50.	330.	9.	23.	32.	289.	6,694.	977.	32.	25.												
15.	" Schwerin	259.	691.	950.	666.	80.	746.	53.	66.	119.	.	16,272.	3,196.	215.	182.	253.	29.	5.	319.			162.	24.	5.	.	.	
	3. Richter Jung das Jahr, kommen auf 1.	86.	230.	316.	222.	27.	249.	18.	22.	40.	279.	5,424.	1068.	72.	61.												
16.	" Kosten	294.	1,238.	1532.	2980.	333.	3,313.	37.	186.	223.	.	48,881.	6,706.	291.	219.	303.	24.	4.	552.			164.	2.	6.	.	.	
	7. Richter Jung das Jahr, kommen auf 1.	42.	177.	219.	426.	47.	473.	5.	27.	32.	251.	6,869.	968.	42.	31.												
17.	" Lissa	135.	840.	975.	1624.	239.	1863.	28.	71.	99.	.	26,290.	2,463.	311.	163.	188.	18.	3.	402.			153.	21.	.	.	.	
	6. Richter Jung das Jahr, kommen auf 1.	27.	168.	195.	325.	48.	373.	5.	15.	20.	231.	5,278.	493.	62.	33.												
18.	" Gostyn	66.	473.	539.	962.	148.	1110.	52.	68.	121.	.	17,760.	2,898.	270.	156.	198.	4.	.	237.			35.	24.	.	.	.	
	3. Richter Jung das Jahr, kommen auf 1.	22.	158.	180.	321.	49.	370.	17.	23.	40.	230.	5,920.	966.	90.	52.												
19.	" Rawicz	316.	1092.	1413.	2244.	329.	2,573.	33.	100.	133.	.	46,368.	6,645.	632.	63.	502.	18.	.	809.			194.	16.	10.	.	.	
	7. Richter Jung das Jahr, kommen auf 1.	46.	157.	202.	320.	47.	367.	5.	14.	19.	218.	6,481.	949.	90.	9.												
20.	" Fraustadt	124.	574.	698.	1546.	185.	1731.	21.	42.	63.	.	22,362.	3,132.	369.	274.	192.	24.	.	362.			260.	18.	2.	.	.	
	5. Richter Jung das 6. und 4. Richter Jung das Jahr, kommen auf 1.	28.	127.	155.	344.	41.	385.	5.	9.	14.	177.	4969.	696.	82.	61.												
V.	Ergänzungsrichter bei den Land- und Stadtgerichten.																										
1.	zu Posen	37.	20.	57.	.	.	.	2.	1.	3.	.																
2.	" Gnesen	6.	.	6.	.	.	.	.	.	.	.																
VI.	12. Richter Untersuchungsrichter der 6. Prüfungsämter zu Podzamcze, Pogorzelice, Akademie zu Posen, Meseritz, Posen und Lissa	.	.	.	.	.	.	70.	107.	177.	.																
	Summa	11,239.	36,007.	47,237.	43,336.	6,502.	49,841.	2043.	3,541.	5584.	.	945,529.	144,590.	5,371.	3635.	7772.	6.	2.	12,351.			511.	21.	2.	5175.	10.	9.
	1838.	10,641.	32,133.	42,774.	41,971.	7,285.	49,246.	1721.	3820.	5541.	.	942,928.	135,498.	5497.	3,202.	7759.	18.	6.	12,939.			511.	15.	11.	6235.	11.	2.

Den Land für sämtliche Abgaben ist über Abschätzung	Der Abgang	Die Abgabe gemäß Abschätzung sind		An Zwangs-Abgaben sind abzuliefern		Zugang sind an Zwangs-Abgaben zu vereinnahmen	Betrag der Zinsen von angelegten Vacanz-Kassen-Kapitalien	Entbindungen Prästanda v. Franken-berg'sche Stiftungs-Kapitale	Entbindungen Unterthänige Zehnten u. Zinsen v. Pfarrer Küster Dienst-Ländereien	Der Gehaltsgenuß Dienst-Einkommen Jahr Zulage	Veränderung	Verbleibt, nämlich Pfarr-Dienst-Aufzahl	Bemerkungen.
		Jahr	über Abschätzung										
18.	19.	20.		21.		22.	23.	24.		25.	26.	27.	28.
		702. 20. .		224. 23 11.		Ohne Abgang	2476. 2. 4.	20. 1. 4.	332. 3. .	.	.	. . .	zu 1.
. . .	. . .	3587. 5. 3.		15,096. 12. .		. . .							In den beiden Abschätzungen sind Ober-Landes-Gerichts-Rath 2152. Thalern ab-gerechnet worden.
13. 29. 6.	. . .	. . .		. . .		18. 25. 3.	84. 21. 2.	. . .	32. . .	128.	Tischlerarbeiten, Leinewand, Tisch-Zeug-Fabrikation, Tischmacher-Leistung, und verschiedene Hand und Holzarbeit.	422. 29. 6.	Columne 23.
845. 7. 9.	. . .	. . .		. . .		839. 10. 2.	. . .	. . .	. . .	131.		461. 17. 9.	Der Verband des Forstreviers v. Frankenberg'schen Stiftungs-Kapitals, bestimmt zur Naturalnutzung zünftig bedürftiger Wittwen und Waisen mehrerer Dörfer Zünftig-Commun-Antheil der von dem Land und Stadtgerichte zu Wagrowiec, und dem Justiz-Commissarium Schütz in Birnbaum, Ermann in Kosten, Stuckardt, Plathner und Hoepfner in Rawicz, und Bernhard in Wreschen jetzt in Gnesen, gehemmelten, resp. dem Land gehaltenen und eingestandenen Leistungen, soweit der in Länke des Forst-reviers neuerbauten Wrzesiński- und Ostrowskier Zünften = 2,932 □ R. 5 □ Fuß
1296. 13. .	1760.	. . .		1051. 26. 8.		5,064. 10. 3.	. . .	98. 22. 3.	98. 15. .	73. . .	.	. . .	
392. 11. 7.	5770.	89. 5.		. . .		. . .	334. 18. 5.	2. 26. .	. 5. .	21. 28. .	26. Holzfuhren, Handwerksleistungen	99. 18. 4.	Finsar Forst ist jetzt einer gewissen Richtung hin vermessen worden, welche unterm 22ten Februar 1840. die allerhöchste Bestätigung erhalten hat.
205. 4. 6.	3487.	27. 1.		. . .		341. 7. 11.	. . .	2. 2. 10.	. . .	18. 20. .	23. Holzarbeit, Frohnen Handwerksleute Holzfuhren	95. 9. 7.	Columne 24.
649. 14. 11.	5805.	25. 1.		. . .		404. 21. .	. . .	26. 5. 1.	20. 21. .	62. 10. .	11. Holzarbeit, Frohnen, Holzfuhren	80. 12. .	Außer den übergenommenen Leistungen sind noch von dem Justiz-Commissarium Schütz in Birnbaum 10 □ R. 18 □ Fuß und Simon in Samter 4 □ R. 10 □ Fuß eingegangen, und an Dispositionsbezirke 132. □ R. 7 □ Fuß 7 □ Z. abgegeben.
212. 4. 5.	6514.	8. 5.		. . .		977. 22. 7.	. . .	42. 7. 6.	7. 25. .	7. 28. 9.	18. Frohnen, Holzfuhren	74. 12. 11.	
216. 19. 5.	5925.	8. 3.		. . .		1,015. 19. 7.	. . .	48. 16. 6.	20. 5. .	36. 10. .	41. Frohnen, Holzschneiden Reinken, Holzfuhren	71. 11. 5.	
282. 24. 6.	7742.	. . .		183. 9. 5.		929. 18. 10.	. . .	2. 21. 3.	. 15. .	13. 27. 6.	23. Frohnen u. Holzfuhren	97. 28. 6.	An Abschätzungen sind nach diesem Etat die Länder mehrerer Dörfer Zünftig-Quanten übersteigt 130 □ R. 27 □ Fuß 6 □ Z. im Jahre 1839. vergessen worden.
455. 18. 7.	8054.	. . .		15. 26. 7.		2778. 2. .	. . .	21. 2. 9.	. . .	30. 17. 6.	19. Handwerksleute Holzfuhren u. Reinigen	145. 22. 6.	Columne 27.
305. 19. 5.	9911.	. . .		205. 21. 1.		2759. 5. 6.	. . .	5. . .	. . .	58. 25. .	18. Holzfuhren, Reinken Frohnen	69. 29. 10.	Der unter der Gehaltsgenuß-Summe aufgeführte Abzug von 2227. □ R. 5. □ Fuß Pfarrdienst-Aufzahl der Gehaltsgenuß beträgt übersteigt 381. □ R. 21 □ Fuß 6 □ Z.
32. 23. 7.	6021.	12. .		. . .		659. 3. 1.	. . .	20. 15. .	. . .	25. 20. 6.	15. Frohnen Holzfuhren, Handwerksleute.	77. 2. 11.	
103. 7. 2.	7135.	. . .		263. 1. 11.		1,273. 17. 1.	. . .	26. 28. 2.	4. 17. 6.	4. 2. 6.	14. Handwerksleute Holzfuhren	91. 16. 3.	
5. 16. 8.	2604.	28. 9.		. . .		500. 22. 8.	. . .	1. 28. 7.	18. . .	12. 25. .	26. Frohnen Arbeiten	167. 22. 11.	
62. 5. 9.	5852.	12. 7.		. . .		18. 22. 6.	844. 5. 9.	6. 7. 6.	. . .	9. 17. 6.	19. Holzfuhren Reinken, Frohnen.	86. 15. 8.	
18. 13. 1.	4225.	. . .		165. 20. 10.		2,302. 14. 7.	. . .	26. 5. 11.	14. 29. 10.	28. 28. 10.	10. Frohnen, Holzfuhren Handwerksleute.	39. 26. 11.	
52. 29. 5.	3197.	162. 24. 5.		. . .		2198. 10. 11.	. . .	19. 15. 1.	4. . .	17. 18. 4.	3. Holzfuhren, Reinken, Frohnen	16. 3. 9.	
3. 24. 4.	5524.	3. 6.		. . .		310. 16. 1.	. . .	7. 6. 4.	27. 28. 6.	46. 1. 2.	26. Frohnen von Leistungen, Holzfuhren.	151. 2. 4.	
8. 18. 3.	4021.	133. 21. .		. . .		1740. 21. 4.	. . .	23. 25. 9.	7. 17. 6.	6. 20. .	8. Frohnen Holzfuhren, Handwerksleute.	90. 21. 3.	
2. 4. .	2374.	35. 24. .		. . .		1226. 9. 5.	. . .	33. 7. 4.	17. . .	20. 15. .	10. Handwerksleute Holzfuhren Handarbeit	55. 4. 6.	
2. 18. .	8094.	92. 16. 10.		. . .		2046. 10. 8.	. . .	33. 27. 9.	7. 22. 4.	19. 9. 1.	7. Frohnen, Holzfuhren	40. 22. 7.	
24. .	3621.	280. 18. 2.		. . .		1814. 1. 5.	. . .	41. 20. 9.	1. . .	26. 25. 5.	. Die Gehaltsgenuß befindet sich in der Hauptsache nach Glogauer Zünftigkeit vermehrt.	. . .	
. . .	. . .	. . .		. . .		. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	.	. . .	
. . .	. . .	. . .		. . .		. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	.	. . .	
. . .	. . .	. . .		. . .		. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	.	. . .	
5. 2.	12,351.	1511. 21. 2.		5175. 10. 9.		43683. 28. 10.	2996. 20. 7.	3071. 18. 9.	251. 9. 5.	914. 16. 1.	575.	2227. . 5.	
16. 8.						41,616 □ R. 29 □ Fuß 3 □ Z.							
18. 6.		911. 15. 11.				50,497 — — —	2523. 27. 6.	66. 25. 7.	810. 22. 5.	500.		770. 1. 6.	
10. 5.	12,229.												

Die Veröffentlichung der Allerhöchsten Ordre selbst liegt nicht in dem Willen Sr. Majestät.

Berlin, den 11. August 1840.

Der Justizminister

gez. Mühler

An

das Königl. Oberlandesgericht zu Posen.

Instruktion

48

Dem Königlichen werden in Verfolg eines Reskripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 21ten v. M. diese Allerhöchsten Bestimmungen zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Posen, den 10ten September 1834.

Königliches Oberappellationsgericht.

[illegible]

An

das Königliche

zu

No

den §§ 48. der Verordnung vom 1. Juni 1833. und Instruktion vom 24. Juli 1833. gemäß darüber vernehmen, ob sie auf die mündliche Verhandlung verzichten,

c, daß die Behändigungsscheine rechtzeitig vor dem Termine eingesendet werden, was in neuerer Zeit wieder sehr oft vernachlässigt worden, obwohl die Termine sehr geräumig anstanden,

da von Nichtbeachtung dieser Umstände Weiterungen zu befürchten seien. Auch ist den Oberlandesgerichten anheim zu stellen, ob nicht über die beschlossene Aenderung des Verfahrens eine Bekanntmachung durch die Amtsblätter zu erlassen ist, damit die Parteien und Justizkommissarien gehörige Kenntniß davon erlangen. Das Oberlandesgericht zu Bromberg ist zu ersuchen, uns von dem was an die Land- und Stadtgerichte verfügt worden, in Kenntniß zu setzen.

Wegen der Formulare zur Vorladung der Parteien zum mündlichen Verfahren wird in separato das nöthige veranlaßt werden.–

Posen, am 5. April 1838.

(gez.) v. Frankenberg, Metzke

falls zu den
sondern den
bührt die En
das Ober-A
zuläßige Re
auf das Ag
verurtheilt o
10.
landesgericht
Nachlaßregu
lassung ge
und resp.
Auf- und
aber Besitze
staments be
Sie
und Stadtg
ihrer Nothw
die Nachlaß
muß alsdann
Zu
wenn solche,
a
b
Um
die Land- u
der Person
Folium hat,
ge zu mache
11.
welche die
Oberlandesg
dung aller f
das der Unt
Doch
III. am Se
fiskalische U
durch ein
missarius, fü
Im
Februar 181
dung von U
den ist.
12.
stahl, so wie
den Umstän
Bestimmung
13.
wie sie in de

falls zu den Straf-Sachen gehören — in erster Instanz nicht den Oberlandesgerichten, sondern den Land- und Stadtgerichten und resp. den Gerichts-Kommissionen, zusteht, so gebührt die Entscheidung zweiter Instanz in diesen Sachen den Oberlandesgerichten, wogegen das Ober-Appellationsgericht auf das nach §. 225. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung zulässige Rechtsmittel, gegen ein in zweiter Instanz ergangenes Erkenntniß, durch welches auf das Aggravations-Gesuch des Klägers, der in erster Instanz Freigesprochene zur Strafe verurtheilt oder die erkannte Strafe verschärft worden ist, zu erkennen hat.

10. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben die Oberlandesgerichte nur insofern aufzunehmen, als die bei ihnen schwebenden vormundschaftlichen Nachlaßregulirungen oder die ihnen zustehende Hypotheken-Buchführung, hierzu Veranlassung geben. Im Uebrigen sind zu deren Aufnahme nur die Land- und Stadtgerichte und resp. die Gerichts-Kommissionen befugt. Diesen gebührt daher in der Regel die Auf- und Annahme so wie die Aufbewahrung von Testamenten. Ist der Testator aber Besitzer eines Rittergutes, so ist auch das Oberlandesgericht zur Annahme seines Testaments befugt.

Siegelungen so weit sie von Amtswegen zu veranlassen sind, haben die Land- und Stadtgerichte, so wie die Gerichts-Kommissionen, sobald sie Kenntniß von dem Fall ihrer Nothwendigkeit erhalten, auch dann vorzunehmen, wenn sich bereits ergeben sollte, daß die Nachlaß-Regulirung nicht ihnen, sondern den Oberlandesgerichten zustehen wird. Doch muß alsdann den letztern von der erfolgten Siegelung sofort Nachricht gegeben werden.

Zu Nachlaß-Inventuren sind die Land- und Stadtgerichte nur dann befugt, wenn solche, entweder

a) als reine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erachten sind, oder
b) zum Zweck einer Nachlaß-Regulirung erfolgen, welche ihnen gebührt, oder bei welcher es noch zweifelhaft ist, ob solche zu ihrem oder zum Ressort der Oberlandesgerichte gehören wird.

Um wegen Abnahme der Huldigungseide das Erforderliche zu veranlassen, haben die Land- und Stadtgerichte von der erfolgten Aufnahme von Kontrakten, durch welche in der Person des Eigenthümers eines Grundstücks, welches bei einem Oberlandesgericht sein Folium hat, eine Veränderung vorgeht, dem betreffenden Oberlandesgerichte sofort Anzeige zu machen. (§. 426. des Anhanges zur Allg. Gerichtsordnung).

11. Kriminal-Untersuchungen gegen Beamte wegen solcher Verbrechen, welche die Kassation nach sich ziehen können, gehören vor die Inquisitoriate und vor die Oberlandesgerichte; dagegen sind die Land- und Stadtgerichte zur Führung und Entscheidung aller fiskalischen Untersuchungen, mithin auch gegen Beamte, selbst dann befugt, wenn das der Untersuchung zum Grunde liegende Vergehen die Kassation nach sich ziehen könnte.

Doch bleibt den Oberlandesgerichten, mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels III. am Schluß, nachgelassen, in einzelnen besonders dazu geeigneten Fällen, dergleichen fiskalische Untersuchungen gegen Beamte, den Land- und Stadtgerichten abzunehmen und durch ein Inquisitoriat, oder ein Mitglied des Oberlandesgerichts, oder einen andern Kommissarius, führen zu lassen, und darin in erster Instanz zu erkennen.

Im Uebrigen bleibt es bei der Bestimmung des §. 139. der Verordnung vom 9ten Februar 1817., nach welcher dasjenige Land- und Stadtgericht bei Führung und Entscheidung von Untersuchungen das kompetente ist, in dessen Bezirke das Vergehen verübt worden ist.

12. Daß auch der erste gemeine, und unter erschwerenden Umständen begangene Diebstahl, so wie der ein oder mehrmals wiederholte kleine Diebstahl, ohne oder mit erschwerenden Umständen, zur Kognitation der Land- und Stadtgerichte gehört, unterliegt nach den Bestimmungen des Artikels III. unter No. 2. keinem Bedenken.

13. Die Land- und Stadtgerichte werden die Kriminal-Rechtspflege in dem Umfange, wie sie in der Verordnung vom 16ten Juni v. J. ihnen überwiesen worden ist, nicht so-

193 R 792 b

fort, sondern nur nach Maaßgabe der zum Theil erst im Laufe dieses Jahres fertig w
denden Gefängnisse, übernehmen, und es wird dieserhalb für jeden Land- und Stadtgerich
Bezirk besondere Verfügung ergehen.

Diejenigen Land- und Stadtgerichte aber, welche die Kriminal-Rechtspflege sof
mit ihrer Einführung oder erst später übernehmen werden, können die an sich zu ihr
Ressort gehörigen Untersuchungen, deren Abgabe an das betreffende Inquisitoriat nach d
näheren Bestimmungen des Artikels III. zulässig ist, bei Ermangelung des erforderlich
Raumes in den Gefängnissen, ohne Weiteres, sonst aber nur nach vorheriger Genehmigu
des Oberlandesgerichts, auf vorgängigen vollständig motivirten Bericht, an die Inquisitor
abgeben, dürfen aber im letztern Falle die Untersuchung nicht bis zum Eingange der G
nehmigung liegen lassen, sondern müssen dieselbe bis zur Abgabe der Sache gehörig fo
führen, auch sich der Abfassung der Erkenntnisse in diesen an die Inquisitoriate abg
gebenen Untersuchungen, unterziehen.

14. In denjenigen Mandatsprozessen, welche kein Bagatell-Objekt betreffen, u
ein mündliches Verfahren veranlassen, wird letzteres nach der Verordnung vom 9ten F
bruar 1817. behandelt. Außerdem, so wie bei den Bagatell- und Injuriensachen, kom
dagegen nur allein die Verordnung vom 1sten Juni 1833., und zwar bei den letzteren b
2te Abschnitt des 2ten Titels, bei den ersteren aber der dritte Titel jener Verordnu
in Anwendung.

15. Den sämmtlichen Gerichtsbehörden ist gestattet:

a) die nach Artikel IX. der Verordnung vom 16ten Juni v. J. vorgeschrieb
deutsche Uebersetzung aller in polnischer Sprache aufgenommenen und e
lassenen Verhandlungen, Verfügungen und Vorstellungen, nur auf diejenigen
beschränken, welche Materialien enthalten, und bei anderen, z. B. K
stenstundungsgesuchen, Uebersendungsschreiben ꝛc. statt der vollständig
Uebersetzung sich mit einer bloßen Inhalts-Anzeige zu begnügen; dagegen

b) haben die Justiz-Kommissarien, Notarien und Advokaten, ihren polnische
Satzschriften und Vorstellungen, so wie den polnischen Beilagen, allemal eine
von ihnen unterzeichnete deutsche Uebersetzung beizufügen.

Posen, am 5ten Februar 1835.

Der Chef-Präsident des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts.

v. Frankenberg.

Geschäfts-Instruktion

für das Königliche Oberappellationsgericht des Großherzogthums Posen.

Nachdem das Königliche Oberappellationsgericht alle Verwaltungs- Aufsichts- und Beschwerde-Sachen, welche seither vor dasselbe ressortirten, an die beiden Ober-Landesgerichte der Provinz abgegeben hat, die Civil-Spruchsachen sich vermehrt, die Strafsachen aber sich vermindert haben, ist es nöthig, die Geschäfts-Instruktion vom 15. September 1834., wie hierdurch geschieht, aufzuheben und folgende Bestimmungen zu treffen:

I. Für die im schriftlichen Verfahren bearbeiteten Civil-Prozesse, und für die geringeren Straf-Sachen, sollen auch künftig zwei Abtheilungen Statt finden und dieselben in nachstehender Art gebildet werden:

Zur ersten Abtheilung, unter dem Vorsitze des 2ten Präsidenten, werden gehören

1) der Herr Geheime Justizrath Hevelke,
2) " Oberappellationsgerichts-Rath Lehmann,
3) " Oberappellationsgerichts-Rath von Kurcewski,
4) " Oberappellationsgerichts-Rath Cöster,
5) " Oberappellationsgerichts-Rath Metzke,
6) " Oberappellationsgerichts-Rath Hausleutner,
7) " Oberappellationsgerichts-Rath Fischer.

Zur zweiten Abtheilung, unter dem Vorsitze des Chef-Präsidenten:

1) der Herr Geheime Justiz-Rath Boeck,
2) " Geheime Justiz-Rath Wolff,
3) " Oberappellationsgerichts-Rath Thomaszczyk,
4) " Oberappellationsgerichts-Rath Gad,
5) " Oberappellationsgerichts-Rath Born,
6) " Oberappellationsgerichts-Rath v. Topolski,
7) " Oberappellationsgerichts-Rath Meyer,
8) " Landgerichts-Rath Jeisek.

II. Diese beiden Abtheilungen theilen sich unter die im schriftlichen Verfahren erörterten Sachen, wie folgt:

Die erste Abtheilung übernimmt

1) alle Schuld- und Darlehnssachen,
2) " Wechsel- und Arrestsachen,
3) " Handelssachen, Titel 30., Theil I. der allg. Gerichtsordnung,
4) " Rechnungssachen,
5) " Zoll- und Steuer-Contraventionssachen,
6) " Konfiskationssachen,
7) " Injuriensachen,
8) " Schenkungs-Verträge.

Die zweite Abtheilung übernimmt alle Streitigkeiten,

1) welche aus dem Personen- und Erbrecht entspringen, alle Ehescheidungs- und Schwängerungssachen, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeits-Erklärungen, vormundschaftliche Prozesse (Titel 39. Theil I. der Gerichtsordnung);

welche

2) das Grund-Eigenthum,

194 R 792

3) Grenz- und Bausachen,
4) bäuerliche und gutsherrliche Verhältnisse,
5) Grundgerechtigkeiten, Dienste und Abgaben,
6) Erbpachts- und Erbzins-Gerechtigkeiten,
7) das Patronat, das Kirchen- und Pfarr-Vermögen, so wie Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten,
8) Lehen oder Fideikommisse,
9) Pacht- und Miethssachen,
10) Kommunal-Rechte und Lasten,
11) die Rechtswohlthat der Vermögens-Abtretung, die Aussetzung einer Kompetenz, Bewilligung eines Moratoriums,
12) die Priorität in Konkurs- oder Liquidations-Prozessen betreffen, so wie
13) alle Entschädigungssachen, sie mögen ex delicto oder ex contractu entstehen.

III. Für die im mündlichen Verfahren zu erörternden und entscheidenden Sachen sollen drei Abtheilungen gebildet werden und solche, außer dem 2ten Präsidenten, welcher bei ihnen den Vorsitz führen wird, aus folgenden Mitgliedern bestehen:

Erste Abtheilung.	Zweite Abtheilung.	Dritte Abtheilung.
1) Hr. Geheime Justiz-Rath Boeck,	1) Hr. Ob.-App.-G.-R. Lehmann,	1) Hr. Geh. Just.-R. Wolff,
2) " Ob.-App.-G.-Rath Gad,	2) " — Cöster,	2) " — Hevelke,
3) " — v. Kurcewski,	3) " — Born,	3) " O.-A.-G.-Rath Thomaszczyk,
4) " — v. Topolski,	4) " — Fischer,	4) " — Hausleutner,
5) " — Metzke,	5) " Landger.-Rath Jeisek.	5) " — Meyer.

IV. Straffachen, in denen in erster Instanz ein Todes-Urtheil oder auf lebenslängliche Freiheitsstrafe, auf Verlust des Adels oder des Amtes, gesprochen worden ist, Civil-Spruch-Sachen, bei denen es auf Feststellung allgemeiner oder wichtiger, die ganze Provinz betreffenden Grundsätze ankommt, Berathungen über vorgelegte Gesetz-Entwürfe, und Sachen welche einer der Präsidenten zum Vortrage im gesammten Collegio verweist, so wie alle Memorialien welche neu eingegangene Sachen betreffen, werden in Plenar-Sitzungen vorgetragen.

V. Die Audienzen werden am Montage jeder Woche Statt haben und Morgens 8 Uhr beginnen. Von den für die Audienzen bestimmten Abtheilungen kommt in der Regel nur eine in der Woche zusammen. Sobald es aber die Anzahl der eingehenden Sachen erfordert, müssen zwei Audienzen in einer Woche, möglichst gleichzeitig, anberaumt werden.

In Abwesenheits- und Krankheitsfällen der zu einer Audienz gehörenden Mitglieder werden die Stellvertreter aus den andern Abtheilungen, nach einer zu beobachtenden Reihefolge, berufen.

Zu den Berathungen für die schriftlichen Sachen versammelt sich jede Abtheilung in ihrem Sitzungszimmer am Donnerstage, in den Sommer-Monaten Morgens 7 Uhr, in den Winter-Monaten Morgens 8 Uhr.

Nach 12 Uhr treten beide Abtheilungen zum Vortrage der vor das Plenum gehörenden Sachen zusammen.

VI. Wenn der Chef-Präsident den Sitzungen der ersten Abtheilung oder den Audienzen beiwohnen will, so übernimmt er die Leitung der Vorträge.

Bei vorkommenden Zweifeln über die Kompetenz der Abtheilungen unter sich, steht dem Chef-Präsidenten die Entscheidung zu; die einmal zugeschriebenen Sachen müssen aber in der Regel in der Abtheilung, bei der sie vorliegen, entschieden werden.

Sollte sich eine erhebliche Ungleichheit bei den Geschäften der beiden Abtheilungen, auch bei Erwägung des Verhältnisses der wichtigeren zu den geringeren Sachen, ergeben, dieselbe

sich auch bei Zuschreibung der mündlichen Sachen nicht ausgleichen lassen, so ist der Chef-Präsident autorisirt, die ihm nöthig scheinenden Abänderungen sowohl bei der Vertheilung der Mitglieder, als auch der Sachen vorzunehmen.

VII. Alle neu eingehenden Sachen werden vom Chef-Präsidenten eröffnet, präsentirt und sodann dem 2ten Präsidenten zugeschickt.

Jeder Präsident vertheilt die vor seine Abtheilung gehörenden und spruchreif eingehenden Civil-Sachen.

Die Straf-Sachen werden von dem Chef-Präsidenten durch das ganze Collegium vertheilt, wogegen der 2te Präsident die mündlichen Sachen zuzuschreiben hat.

Alle als spruchreif eingehenden Straf-Sachen werden zwar journalisirt, aber sogleich, ohne Vortrag, wenn sie nicht dahin durch den Präsidenten verwiesen werden, in das Spruchbuch eingetragen und distribuirt. Die Haftsachen sind mit einem für den Referenten kennbaren Zeichen zu versehen.

Die Vertheilung der Civil- und Straf-Spruchsachen geschieht wenigstens 3 mal in der Woche. Bei jeder Distribution der Civil- und wichtigeren Strafsachen ist nur ein Referent auf einmal zu ernennen; erst wenn das Referat abgegeben worden, wird für dasselbe ein Korreferent unter einer neuen Nummer bestellt.

VIII. Die Erkenntnisse werden deutsch abgefaßt, und in den Fällen, in welchen die Partheien die Ausfertigung in polnischer Sprache verlangen können, übersetzt.

Die Ausfertigungen erfolgen unter der Signatur:

„Königliches Ober-Appellations-Gericht für das Großherzogthum Posen"

ohne Bezeichnung der Abtheilungen.

IX. Die in einer Abtheilung bei Anwesenheit aller Mitglieder oder im Pleno des Collegii, über einzelne Materien nach sorgfältiger Erörterung festgestellten Rechts-Grundsätze werden, unter Anführung der Sache und nach kurzer Angabe der Gründe, in ein besonderes Buch zur Einsicht und Erwägung bei der Wiederkehr gleicher Rechtsfälle eingetragen und es ist mit dieser Eintragung ein Mitglied besonders zu beauftragen.

X. Die beiden Präsidenten vertreten einander in Hinderungsfällen und können sich auch die ältesten Räthe der Abtheilungen substituiren.

Bei der Abwesenheit des Chef-Präsidenten übernimmt der 2te Präsident die Leitung der Geschäfte.

Ueber Gegenstände, welche hier nicht berührt werden, haben sich die Präsidenten zu einigen.

Berlin, am 14. September 1835.

Der Justiz-Minister.

Mühler.

53

Instruction,

wegen

des Ueberganges der Geschäfte und Akten, von den jetzt bestehenden auf die neu zu errichtenden Gerichtsbehörden.

Um bei dem Uebergange der gerichtlichen Geschäfte und bei der Abgabe der Akten, welche bei Auflösung der jetzt vorhandenen, und Bildung der neuen Gerichtsbehörden in dieser Provinz, nöthig wird, ein gleichmäßiges Verfahren zu erreichen, ergehen hierdurch folgende Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Der Termin zur Auflösung der bisher bestandenen Gerichte wird jedem derselben so zeitig als möglich bekannt gemacht werden; die Uebergabe der Akten, von Seiten der Landgerichte an die Land- und Stadtgerichte, muß, so weit dies ausführbar ist, in den der Einführung der letzteren zunächst vorangehenden acht Tagen erfolgen, so daß mit dem Tage der Einführung zugleich die erste Sitzung Statt finden kann.

Grundsätze nach denen die Geschäfte und Akten zu vertheilen sind.

2) Bei Abgabe der Geschäfte an die Land- und Stadtgerichte, und an die beiden Oberlandesgerichte, sind die Kompetenz-Grundsätze, wie sie in der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni v. J., wegen Einrichtung der Justizbehörden im Großherzogthum Posen, festgesetzt und in der Verfügung vom 5ten d. Mts. erläutert worden sind, auf das Genaueste zu befolgen.

An welchen Orten die Uebergabe der Akten zu bewirken ist.

3) Die Land- und Stadtgerichte nehmen die Akten von den Landgerichten, in deren Geschäftslocalien, durch die von ihren Dirigenten zu ernennenden Commissarien, in Empfang.

Die Friedensgerichte liefern ihre Akten an die Land- und Stadtgerichte, durch ihre Actuarien und Registraturgehülfen, selbst ab.

Die Akten der Landgerichte welche an die Oberlandesgerichte übergehen, werden durch die Post übersendet.

Nähere Bestimmungen über die Abgabe der Akten.

A. von den Landgerichten.

4) Die Landgerichte geben sämmtliche kurrente
   a) Prozeß-,
   b) Konkurs-, Liquidations- und Subhastations-,
   c) Testaments-, Nachlaß- und Vormundschafts-,
   d) Untersuchungs- und
   e) Hypotheken-Akten, so wie die Hypothekenbücher,

welche nach Maaßgabe der in obiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen, an den Richter des dinglichen oder persönlichen Gerichtsstandes übergehen, an die Land- und Stadtgerichte ihres Bezirks, und die betreffenden Oberlandesgerichte, ab, und behalten nur die Akten in den Sachen zurück, welche vor den Land- und Stadtgerichten der Orte, an denen sie ihren Sitz haben, künftig ressortiren werden.

Die Generalakten der Landgerichte zu Posen und Bromberg, wie die Akten der vormaligen Südpreußischen Regierung, der Tribunäle und des Hofgerichts zu Bromberg, gehen an die betreffenden Oberlandesgerichte, die der übrigen Landgerichte an diejenigen Land- und Stadtgerichte über, welche an demselben Orte ihren Sitz aufschlagen werden; letztere reichen aber 4 Wochen nach ihrer Einführung, dem vorgesetzten Oberlandesgerichte, ein Verzeichniß derselben, zur Auswahl der bedürfenden Akten ein.

Von den bei den Land- und Stadtgerichten verbleibenden General-Akten sind ausgenommen:

a) die Justiz-Visitationsakten vom Jahre 1834 incl. an.
   Diese sind alsbald an das Oberlandesgericht abzugeben;
b) unbeendigte Beschwerden, welche bei den Landgerichten über die ihnen untergebenen Friedensgerichte, oder bei den Dirigenten der Landgerichte in Gegenständen ihres Ressorts, angebracht worden sind, und deren Erledigung dem neuen Gerichte obliegt.
   Wegen der fortzuführenden Kontrolle sind solche, entweder im Original oder in Abschrift, mittelst Dekrets dem Ober-Appellationsgerichte zu überreichen.

Die annoch schwebenden Requisitionssachen werden, nach Kreisen geordnet, an diejenigen Land- und Stadtgerichte abgegeben, welche ihnen Genüge zu leisten haben.

Die Personalakten der Landgerichte und Extrakte der Conduitenliste pro 1834, müssen an diejenigen Gerichte befördert werden, an welche die Beamten, die sie betreffen,

195 R 792

versetzt worden sind. Die Ablieferung dieser Akten und Extrakte, wenn sie nicht unmittelbar an den Dirigenten des neuen Gerichts bewirkt werden kann, erfolgt durch Zusendung unter versiegelten Couvert, und unter der Adresse des Direktors.

Sämtliche reponirte Prozeßakten der Landgerichte bis zum Jahre 1832 incl. zurück, sind an das kompetente Gericht abzuliefern und in den Repertorien zu löschen; alle andere Akten, Listen, Journale und dergleichen, bleiben einstweilen bei dem an die Stelle des Landgerichts tretenden Land- und Stadtgerichte zurück; sie sind dort aber, geordnet und in Repertorien eingetragen, unter Aufsicht eines besondern Beamten aufzustellen. Nur wegen der bei den Landgerichten zu Posen und Bromberg nach obiger Bestimmung zurückbleibenden reponirten Akten, wird besondere Verfügung ergehen, da sie wegen Mangel an Raum, von den Land- und Stadtgerichten der genannten Orte, nicht übernommen werden können.

Diejenigen Akten der Landgerichte, welche an die Oberlandesgerichte, nach dem Eintritt ihrer Wirksamkeit, abzugeben sind, gehen bei ersteren zuvor zum Vortrage, werden sodann gesammelt, foliirt und von acht zu acht Tagen, mit den nachstehend näher bezeichneten Extrakten aus den Repertorien versehen, abgesendet.

B. von den Friedensgerichten.

Die Friedensgerichte liefern bei ihrer Auflösung ihre sämtlichen Akten, mit den Duplikaten der Civil-Stands-Register und Kirchenbücher, nach ihren einfachen Repertorien und Listen, an das Land- und Stadtgericht ab, dem sie einverleibt werden. Die kurrenten Akten, welche nicht inrotulirt sind, müssen wenigstens sämtlich foliirt, und die Folien auf der innern Seite des Aktendeckels vermerkt werden. Wegen der losen Piecen und wegen der Bescheinigung der richtigen Ablieferung ꝛc. findet das nachstehend sub Nr. 6 beschriebene Verfahren Statt.

Die Friedensgerichte müssen die ihnen von den Landgerichten ertheilten Aufträge bis zu ihrer Auflösung erledigen, und jedenfalls bis dahin die ihnen mitgetheilten Akten, dem Landgerichte zurückreichen.

Der Vorstand des Friedensgerichts überreicht drei Tage vor der Auflösung desselben, dem Direktor des Land- und Stadtgerichts, ein Verzeichniß der schwebenden Untersuchungen, aus denen zugleich der Stand der Sache zu ersehen ist, nebst der Gefangenliste, und erbittet sich dessen Anweisung für den Fall daß es darauf ankommen sollte, die Gefangenen anderweit unterzubringen.

C. von dem Ober-Appellationsgericht.

Ueber die Abgabe der General- und Personalakten des Ober-Appellationsgerichts an die beiden Ober-Landesgerichte, wird künftig besondere Verfügung ergehen.

Wahl zwischen dem dinglichen und persönlichen Gerichtsstande, welche dem Kläger zusteht.

5) Bei den an die Oberlandesgerichte und Land- und Stadtgerichte abzugebenden Prozessen, in welchem dem Kläger, nach den §§. 112, 113 und 115 Titel 2 der Allg. Gerichts-Ordnung, die Wahl zwischen dem dinglichen und persönlichen Gerichtsstande gestattet ist, muß der Kläger vor der Uebergabe, unter Bewilligung kurzer Fristen, befragt werden: in welchem Gerichtsstande er die Sache fortgesetzt haben wolle? mit der Bedeutung, daß dieselbe, im Fall des Ausbleibens der Erklärung, an den Richter des dinglichen Gerichtsstandes abgegeben werden würden.

Verfahren bei der Uebergabe der Akten.

6) Das Interesse der Parteien, und die Sicherstellung der gegenseitigen Beamten gegen Verantwortlichkeit, bei später eintretenden Reklamationen, machen es zur unerläßlichen Pflicht, daß die Uebergabe und Absendung der Akten mit großer Genauigkeit erfolge, worüber die Dirigenten der Gerichte zu wachen haben; darum ist nöthig, daß die Akten, von Seiten der Landgerichte, nach Extrakten aus den Repertorien, welche für jeden Geschäftszweig anzufertigen sind, übergeben werden.

Diese Extrakte dürfen nur enthalten:

a) die laufende Nummer des Repertoriums,
b) den Namen,
c) den Gegenstand, und
d) die Lage der Sache mit kurzen Worten, wenn sie aus dem Repertorio zu entnehmen ist.

Bei denjenigen Gerichten, welche bereits vollständige Designationen dieser Akten angefertigt haben, können diese gebraucht werden. In eine Kolonne dieser Extrakte oder Designationen (bei der Prozeßliste in der Kolonne Bemerkungen) ist die Zahl der Bände und der Blätter, das bisherige Aktenzeichen, und wo solches zu entnehmen steht, auch das Kassenzeichen, einzutragen.

Akten welche nicht foliirt, und Hypothekenakten welche nicht inrotulirt sind, werden nicht angenommen.

Lose Piecen, welche des Vortrags wegen nicht zu den Akten geheftet werden können, sind der Zahl nach, unter Angabe der Vortragsnummern, in der nämlichen Kolonne, mit rother Dinte aufzuführen.

In den Extrakt des Repertoriums der Hypothekenakten, sind die zu jedem Aktenstücke gehörenden Dokumente, wenn solche nicht etwa zu den Akten geheftet, sondern besonders aufbewahrt werden, zu specificiren.

Bei der Uebergabe oder Absendung der Akten, haben die Registraturbeamten des aufzulösenden Gerichts, die nöthigen Aufklärungen zu geben, die einer besondern Beschleunigung oder Beachtung bedürfenden Sachen zu bezeichnen, auch einen Extrakt aus dem Termins- und Majorennitäts-Kalender und aus dem Reproductions-Journale mitzutheilen.

Die Extrakte der Repertorien und Verzeichnisse müssen doppelt angefertigt, und beide, wenn darnach die Uebergabe an Kommissarien bewirkt worden, von den übergebenden und übernehmenden Beamten, als Bescheinigung der richtigen Ablieferung, durch Unterschrift vollzogen, oder event. mit den nöthigen Bemerkungen versehen werden.

Wenn die Uebergabe durch Absendung erfolgt, so ist der mitfolgende Extrakt, von dem betreffenden Registratur-Beamten des absendenden Gerichts, zwar ebenfalls zu unterschreiben, er muß aber bei der Ankunft mit den Akten verglichen und etwanige Ausstellungen müssen binnen acht Tagen, von der Ankunft angerechnet, angezeigt werden, widrigenfalls die Ablieferung für vollständig bewirkt zu erachten ist.

Ein Exemplar der Extrakte bleibt bei dem Landgerichte zurück, das andere ist für das neue Gericht bestimmt. — Bei der Ablieferung der Akten eines Friedens-Gerichts, müssen dieselben sofort mit den Repertorien, in Gegenwart der Beamten des Friedensgerichts, verglichen werden.

Bei der Uebernahme der Akten muß möglichst darauf gesehen werden, dieselben bald so geordnet zu empfangen und zu transportiren, wie sie am leichtesten in den resp. 4. und 5. Registratur-Verwaltungen der Land- und Stadtgerichte künftig aufgestellt werden müssen.

7) Bei dem Transporte der Akten, der unter der Aufsicht zuverläßiger Beamten, möglichst in bedeckten Wagen, erfolgen muß, haben die Dirigenten der neuen Gerichte dafür zu sorgen, daß die Communen den von ihnen in dieser Beziehung übernommenen Verpflichtungen nachkommen. Wo solche Verpflichtungen nicht übernommen worden sind, geschieht der Transport in gemietheten Wagen. Transport der Akten und dessen Kosten.

Die unabwendbaren Transportkosten aller Art, sind durch die Dirigenten der Gerichte bei dem Unterschriebenen, in motivirten Liquidationen, zur Wiedererstattung aus dem Einrichtungsfond, in Antrag zu bringen.

Bei der Uebersendung der Akten durch die Post, haben sich die Gerichte der portofreien Rubrik „Herrschaftliche Justiz-Einrichtungssache" zu bedienen.

Nach bewirkter Haupt-Uebergabe der Akten, so wie überhaupt in allen Fällen, wo es nicht auf Materialien oder Erläuterungen ankommt, erfolgt die Uebersendung der zurückgebliebenen oder neu eingehenden Sachen, durch bloße Dekrete; die Parteien werden aber davon durch besondere Verfügungen, kosten- und stempelfrei und unter portofreier Rubrik, benachrichtigt.

8) Sobald die Einführung des neuen Gerichts bewirkt worden, müssen alle kurrenten Prozeß-, Nachlaß-, Vormundschafts- und Straffachen und alle Hypothekenakten, in denen die Regulirung der Folien angemeldet worden ist, wenn auch nach und nach, doch in der kürzesten Zeit, in Vortrag gebracht werden, damit darauf das Nöthige veranlaßt, die Mitglieder des Gerichts bald mit den Sachen bekannt gemacht, und in den Stand gesetzt werden: jeder durch die veränderten Verhältnisse etwa eingetretenen Zögerung, Abhülfe zu verschaffen. Vorlegung aller kurrenten Akten im neuen Gerichtsforum.

9) Bei den Landgerichten sind die Termine so zu reguliren, daß sie vor dem Tage der Einführung, des in den Sachen künftig kompetenten Gerichts, abgehalten werden können. Termine.

A. Sollten Termine im mündlichen Verfahren, nach dem Tage der Einführung, des in den Sachen künftig kompetenten Gerichts, anstehen, so werden sie kostenfrei aufgehoben, und die Akten dem letzteren, zur Ansetzung eines neuen Termins, zugeschickt.

B. Dagegen werden die Termine, welche in Prozeßsachen im schriftlichen Verfahren, oder in Nachlaß-, Vormundschafts- und Hypothekensachen, oder in anderen Rechtsangelegenheiten, nach dem Zeitpunkt der Einführung anstehen, abgehalten, und demnächst sofort die Akten, mit den aufgenommenen Verhandlungen, mittelst Dekrets p. Couvert dem kompetenten Gerichte zur weiteren Veranlassung übersendet.

C. Termine in Subhastations- und Aufgebotssachen, bei Ediktal-Vorladungen, desgleichen Konnotations-Termine in Koncurs- und Liquidations-Prozessen, welche nach dem Zeitpunkte der Einführung anstehen, werden dem neuen Gerichte angezeigt, welches dieselben an dem Orte, zu dem die Interessenten bereits vorgeladen worden sind, entweder durch einen Kommissarius oder durch Requisitionen, abzu-

halten, und diese Abhaltung durch die Amtsblätter und Zeitungen der Provinz bekannt zu machen hat.

Ist die zeitgemäße Anzeige an das neue Gericht nicht mehr möglich, so hat das Gericht, vor dem der Termin ansteht, für die Abwartung zu sorgen, dem Dirigenten des neuen Gerichts aber davon besondere Anzeige zu machen.

Bei den, wegen Einführung der neuen Gerichts-Behörden, von hier aus zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen an das Publikum, soll übrigens dieser Termine noch besonders gedacht werden.

D. Termine die, wie z. B. in Taxsachen, vor Kommissarien anstehen, und daher aus dem Termins-Kalender des Gerichts nicht constiren, müssen von den Kommissarien angezeigt werden, damit deren Abhaltung, je nachdem es die Zeit gestattet, noch durch sie selbst, oder durch Mitglieder des neuen Gerichts, bewirkt werden kann.

E. Alle Termine, welche in den letzten vier Wochen vor Einführung des Gerichts, in neu eingehenden Sachen anberaumt werden müssen, werden schon vor dem neuen Gerichte angesetzt, und dies wird den Parteien in den Vorladungen, unter besonderer Heraushebung dieser Ansetzung, bekannt gemacht.

Alle in den letzten acht Tagen eingehenden neuen Sachen, wenn sie nicht besonders zu beschleunigen sind, werden zwar journalisirt, aber dem neuen Gerichte zur Verfügung zugestellt.

Wechsel- und Arrest-, so wie alle gesetzlich zu beschleunigenden Sachen, müssen aber noch bei den Landgerichten erledigt werden.

F. Die Termine, welche nach dem Einführungs-Tage vor den Friedensgerichten anstehen, die am Sitze des künftigen Land- und Stadtgerichts sich befinden, werden durch die dazu designirten Richter oder durch Stellvertreter abgehalten.

Diejenigen Termine aber, welche vor auswärtigen Friedensgerichten, nach dem Zeitpunkte ihrer Auflösung anstehen sollten, müssen nach Befinden des Dirigenten des Land- und Stadtgerichts, entweder durch einen abzuordnenden Kommissarius am Sitze des vormaligen Friedensgerichts abgehalten, oder aufgehoben, oder auch an den Deputirten zur Abhaltung des Gerichtstages, verwiesen werden.

Vollmachtsstempel.

10) Insofern die Vollmacht des bisher in einer Prozeßsache aufgetretenen Anwaltes mit dem gesetzlichen Stempel bereits versehen ist, bedarf es — wenn der bisherige Anwalt nicht an dem Orte wohnt wo die Sache künftig behandelt wird, — für den in der nämlichen Sache etwa zu bestellenden neuen Anwalt, keines nochmaligen Vollmachts-Stempels.

Verfügungen der aufzulösenden Gerichte.

11) Die von den aufzulösenden Gerichten erlassenen Verfügungen, müssen durchaus vor der Ablieferung der Akten expedirt und abgesendet werden.

Spruchsachen.

12) In den bereits distribuirten Spruchsachen, sind die Erkenntnisse bis zum Eintritt des Einführungstermins abzufassen, wogegen es gestattet ist, mit der Distribution der vor das neue Gericht gehörenden Civilsachen, wenn sie nicht besonders zu beschleunigende Gegenstände betreffen, 14 Tage, mit Distribution der Strafsachen aber, wenn die Angeklagten sich nicht in Haft befinden, 8 Tage zuvor aufzuhören.

Schwebende Exekutionen.

13) Die schwebenden Exekutionen in Parteisachen, werden dem neuen Gerichte durch vollständige Listen, zu denen die Exekutoren, für jede einzelne Sache eine kurze Anzeige, unter Beilegung der Mandate, zu machen haben, überwiesen. Auf diese Anzeigen, welche bei den neuen Gerichten einzeln zum Vortrage kommen, haben Letztere das Weitere zu veranlassen.

Erbschaftsstempel-Tabellen.

14) Nach den Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni v. J. (Erläuterungen vom 5. Februar d. J. Nro. 1. und 6.) werden künftig alle Nachlaßregulirungen vor den Land- und Stadtgerichten ressortiren,

a) wenn sie nicht mit einer den Ober-Landesgerichten zustehenden Vormundschaft in Verbindung stehen, und

b) wenn zum Nachlasse nicht ein Gut gehört, dessen Hypothekenfolium bei dem Ober-Landesgerichte geführt wird.

Hiernach wird sich auch die künftige Bearbeitung der Erbschafts-Stempel-Tabellen reguliren und sich bestimmen lassen, welche Erbschaftsstempel-Fälle vor die Obergerichte, und welche vor die Untergerichte gehören.

Die Erbschafts-Stempel-Tabellen pro 1835 können nur von den neuen Gerichtsbehörden bearbeitet werden, und daraus folgt, daß die Tabellen bis Ende 1834 von den jetzigen Gerichtsbehörden geschlossen, und die darin enthaltenen unerledigten

Er fälle, von den neuen Behörden in den vorgeschriebenen Nachträgen, nachgewiesen werden müssen. Hierzu ist aber nöthig, daß die Erbschaftsstempel-Tabellen für das ganze Jahr 1834, (wenn das letzte Tertial auch erst am 1sten Juli 1835 eingereicht werden darf) mit allen Nachträgen, von sämtlichen Friedensgerichten schon bis zum 1sten April den Landgerichten, und von diesen bis zum 15ten Mai dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor, überreicht werden. Vor der Abgabe an den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor haben aber die Landgerichte alle aus ihren Tabellen, nach obigen Grundsätzen, an die Oberlandesgerichte und resp. Land- und Stadtgerichte übergehenden Erbfälle, durch Extrakte dahin zu verweisen, und in ihren Tabellen, zum Zweck der künftigen Revision und Supperrevision, diese Verweisung zu vermerken, auch Abschriften dieser Extrakte dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor, mit Bezug auf diese Anordnung, zu überreichen.

Mit dem Letzteren wird zwar über diese Angelegenheit noch besonders kommunizirt werden. Die Land- und Friedensgerichte haben aber schon jetzt nach obigen Vorschriften zu verfahren und dem Geschäfte die möglichste Sorgfalt zu widmen, da in der neuesten Zeit, höheren Orts, die von den Gerichten seither erfolgte Bearbeitung der Erbschafts-Stempelsachen, vielfach getadelt worden ist.

Die Friedensgerichte eines Kreises geben ihre Erbschaftsstempel-Akten und die Koncepte ihrer Tabellen, an das betreffende Land- und Stadtgericht ab, die Letzteren erfordern, sobald sie in Wirksamkeit getreten sind, von den Kreis-Landräthen ein Verzeichniß aller Parochieen und Judengemeinden des Kreises, und überreichen eine beglaubigte Abschrift davon dem vorgesetzten Oberlandesgerichte.

Untersuchungen, welche bei den Inquisitoriaten schweben.

15) Die Inquisitoriate führen die bereits eingeleiteten fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen, welche

(Verordnung vom 9. Februar 1817 §. 139,
" " 16. Juni 1834 Artikel III.,
Erläuterung vom 5. Februar 1835 Nro. 11 bis 13)

künftig vor die Land- und Stadtgerichte gehören, bis zum Ende, und übersenden ihnen nur die spruchreifen Akten zur Abfassung der Erkenntnisse.

Resolute in solchen Untersuchungs-Sachen, in denen die Angeklagten sich in der Haft des Inquisitoriats befinden, sind von dem letzteren, sonst von den Land- und Stadtgerichten zu erledigen.

Die auf Grund ergangener Resolute abzufassenden Straf-Erkenntnisse erster Instanz, gebühren dem zur Zeit der anderweitigen Spruch-Vorlegung kompetenten Gerichte, welches in den geeigneten Fällen, die etwa vorhandenen Relationen zu erbitten hat.

Die Inquisitoriate geben alle bei ihnen nach der Einführung eines Gerichts, neu eingehenden fiskalischen Untersuchungen, welche vor dasselbe gehören, sofort durch Dekrets-Verfügung ab.

Dasselbe findet in den vor die Land- und Stadtgerichte gehörenden Kriminal-Untersuchungen Statt, wenn das Land- nnd Stadtgericht sich im Besitz eines ausreichenden Gefängnisses befindet. Wenn dies aber nicht der Fall ist, so beschränkt sich die Abgabe nur auf solche Sachen, mit denen keine Haft während der Untersuchung verbunden ist

Werden nach der Einführung des Gerichts, aus Irrthum, Inculpaten an das Inquisitoriat, statt an das Land- und Stadtgericht eingeliefert, so muß dasselbe sich der Untersuchung unterziehen, wenn jenes über 6 Postmeilen vom Inquisitoriate entfernt ist.

Die Inquisitoriate haben übrigens den Land- und Stadtgerichten, bald nach ihrer Einführung, Verzeichnisse der in ihrer Registratur sich befindenden reponirten Kriminal-Untersuchungs-Akten wider solche Verbrecher mitzutheilen, welche ihr Domizil in dem Bezirke des Gerichts haben.

Verweisung wegen Abgabe der Deposital- und Salarien-Kassen auf frühere Verfügungen.

16) Wegen Uebergabe der Testamente, der Deposital- wie der Salarien- und Gebühren-Kassen, ist in dem Erlasse vom 28sten November v. J. und in der Instruction vom 30sten Januar d. J. besonders verfügt, worauf hier hingewiesen wird.

Posen am 16. Februar 1835.

Der Chef-Präsident des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts.

v. Frankenberg.

Instruktion

für d

Nach
regulirt
die Ve
verschie
schäftsl
ist, sin
Bestim
überlass

und de
Abtheil

durch d

dem U
wird, g

bildet w
und der

üblichen

Instruktion

69

57

Instruction,

für die Sekretärs und Exekutions-Inspectoren, bei den neu zu organisirenden Gerichten im Großherzogthum Posen.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. September v. J. und durch die regulirten Etats für die neu zu organisirenden Oberlandesgerichte und Land- und Stadtgerichte, die Verwaltung der sämtlichen Subalternen-Geschäfte, mit Ausnahme des Kassenwesens, durch verschiedene Abtheilungen oder Büreaus, zum Zweck eines schnelleren und übersichtlicheren Geschäftsbetriebes, so wie einer besseren Ausbildung der Subalternenbeamten, genehmigt worden ist, sind über die Eintheilung und Bearbeitung dieser Geschäfte, die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen zu beachten, deren weitere spezielle Ausführung den Dirigenten der Gerichte überlassen bleibt.

§. 1.

Die Registraturen bei den beiden Ober-Landesgerichten, den Land- und Stadtgerichten und den größeren Gerichtskommissionen, werden in 5, 4, 3 oder 2 von einander getrennten Abtheilungen verwaltet, deren Eintheilung nach den örtlichen Verhältnissen zu bewerkstelligen ist.

Bei den Oberlandesgerichten und den Gerichts-Kommissionen, wird diese Eintheilung durch besondere Verfügungen veranlaßt werden.

Bei den Land- und Stadtgerichten kann zwar eine gleichmäßige Vertheilung erst nach dem Umfange der einzelnen Geschäftszweige, wie er sich künftig bei jedem Gerichte darstellen wird, getroffen werden; vorläufig wird sie aber in folgender Art bestimmt:

Die Iste Abtheilung bildet die General- und Hypotheken-Registratur, mit Einschluß der Requisitionen fremder Gerichte, der Verhandlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, und der Supplikantensachen.

Die IIte Abtheilung enthält die Testaments-, Nachlaß- und Vormundschaftssachen und die Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Zur IIIten Abtheilung gehören die Civilprozeß-, Konkurs-, Sequestrations- und Subhastationssachen, so wie die Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen.

Die IVte Abtheilung wird für die Bagatell- und Mandatssachen gebildet.

Bei den Land- und Stadtgerichten von größerem Umfange wo fünf Abtheilungen gebildet werden, ist aus den Hypothekensachen, den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Untersuchungen, eine besondere Abtheilung zu formiren.

§. 2.

Nach den durch das Registratur- und Kanzlei-Reglement vorgeschriebenen und bisher üblichen Formularen, müssen folgende Bücher und Repertorien geführt werden:

A. in jeder Abtheilung,
   1) ein Terminskalender,
   2) ein Reproductions-Journal, } beide in der gewöhnlichen Form verbunden.
   3) ein Buch über die ausgegebenen Akten.

B. in den betreffenden Abtheilungen oder Büreaus,
   1) ein Repertorium der General-Akten,
   2) ein Reskriptenbuch, mit Bezeichnung der Abtheilung zu welcher das eingehende Reskript gehört; dieses wird von dem Bureau geführt, welches die General-Registratur verwaltet.
   3) ein Repertorium der Hypotheken-Akten, nach den Ortschaften, in alphabetischer Ordnung,
   4) ein alphabetisches Register der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
   5) ein alphabetisches Register der Requisitionssachen fremder Gerichte,
   6) ein Repertorium der kurrenten,
   7) ein Repertorium der reponirten Vormundschafts-Akten,
   8) ein Repertorium der Testaments-,
   9) ein Repertorium der Verlassenschaftsakten,
   10) einen Majorennitäts-Kalender, welcher nicht allein den Eintritt der Volljährigkeit aller unter Vormundschaft stehenden Personen nachweist, sondern auch mit Rücksicht auf die in dieser Provinz bestehende Gütergemeinschaft, eine besondere Bezeichnung der Pflegebefohlnen enthält, welche sich inzwischen verheirathet haben. (§. 780. u. f. Tit. 18. Th. II. des allg. Landr. Reser. v. 8. März 1802. Neues Arch. B. 2. S. 352. und vom 14. Aug. 1820 v. Kamptz Jahrb. B. 16. S. 32.)
   11) eine Liste der eingehenden Klagen, sämtlich in alphabetischer Ordnung,
   12) eine Liste der kurrenten, und
   13) eine Liste der reponirten Prozeßakten. — Die neuen Klagen dürfen indessen nicht eher in die Liste der kurrenten Prozesse eingetragen werden, bis die Einleitung

196 R 792 a

des Prozesses verfügt ist. Wird die Klage per decretum zurückgewiesen, so muß sie zu den Supplikanten-Akten abgegeben werden, und daß dies geschehen, ist im Journal zu notiren.

14) ein Repertorium der kurrenten, und
15) ein Rpertorium der reponirten Konkurs- und Liquidationsprozesse,
16) ein Repertorium der Subhastations-Akten,
17) ein Repertorium der Sequestrationsakten,
sämtlich in alphabetischer Ordnung.
18) Ein Civil-Distributionsbuch,
19) eine Liste der kurrenten, und
20) eine Liste der reponirten Mandatsprozesse,
21) eine Liste der kurrenten, und
22) eine Liste der reponirten Bagatell-Prozesse,
23) eine Liste der kurrenten Kriminal-
24) eine Liste der kurrenten fiskalischen Untersuchungen.
Die Listen ad 23. und 24, sind nach dem §. 99. der Kriminalordnung vorgeschriebenen Schema, ununterbrochen fortzuführen, weil sie halbjährig dem Obergerichte zur Prüfung eingereicht werden müssen.
25) Ein Repertorium der reponirten Kriminal-Untersuchungen,
26) ein Repertorium der reponirten fiskalischen Untersuchungen,
27) eine Liste der Sachen wo eine Obduction oder Besichtigung Statt gefunden hat,
28) eine Liste der Verhafteten, wie sie im §. 99. der Kriminalordnung vorgeschrieben ist,
29) ein Distributionsbuch der Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen.

In sämtlichen Repertorien muß eine besondere Rubrik angelegt werden, in welcher zu bemerken ist: ob und bis zu welchem Blatte der Akten, die Kosten liquidirt sind.

§. 3.

Eine jede dieser Abtheilungen erhält einen Vorstand, welcher den Titel eines Sekretärs führt. — Er verwaltet in der ihm übertragenen Abtheilung, die Functionen eines Expedienten, Registrators und Kanzlisten, theils selbst, theils durch die ihm zugeordneten Gehülfen.

Diese Gehülfen werden von ihm angewiesen und beaufsichtigt; ihre Beschäftigung erfolgt, zur Vermeidung einseitiger Ausbildung, möglichst in allen Zweigen des Dienstes, nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und der vorhandenen Arbeiten. Der Vorstand ist für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte in seiner Abtheilung verantwortlich.

§. 4.

Jeder Vorstand einer Abtheilung muß, so weit es der Raum verstattet, mit seinen Gehülfen in demselben Zimmer arbeiten. — Einige dieser Gehülfen werden als Kriminal-Protokollführer vereidet, um als solche, wenn keine Auskultatoren und besondere Protokollführer vorhanden sind, nöthigenfalls gebraucht werden zu können.

§. 5.

Jedes Bureau oder jede Geschäfts-Abtheilung führt ein Journal — (Geschäftskontrolle) — nach dem beiliegenden Schema; in dasselbe muß jede eingehende Piece ohne Zeitverlust, auf jeden Fall am Tage der Präsentation, eingetragen werden.

A.

Auf der Piece wird die Journal-Nummer notirt, welche sie dann bis zur Abfertigung und zum Einheften in die Akten, behält.

Auf den Expeditionen, Reinschriften, u. s. w. wird immer die nämliche Nummer und das Zeichen der Abtheilung vermerkt; macht eine Piece mehrere Expeditionen nöthig, so werden dieselben durch besondere Zeichen weiter getrennt,

z. B. Abtheilung I. Nr. 250. a., Abtheilung I. Nr. 250. b. u. s. w.

Das Formular ergiebt, wie die Piecen vom Vortrage aus zu verfolgen sind, so daß der Vorstand zu jeder Zeit durch das Journal muß nachweisen können, wo ein Vortragsstück sich befindet.

Besonderer Tagezettel zum Vortrage, bedarf es nicht, vielmehr werden die einzelnen Journale, in welchen die noch offen stehenden Sachen zuvor mit Rothstift zu bezeichnen sind, dem Dirigenten zur Session urschriftlich vorgelegt, der die nöthigen Bemerkungen in der dazu besonders bestimmten Rubrik macht.

B.

Um nach der Abtheilung der einzelnen Bureaus die Akten gleich unterscheiden zu können, ist für jedes derselben eine unterscheidende Farbe von Aktenrücken-Papier als blau, grün, gelb und weiß, zu verwenden. Die verschiedenen Geschäftszweige in der Abtheilung werden durch farbige Etiquetten bezeichnet. Die blaue Etiquette wird aber ferner ausschließlich als Unterscheidungszeichen für die reponirten Akten gebraucht.

Jeder Büreau-Vorstand hat dafür zu sorgen, daß zu den eingehenden und zum Vortrag zu befördernden Stücken, die nöthigen Akten, vollständig rubricirt, foliirt, rotulirt, komplett, und mit gehöriger Bezeichnung der korrespondirenden Folien, beigelegt werden. Die aus dem Vortrage und von den Dezernenten zurückkommenden Stücke, müssen im Journal ohne Aufenthalt, in der dafür bestimmten Rubrik, von ihm oder seinem Gehülfen, notirt werden.

§. 6.

C.

Eben so hat der Vorstand selbst oder seine Gehülfen, die Erledigung der ergehenden

Instruktion

69

57

Verfügungen, durch Expedition derselben, Dekretsabschrift, oder anderweite Vorlegung, vollständig zu bewirken; die Konzepte und nachher die Reinschriften, sind zur Revision, Superrevision, Terminseinrückung, und zur nöthigen Vollziehung, zu befördern. Durch Beilegung der Akten u. s. w. müssen sie sodann zum Abgange vorbereitet, und mit den Konzepten, für jeden Bothen in den einzelnen Büreaus in ein besonderes Fach gelegt werden.

Die Bothen müssen die Siegelung bewirken, den Abgang und die Insinuation in jedem Büreau selbst, auf den Konzepten bescheinigen, damit auch dadurch nicht erst eine weitere Kontrolle zwischen den einzelnen Registraturen und dem Bothenpersonal nöthig wird.

§. 7.

Dem Exekutions-Inspektor liegen nicht allein die Geschäfte ob, von denen er den Titel führt, sondern er vereiniget auch in sich die Geschäfte des Kanzlei- und Gefangen-Inspektors, des Auktions-Kommissarius und des Botenmeisters.

1. In der Eigenschaft als Exekutions-Inspektor werden an ihn die sämtlichen Verfügungen, durch welche eine Exekution in Partheisachen — mit Ausnahme der Salarien-Kassen-Angelegenheiten — verhängt wird, abgegeben.

Den Empfang derselben hat er auf den Koncepten zu bescheinigen und auf denselben die Nummer seiner Liste zu notiren; er muß solche den einzelnen Gerichtsboten, nach Bezirken, zutheilen, die promte Vollziehung der Aufträge im Auge behalten und kontrolliren, auch mit jedem Exekutor eine Liste, welche

Nummer,
Datum der Verfügung,
Benennung desjenigen, gegen den die Exekution gerichtet ist,
Bezeichnung der Sache und Aktenzeichen,
Gegenstand wegen dessen die Exekution vollzogen werden soll,
Benennung des Gerichtsboten, dem die Vollziehung aufgetragen worden ist,
Tag der Aushändigung der Verfügung an den Boten,
Frist welche zur Vollstreckung gestellt ist,
Bemerkungen,

enthält, führen, und darauf sehen, daß die Fristen genau inne gehalten werden.

Die Berichte der Boten wegen Vollstreckung der Exekutionen, müssen an ihn abgegeben werden; er muß dieselben prüfen und dafür sorgen, daß sie vollständig sind.

Zum Zeichen daß er sie durchgesehen hat, muß er sie mit seinem vidi bezeichnen, und zur betreffenden Abtheilung befördern.

In seiner Liste muß er wegen Abgabe der Berichte das Nöthige vermerken, auch dabei notiren, ob die Sache abgemacht, zur Beschlagnahme oder Pfändung geschritten, oder erweisliches Unvermögen behauptet worden.

Er muß ferner darauf halten, daß die einzelnen Boten die durch Exekution eingezogenen Gelder oder sonstigen Gegenstände, entweder sogleich an die berechtigten Empfänger abgeben, oder zur weiteren Verfügung des Gerichts, zur Asservation an das Depositorium, gepfändete Gegenstände aber in die Pfandkammer, in den geeigneten Fällen abliefern.

Alle Woche muß der Exekutions-Inspektor diese Liste dem Vorstande des Gerichts, oder dem zu diesem Zweck ein für allemal deputirten Mitgliede, vorlegen, welcher zu prüfen hat, ob die Liste vollständig und bei dem Betriebe des Exekutions-Geschäfts nichts zu erinnern ist. Jede bemerkte Unregelmäßigkeit muß hierbei sofort zur Remedur angezeigt werden.

Daß diese Revision geschehen ist, wird in der Liste selbst bescheinigt.

2. In der Funktion als Kanzlei-Inspektor, werden ihm alle Kanzlei-Arbeiten, welche von den Sekretärs und deren Gehülfen nicht bestritten werden können, in einem Umschlage, auf welchem die einzelnen Journal-Nummern verzeichnet und die Zahl der Bogen oder Points der einzelnen Sachen, von dem Bureau-Vorstande taxirt ist, übergeben. Letzterer muß bei dieser Abschätzung die Vorschriften des Kanzlei-Reglements für die Obergerichte vom 19ten Dezember 1833 §. 20., von litt. a. bis f. genau beobachten.

Solche Sachen muß der Kanzlei-Inspektor gegen bogenweise Bezahlung schreiben lassen, nach näherer Anleitung des nämlichen Kanzlei-Reglements §. 35. 36. und 38. Von diesem Reglement ist ein Extrakt angedruckt worden,

B. Für den Bogen solcher Kanzlei-Arbeiten passiren, in Posen und Bromberg 1 sgr. 3 pf. in den übrigen Städten 1 sgr. Den bei dem Gericht diätarisch beschäftigten Gehülfen ist es verstattet, außer den Arbeitsstunden an diesem Verdienste Theil zu nehmen, und haben sie in diesem Falle sich bei dem Kanzlei-Inspektor zu melden und die Zutheilung zu gewärtigen.

Die Umschlagsbogen, mit denen der Kanzlei-Inspektor die Arbeiten erhält, bilden die Kontrolle für diesen Theil der Geschäfte, in Absicht der Berechnung und Zahlung der Schreib-Gebüren.

Nach denselben erfolgt nämlich die Ablieferung der fertigen Arbeiten, von Seiten des Kanzlei-Inspektors an die Bureau-Vorstände, welche den Empfang darauf quittiren und die ganze Bogenzahl, welche auf diese Art geschrieben ist, bescheinigen. Der Kanzlei-Inspektor notirt auf denselben, was die einzelnen Hülfsschreiber, nach Bogenzahl, gefertigt haben.

C. Am Schlusse des Monats legt er hiernach eine Uebersicht der vorgekommenen extraordinären Kanzlei-Arbeiten an, welcher die einzelnen attestirten Umschlags-Bogen als Beläge dienen. Zu einer solchen Nachweisung liegt ein Schema bei.

Aus dieser Uebersicht muß hervorgehen:

a) wie viel Bogen für jedes Bureau oder jede Abtheilung geschrieben sind,

b) wie viel Bogen jeder einzelne Lohnschreiber geliefert hat.

Sie muß in calculo revidirt und attestirt und dem Gericht zur Anweisung der Kopialien eingereicht werden. Jeder Hülfsschreiber führt für sich eine Nachweisung der geschriebenen Bogen, welche mit den Bemerkungen des Kanzlei-Inspektors auf den Umschlagsbogen, mithin auch mit seinen monatlichen Uebersichten, stimmen muß.

Wenn nun aber gleich der Kanzlei-Inspektor für die Beschaffung dieser extraordinären Kanzlei-Arbeiter hiernach zu sorgen hat, so müssen dieselben doch, wo die Lokalität nicht besondere Hindernisse in den Weg legt, von den Lohnschreibern immer in dem betreffenden Bureau selbst gefertiget werden.

Zu diesem Zweck muß der Hülfsschreiber, zur Besorgung der ihm zugetheilten Arbeiten, im entstehenden Falle, aus einem Bureau in das andere sich verfügen.

Dies ist besonders deshalb nöthig, damit die einzelnen Piecen immer in demselben Zimmer bleiben, wo der Sekretair seinen Sitz hat, und über dieselben nicht eine weitere Kontrolle zwischen den einzelnen Bureaus und dem Kanzlei-Inspektor nöthig wird.

3. Als Auktions-Kommissarius hat er die, für gerichtliche Versteigerung gepfändeter Sachen gegebenen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der §§. 78. und f. Titel 24. und §. 227. und f. Titel 50. der Allgemeinen Gerichtsordnung zu befolgen.

Ueber alle ihm aufgetragene Auktionen, muß er ein Verzeichniß mit folgenden Rubriken führen:

1) laufende Nummer,
2) Namen der Sache mit Beifügung des Aktenzeichens,
3) Gegenstand der Auktion und Taxwerth,
4) Tag des Empfanges,
5) Tag der anstehenden Auktion,
6) Betrag der Losung,
7) Tag der Ablieferung ad Depositum und Empfangsbescheinigung des Rendanten,
8) Bemerkungen.

An dem nemlichen Tage der statt gehabten Auktion, ist die Losung mittelst Anzeige, zur Annahme ad Depositum, und wenn diese noch nicht stattfinden kann, doch zur depositalmäßigen Asservation, zu offeriren. Der Dirigent des Gerichts trägt den Betrag in seine Asservaten-Liste ein, und verfügt sofort die interimistische Annahme. Das nemliche Verfahren findet bei einer mehrere Tage dauernden Auktion rücksichtlich der Losung jedes Tages statt.

Der Kanzlei-Direktor führt eine besondere Kontrolle über alle dem Auktionskommissarius ertheilten Aufträge, nach Maaßgabe der vorstehend sub Nro. 1. bis 4. und 8. angegebenen Rubriken. Zu diesem Zwecke haben ihm die Registratur-Verwaltungen alle Aufträge dieser Art zur Notirung vorzulegen.

4. Die Funktion des Botenmeisters besteht in der Vertheilung der Geschäfte unter die Boten, und in der Beaufsichtigung derselben bei der Ausübung ihrer Amtspflichten; er hat besonders darauf zu sehen, daß sie sich in den festgesetzten Stunden, in den verschiedenen Bureaus, zu den ihnen dort übertragenen Verrichtungen einfinden, die Verpackung und Siegelung, die Abtragung der Akten, so wie die Abgabe und Insinuation der fertigen Sachen, promt und vorschriftsmäßig besorgen.

§. 8.

Der Vorstand des Gerichts selbst, oder ein dazu ein für allemal deputirtes Mitglied, hat monatlich wenigstens zweimal, unvermuthet, eine Revision der §. 7. Nro. 2. beschriebenen Kanzleiarbeiten in der Art vorzunehmen, daß er nachsieht, ob die eben im Gange befindlichen Stücke nach der Bestimmung des allegirten Kanzlei-Reglements, richtig taxirt sind.

Wenn sich nichts zu erinnern findet, ist solches blos auf den revidirten Umschlagsbogen zu bescheinigen; bemerkte Unregelmäßigkeiten dagegen, sind sogleich abzustellen, und das was in letzterer Beziehung geschehen, kurz zu den Akten anzuzeigen.

Auf den Grund dieser Revisionen ist von dem Gericht am Schlusse jedes Jahres ein Attest über die Resultate derselben, event. dahin auszustellen: daß sich bei den vorschriftsmäßig abgehaltenen Revisionen etwas Wesentliches nicht zu erinnern gefunden habe. Dies Attest muß der Jahresrechnung beigefügt werden.

Der Kanzlei-Direktor muß darauf achten, daß die einzelnen Sekretairs und deren Gehülfen so weit als möglich selbst die vorkommende Schreiberei besorgen, und nicht zum Nachtheile der Staatskasse die Remunerationen der Lohnschreiber anwachsen. Hierauf muß auch der Vorstand des Gerichts ein wachsames Auge haben.

§. 9.

Einer von den Bureau-Vorstehern verwaltet die Funktionen des Kanzlei-Direktors, dieser führt neben seinem Amte, als Vorstand einer Geschäfts-Abtheilung, die Aufsicht in Absicht des Betriebes der Geschäfte in den übrigen Abtheilungen und Bureaus, namentlich auch aller Geschäfte, welche dem Exekutions-Inspektor obliegen, er hat sich deshalb in beständiger Kenntniß des ganzen Geschäftszweiges zu erhalten.

Instruktion

59

52

Instruction,

über das bei Auflösung der jetzt bestehenden Salarien- und Gebühren-Kassen zu beobachtende Verfahren.

Der Herr Justiz-Minister hat am 1sten Januar d. J. eine Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen erlassen, welche bei der Behandlung dieses Geschäftszweiges, den neu zu organisirenden Gerichtsbehörden zur Richtschnur dienen wird.

Sie ist bereits unter der Presse, und wird zu seiner Zeit den betreffenden Gerichten mitgetheilt, auch von der hiesigen Hofbuchdruckerei von W. Decker et Comp. zum Verkauf gestellt werden.

Im Einverständniß mit den in dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften, ergehen hier die näheren Bestimmungen über das bei der Auflösung der jetzt bestehenden Salarien- und Gebühren-Kassen zu beobachtende Verfahren; nach denselben sind nunmehr schleunig die Vorbereitungen zur Förderung der Uebergabe selbst, einzuleiten.

Als Grundlage des Geschäfts ist zuvörderst anzuführen:

Daß die Geld-Bestände eines aufzulösenden Gerichts vollständig abgeliefert werden müssen.

Die Friedensgerichte bewirken diese Ablieferung an die Landgerichte, die Landgerichte an das Ober-Appellations-Gericht.

Daß die Einnahme-Reste und Kostenvorschußbestände wie die Ausgabe-Reste, mittelst vollständiger Verzeichnisse den neugebildeten Gerichten überwiesen werden müssen.

Diese Ueberweisung geschieht in der Regel immer an dasjenige Gericht, welches die Akten übernimmt; wo demnach eine Trennung der Akten erfolgt, ist auch ebenmäßig eine Trennung dieser Reste zu bewirken.

Daß jede aufgelöste Salarien- oder Gebühren-Kasse, gleich nach geschehener Ueberweisung der Bestände und Reste, eine vollständige Schlußrechnung ablegt.

Die Rechnungsleger haben dafür zu sorgen, daß sie die dazu nöthigen Atteste noch vor der vollendeten Auflösung erhalten; die Abnahme ist von den Gerichten zu bewerkstelligen, welche in den betreffenden Kreisen an die Stelle der aufgelösten Gerichte treten.

Bei diesen Rechnungen muß die Ablieferung des Bestandes durch Quittungen, die Ueberweisung der Reste durch Atteste, gehörig belegt werden.

Daß die Kassenbücher, Beläge und Akten über die bisherige Verwaltung der Salarien- und Gebühren-Kassen, nach einem vollständigen Verzeichniß, an dasjenige Gericht zu übergeben sind, welches an dem Orte des aufgelösten Gerichts neu errichtet wird, oder dem die Jurisdiktion übertragen ist.

Alle diese Regeln müssen auch da beobachtet werden, wo die Vorstände, oder die Kassenbeamten des aufgelösten und des neu eingerichteten Gerichts, vielleicht die nämlichen Personen sind.

Zur Erreichung dieses Zweckes ergehen folgende nähere Bestimmungen:

I. Für die Friedensgerichts-Gebühren-Kassen.

1) Der baare Bestand, welcher nach dem Kassenbuch am Tage der Auflösung sich ergiebt, ist an das Landgericht abzuliefern. Damit darauf nicht Anrechnungen sogenannter eiserner Vorschüsse, zu Stempel und Porto, eintreten, müssen die gemachten Auslagen noch vor der Auflösung, für Rechnung der Zahlungspflichtigen, in das Rechnungsbuch eingetragen und so ersetzt werden. — Sollte ein Natural-Bestand von Stempeln vorhanden seyn, so wird derselbe gegen baare Bezahlung an das neue Gericht abgegeben, welches denselben, als auf diesem Wege angekauft, in seine Stempelberechnung aufnimmt.

2) Ueber die Einnahme-Reste und Kostenvorschußbestände, welche aus dem Rechnungsbuche sich ergeben müssen, ist ein Verzeichniß in folgender Art zu fertigen:

a) laufende Nummer,
b) Nummer und Jahrgang des Rechnungsbuches,
c) Namen, Stand und Wohnort des Schuldners oder des Einzahlers,
d) Benennung der Sache, in welcher die Kosten restiren oder der Vorschuß eingezahlt ist,
e) Geldbetrag
   1) des Kostenrestes,
   2) des Kostenvorschußbestandes,
f) der Geldbetrag ist bei dem neuen Gericht übertragen, zum Kontobuch, Vol. pag.
g) Bemerkungen über die Lage der Kosten-Einziehung,
h) Außerdem stehen an nicht gebuchten und reservirten Kosten aus.

Wenn gleich diese Eintheilung von selbst das Nöthige ergiebt, so wird doch noch bemerkt, daß die Rubriken c. und d. mit Genauigkeit ausgefüllt werden müssen, weil darnach die Uebertragungen auf die Kontobücher der neuen Gerichte, welche nach Ortschaften und Personen geführt werden, erfolgen soll.

Die Kolonne f. ist blos zum Gebrauch bei den neuen Gerichten bestimmt.

197 R 792 a

In den Bemerkungen — Rubrik g. — ist zu notiren: unter welchem Tage dem Schuldner die Kostenrechnung zugefertigt ist, ob die Post schon unter Exekution gestellt, welcher Exekutor, und unter welcher Nummer der Liste letzterer den diesfälligen Auftrag erhalten hat.

Eben da sind die etwa bewilligten Stundungen oder Terminalzahlungen zu vermerken.

Nicht weniger ist hier zu notiren, ob und welcher Vorschuß vielleicht eingefordert worden.

3) Diejenigen Beträge, welche entweder in dem Rechnungsbuch bisher vor der Linie berechnet oder durch besondere Listen nachgewiesen worden, von den betreffenden Debenten aber doch einzuzahlen sind, z. B. Stempelstrafen, defektirte Stempel, reservirtes Porto, reservirte Stempel u. s. w., müssen in die Rubrik h. jenes Verzeichnisses ebenfalls vollständig eingetragen werden.

Bei solchen bisher nicht zur Rechnung gebrachten Posten, ist aber jedesmal zu notiren, aus welchen Sportelgattungen sie bestehen, als z. B.

Gerichtsgebühren, Stempel, reservirtes Porto ꝛc.

Es bedarf jedoch dabei einer Trennung der Taxen, Kopialien, Botengebühren und Kassenquote nicht, vielmehr können diese sämtlich als Gerichtsgebühren aufgeführt werden, da sie künftig der Kasse verbleiben.

4) Die sub 2. erwähnten Verzeichnisse werden von dem mit den Kassengeschäften beauftragten Aktuar vollzogen, durch einen andern Beamten in Calculo revidirt, von dem Friedensrichter geprüft und bescheinigt, dem neuen Gericht mit dem Ersuchen übermacht, ein Ueberweisungs-Attest über die daraus hervorgehenden Hauptsummen dahin zu ertheilen:

daß an Einnahme-Resten — Rthlr. — Sgr. — Pf., und an Vorschuß-Beständen — Rthlr. — Sgr. — Pf. zur Uebernahme in die Salarien-Kassen-Rechnung, und außerdem — Rthlr. — Sgr. — Pf. ungebuchter Kosten, zur vorschriftsmäßigen weiteren Behandlung, überwiesen worden sind.

5) Wenn ein Friedensgericht seine Geschäfte an mehrere Land- und Stadtgerichte abgiebt, wie es z. B. bei dem Königlichen Friedensgerichte des Fürstenthums Krotoschin der Fall seyn wird, so muß auch für jedes derselben ein solches Verzeichniß angefertigt werden. In allen Fällen aber sind diese Verzeichnisse spätestens 8 Tage nach der Einführung der Land- und Stadt-Gerichte, denselben zuzustellen, damit sie mit Beitreibung der Reste vorschreiten können.

6) Sollten Einnahme-Reste vorhanden seyn, welche eigentlich zu den Sporteln nicht gehören, z. B. Defekte, so sind solche in gleicher Art, jedoch mit einem besondern Verzeichniß, zu überweisen.

7) Ausgabe-Reste können nach den dieserhalb bereits getroffenen Maaßregeln nur wenige vorhanden seyn, und nur in solchen Gebühren bestehen, für welche die Kasse keine Deckung hat.

Sie sind gleichmäßig zu verzeichnen, und wie die Einnahme-Reste zu überweisen; bei jeder Post ist die korrespondirende Nummer des Einnahme-Resten-Verzeichnisses anzuführen.

8) Nach dieser Ueberweisung werden die sämtlichen Kassenbücher des Friedensgerichts geschlossen, die Stückrechnung für den Zeitraum vom Anfange d. J. bis zur Auflösung, angefertigt und dem Landgericht eingesandt. Dies muß spätestens 14 Tage nach der Auflösung geschehen seyn; dabei dienen die Quittungen über den Bestand, und die Ueberweisungs-Atteste über Einnahme- und Ausgabe-Reste als Beläge.

9) Dem neuen Land- und Stadtgericht ist ferner ein Verzeichniß der etwa vorläufig niedergeschlagenen Kosten, und insoweit sie im Hypothekenbuche eingetragen und Dokumente darüber vorhanden sind, auch diese, zu übergeben.

Sind dergleichen Posten nicht vorhanden, so muß ein Attest deshalb ausgestellt werden.

10) Bei mehreren Friedensgerichten besteht ein Verfahren, wonach die Kosten für Erledigung der Aufträge, welche sie von den Inquisitoriaten, oder auch von anderen Behörden erhalten, nicht in das Rechnungsbuch kommen, sondern in einem besondern Register verzeichnet werden; in solchem Falle müssen auch diese Reste designirt und dabei bemerkt werden, aus welchen Gebührengattungen sie bestehen, und wer im Falle des Eingehens etwa Anspruch auf dieselben hat.

11) Die Vorräthe von Schreibmaterialien und Drucksachen, die Utensilien und Bücher, wie auch die Bücher und noch vorhandenen Beläge der Kasse, werden gleichfalls mit einem Verzeichniß, gegen Quittung, an das neue Gericht übergeben.

12) Den eisernen Vorschuß, welchen die Friedensgerichte aus dem Kriminalfond erhalten haben, müssen sie bei ihrer Auflösung an das Ober-Appellationsgericht zurückgeben, welches in der Art zu bewerkstelligen ist, daß sie die bis zur Einführung der neuen Gerichte noch entstandenen Ausgaben in gewöhnlicher Art liquidiren, und die Berechnung nebst dem baaren Bestande einsenden.

13) Die Land- und Stadtgerichte haben die Verzeichnisse der Einnahme-Reste und Kostenvorschuß-Bestände ohne Aufenthalt ihren Salarienkassen zu überweisen, bei welcher der Betrag unter einem besonderen Titel „an überwiesenen Einnahme-Resten" zur Soll-Einnahme zu berechnen ist.

Die Verzeichnisse selbst bilden den Soll-Einnahme-Belag, aus dem die einzelnen Beträge schleunig in die neuen Kontobücher übertragen werden müssen. Die Bemerkungen über die Zahlungs-Modalitäten, aus der Rubrik g, sind ebenfalls in das Kontobuch kurz zu übernehmen, und die

Instruction

für das Königliche Oberappellationsgericht zu Posen zum ferneren Betriebe seiner Geschäfte bei Auflösung seines zweiten Senats.

Nach der Allerhöchsten Verordnung v. 16t. Juni d. J. die Einrichtung der Justizbehörden im Großherzogthume Posen betreffend, soll die Entscheidung aller Revisionssachen und Nichtigkeitsbeschwerden aus dieser Provinz, künftig vor dem geheimen Obertribunale ressortiren.

Da es für zweckmäßig erachtet worden, diese Competenz schon mit dem 1ten October d. J. eintreten zu lassen, es aber zugleich nöthig ist, für den Betrieb der übrigen Geschäfte der beiden Senate des Königlichen Ober Appellations Gerichts zu Posen bis zum Eintritte der Oberlandesgerichte Anordnungen zu treffen, so wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Mit dem 1t. October d. J. löset sich der zweite Senat des Königlichen Oberappellations Gerichts als Spruchbehörde dritter Instanz für das Großherzogthum Posen auf. Alle bis zum 1ten October bei demselben vertheilten und noch nicht entschiedenen Revisions Spruchsachen und Nichtigkeitsbeschwerden gehen auf das Geheime Obertribunal über. Um aber diese Sachen nicht anhäufen zu lassen, hat der Präsident mit der Distribution sofort inne zu halten, die Absendung der nicht erledigten und neu eingehenden Sachen an das Geheime Obertribunal zu veranlassen und die Landgerichte zur unmittelbaren Ueberreichung der spruchreifen Akten anzuweisen.

II. Am 1ten October vereinigen sich die Mitglieder beider Se-

na-

nate des Oberappellationsgerichts und ein Theil seiner Hülfsarbeiter zur Bearbeitung aller Civil- und Strafsachen II Instanz und aller Justiz Aufsichts- und Verwaltungssachen in sofern dieselben nicht noch bei den Landgerichten bis zu deren Auflösung verbleiben. Da es aber zur Förderung der Geschäfte nöthig ist, diese Geschäfte möglichst in Abtheilungen bearbeiten zu lassen, so werden die Herren

1,	Oberappellationsgerichts Rath	Lehmann	der ersten Abtheilung
2,	" "	v Topolski	
3,	" "	v Chełmicki	
4,	" "	Mausleutner	
5,	" Assessor	Sedlaczek	
6,	" "	Naglo	
7,	" "	Jacobi	
8,	" "	v. Rohr	
9,	" "	Wentzel	
10,	" "	v Frankenberg	
1.	Geheime Justiz Rath	Boeck	der zweiten Abtheilung
2,	" " "	Wolff	
3,	Oberappellationsgerichts Rath	Thomaszczyk	
4,	" " "	Fromholz	
5,	" " "	v Kurcewski	
6,	" " "	Noetel	
7,	Landgerichtsrath	Jeisek	
8,	Oberappellationsgerichts Assessor	Harrassowitz	
9,	" " "	Jeger	
10,	" " "	Neumann	

angehören, doch bleibt dem Chefpräsidenten vorbehalten, diejenigen

Versetzungen zu treffen, welche der Dienst erfordern dürfte.

III. Die erste Abtheilung wird bearbeiten:

1, an Civilspruchsachen:

a, alle Klagen aus Darlehnsverträgen,

b, alle Handels und Wechselsachen,

c, alle Pachts- und Miethssachen,

d, alle Rechnungssachen,

e, alle Steuercontraventionen, und

f, alle Sachen, welche im mündlichen Verfahren erörtert und entschieden werden müssen, selbst diejenigen nicht ausgeschlossen, welche ihrem Gegenstande nach, zur zweiten Abtheilung gehören würden.

2, an Strafsachen:

alle in den Abschnitten 14 bis 17 einschließlich, des 20ten Titels des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts aufgeführten Verbrechen und alle Steuerstrafsachen,

3. a, alle Prozeßsachen, welche von den Landgerichten auf den Grund des § 52 der Verordnung vom 9t. februar 1817 und des ersten und dritten Titels der Verordnung vom 1ten Juni 1833 wegen des Mandats- und Bagatell-Prozesses zur Abfassung des Urtels oder zum weitern Verfahren in Appellatorio eingereicht werden. Nur allein die spruchreif eingehenden Civil-Akten in den an die zweite Abtheilung gewiesenen Sachen werden alsbald bei dieser vorgelegt.

b, alle Beschwerden in Civil-Prozeßsachen.

Der

Der zweiten Abtheilung werden überwiesen:

1, an Civilspruchsachen:

a, alle Streitigkeiten, welche aus dem Personen- und Erbrechte entspringen, alle Ehescheidungs- und Schwängerungssachen,

b, alle Streitigkeiten über Lehne und Fideikommisse

c, alle Streitigkeiten über das Grundeigenthum und über bäuerliche und gutsherrliche Verhältnisse mit Einschluß der Bergwerkssachen, welche dort vorkommen können

d, über die Grundgerechtigkeiten, Dienste und Abgaben.

e, alle Streitigkeiten über Erbpachts- und Erbzinsgerechtigkeiten,

f, über Patronat- Kirchen- und Pfarr Vermögen und Kirch- Pfarr- und Schulbauten,

g, über Communal Rechte und Lasten,

h, Klagen auf die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung und auf Aussetzung einer Competenz,

i, Prioritätsstreitigkeiten,

k, gewöhnliche Entschädigungssachen.

2, an Strafsachen alle solche, welche die in den Abschnitten 2 bis 13 einschließlich, Tit. 20 Theil II des Allgemeinen Landrechts aufgeführten Verbrechen zum Gegenstande haben.

3, alle Verwaltungs- und Aufsichtssachen und alle Organisations-Angelegenheiten, die letztern in soweit,

als

als dieselben nicht vom Chef-Präsidenten allein bearbeitet werden.

IV. Strafsachen, in denen in erster Instanz ein Todesurtheil oder auf lebenslängliche Freiheitsstrafe gesprochen worden ist, Civil Spruchsachen, bei denen es auf Feststellung allgemeiner oder wichtiger, die ganze Provinz betreffender Grundsätze ankommt, Berathungen über vorgelegte Gesetzes-Entwürfe und alle Sachen welche der Chef-Präsident zum Vortrage im gesammten Collegio verweiset, werden in besonders zusammenzuberufenden Plenum-Sitzungen verhandelt. In den an das Plenum verwiesenen Sachen können die Referenten aus den verschiedenen Abtheilungen ernannt werden.

V. Die erste Abtheilung unter dem Vorsitze des Vice-Präsidenten wird sich

a, am Montage jeder Woche zur Abhaltung der Audienzen,

b, am Donnerstage zum Vortrage der Civil- und Criminal Spruchsachen und der Beschwerden in Prozeß-Sachen,

c, am Sonnabende zum Vortrage der Civil- und Criminal-Spruchsachen,

die zweite Abtheilung unter dem Vorsitze des Chef-Präsidenten:

a, am Montage zum Vortrage der Civil- und Criminal Spruch-

sa-

sachen,

b, am Mittwoch zum Vortrage der Civil- und Criminal-
spruchsachen und der Verwaltungs, Aufsichts- und Organi-
sations Angelegenheiten,

c, am Sonnabende zum Vortrage der Spruchsachen,

versammeln.

Wenn der Chef-Präsident den Sitzungen der ersten Abtheilung beiwohnt, so übernimmt er die Leitung der Vorträge, den Vor-
trägen in Beschwerde-Prozeß Sachen soll er aber möglichst, der Vice-
Präsident dagegen den Berathungen der zweiten Abtheilung und
dem Vortrage der Aufsichts- Verwaltungs- und Organisations-
Sachen beiwohnen.

Damit die Zeit zur Bearbeitung der Spruchsachen nicht zu
sehr durch Sitzungen beschränkt werde, so haben die Präsidenten
möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß zu den eigentlichen
Spruchsitzungen nur so viel Mitglieder über die gesetzliche Zahl
(: 5:) zusammentreten, als zur collegialischen Berathung der
polnisch verhandelten Sachen (: 3 Mitglieder, welche der polnischen
Sprache mächtig sind:) und zur Förderung der vortragsfähigen
Spruchsachen erforderlich ist, dagegen werden sie auch die Mit-
glieder zu außerordentlichen Sitzungen berufen, wenn sich
die Zahl der abgelieferten Referate ansammeln sollte.

VI. Sollte sich eine erhebliche Ungleichheit in den Geschäften
der beiden Abtheilungen auch bei Erwägung des Verhältnisses
der wichtigern zu den geringern Sachen, an den Tag legen,

so

so wird der Chef-Präsident hierdurch authorisirt, die ihm nöthig scheinenden Abänderungen bei der sub III angeordneten Vertheilung der Geschäfte zu treffen.

Die bei dem ersten Senate bereits distribuirten und noch unbearbeiteten Spruchsachen wird er aber bald nach dem 1ten October durchgehen und so weit es die etwa noch bei dem zweiten Senate vorliegenden Revisionssachen gestatten dürften, einen angemessenen Theil der künftig vor die zweite Abtheilung gehörenden Sachen, bei derselben anderweit zu vertheilen.

VII. Alle als spruchreif eingehenden Strafsachen werden zwar journalisirt, aber sogleich ohne Vortrag, wenn sie nicht dahin durch den Abtheilungs-Dirigenten besonders verwiesen werden, in das Spruchbuch eingetragen und distribuirt.

Die Vertheilung der Spruchsachen geschiehet wenigstens 3 mal in der Woche, der Haftsachen aber, welche mit einem, auch für den Referenten besonders kennbaren Zeichen versehen werden müssen, täglich. Bei jeder Distribution der Civil- und der wichtigern Strafsachen, ist nur ein Referent auf einmal zu ernennen und wenn er sein Referat abgegeben hat, die Sache unter einer neuen Nummer auf den zweiten Referenten zu distribuiren.

VIII. Der Aufruf der Sachen bleibt lediglich dem Vorsitzenden überlassen, doch gebührt als Regel allen Haftsachen der

Vor

Vorzug. Damit aber diese nicht liegen bleiben dürfen, wenn die betreffenden Referenten zur nächsten Sitzung nicht berufen sind, so werden dieselben sich mit den Sachen, welche zu beschleunigen, oder in denen ein Resolut abzufassen, in die Sitzung ihrer Abtheilung begeben, wo ihnen die Befugniß des sofortigen Vortrages zusteht.

IX. Die in einer Abtheilung bei Anwesenheit aller Mitglieder oder im Pleno des Collegii, über einzelne Materien nach sorgfältiger Erörterung festgestellten Rechtsgrundsätze werden unter Anführung der Sache und kurzer Angabe der Gründe in ein besonderes Buch, zur Einsicht und Erwägung bei der Wiederkehr gleicher Rechtsfälle, eingetragen.

X Die Erkenntnisse werden deutsch abgefaßt und in den Fällen, in welchen die Partheien die Ausfertigung in polnischer Sprache verlangen können, übersetzt.

Die Unterschrift der Reinschriften und Ausfertigungen erfolgt von den Dirigenten oder deren Stellvertretern in den Sachen ihrer Abtheilung. Die Abtheilungen werden bezeichnet:

Königliches Oberappellationsgericht, Erste Abtheilung.

Königliches Oberappellationsgericht, Zweite Abtheilung.

XI. Die beiden Präsidenten vertreten einander in Hinderungsfällen und können sich auch die ältesten Räthe der Abtheilungen substituiren. Bei der Abwesenheit des Chef-Präsi-

den

denten übernimmt der Vice Präsident die Leitung der Geschäfte.

XII. Die Referendarien, welche zur Uebung oder zur Probe referiren, können beiden Abtheilungen zugetheilt werden.

Ueber Gegenstände, welche hier nicht berührt worden, werden sich die Präsidenten einigen.

Der Chef-Präsident wird mit der unverzüglichen Ausführung dieser Anordnungen hierdurch beauftragt.

Berlin den 15ten September 1834.

Der Justiz-Minister

von Kamptz

65

Einziehung muß, nach Maaßgabe der Bestimmungen welche die im Eingang gedachte Anweisung enthält, sofort in Betrieb gesetzt werden.

14) Die Kosten aus der Rubrik h. dürfen nicht wieder vor der Linie bleiben, vielmehr sind dieselben in die neuen Soll-Einnahme-Beläge zu bringen, und von da auf die Kontobücher zu übertragen. Daß, und unter welcher Nummer, dies geschehen, ist in dem Rest-Verzeichniß zu notiren und am Schluß desselben für die Hauptsumme zu bescheinigen.

15) Die Ausgabe-Resten-Verzeichnisse werden gleichmäßig an die Salarienkasse überwiesen, welche sie unter dem Titel „an überwiesenen Ausgabe-Resten" zum Manual und in die Rechnung aufnehmen, mit der Zahlung und Berechnung aber so verfahren muß, wie die Anweisung vom 1sten Januar d. J. vorschreibt.

16) Die Posten der Verzeichniße ad 9. sind in die Liste zu übernehmen, welche nach eben dieser Anweisung, über vorläufig niedergeschlagene und außer Ansatz gebliebene Kosten, geführt werden muß.

17) Die sub 10. überwiesenen Posten sind, insoweit sie Civilsachen betreffen, in die neuen Soll-Einnahme-Beläge zu übernehmen, und eben so wie sub 14. gesagt zu behandeln. In den Kriminal- und fiskalischen Sachen, welche bei den Inquisitoriaten schweben, müssen letztere in den einzelnen Sachen ersucht werden:

a) die Diäten und Auslagen direkt, an die zu benennenden Empfänger, zu zahlen,

b) die der Kasse verbleibenden Gebühren für sich als Gerichtsgebühren zu berechnen.

Zu diesen letzteren gehören auch die Kopialien, Boten-Gebühren und alle solche Gelder auf welche kein Beamter oder anderer Empfänger noch Anspruch zu machen hat.

18) Die Einnahme-Reste, welche etwa an eine Gerichts-Kommission übergehen müssen, werden ganz in der nämlichen Art behandelt. Das neue Land- und Stadtgericht nimt die sämtlichen Posten in seine Rechnung auf, die Designationen dagegen, welche Sachen enthalten, die zur Kompetenz der Gerichts-Kommission gehören, werden der letzteren zugewiesen, welche sie als Soll-Einnahme in seinem Extrakte ansetzt; in den Kontobüchern des Land- und Stadtgerichts wird das ganze Quantum, in einer Summe, der Gerichts-Kommission zum Debet gestellt, bei letzterer den einzelnen Debenten.

Wo eine solche Trennung von den aufzulösenden Gerichten nicht bewerkstelligt werden kann, bleibt sie den neuen Gerichten überlassen, und es muß auch hier als Regel gelten, daß die Einziehung da erfolgt, wo die Akten bleiben.

II. Bei den Landgerichts-Salarien-Kassen

findet das nämliche Verfahren mit denjenigen Modifikationen Anwendung, welche durch den ausgedehnteren Geschäfts-Umfang sich nöthig erweisen.

1) Der baare Bestand wird ganz vollständig an das Ober-Appellationsgericht abgeliefert, indem die eisernen Vorschüsse einzuziehen, sonstige Abrechnungen aber vorher zu beseitigen sind.

2) Ueber die Einnahme-Reste und Vorschußbestände, werden für jedes Ober-Landesgericht oder Land- und Stadtgericht, welches aus dem bisherigen Geschäftsbereich Akten überwiesen erhält, eben solche Verzeichnisse angelegt, wie sie oben für die Feiedensgerichte vorgeschrieben sind.

In der Rubrik b. ist Vol. und pag. des bisherigen Kontobuches und die Nummer des Aktenverzeichnisses anzuführen.

Diese Verzeichnisse werden dem neuen Gericht nicht mit einem Mal zugestellt werden können, sondern in mehreren Abtheilungen, in der Ordnung, wie die Uebergabe der verschiedenen Registraturen erfolgt; die Theilung dieser letzteren dient hierbei zur Richtschnur. Es muß dahin gewirkt werden, daß 8 bis 10 Tage nach der Uebergabe einer Akten-Abtheilung, dem betreffenden neuen Gericht auch die Designation der Einnahme-Reste, welche daraus resultiren, übergeben wird.

3) Im Kontobuch ist die Rechnung der Parthei dadurch abzuschließen, daß die erfolgte Ueberweisung darin, mit Angabe der Nummmer des Verzeichnisses, notirt wird.

Auf diese Art werden die Kontobücher nach und nach sich reinigen.

4) Da in manchen Fällen aus dem Konto nicht hervor gehen wird, welcher Interessent eigentlich die Kosten zu zahlen schuldig ist, so muß alsdann in den Verzeichnissen dies ausdrücklich unter Kolonne c. bemerkt werden.

Das neue Gericht hat in solchem Falle die Reste vorläufig auf das Konto des Klägers oder der Masse zu bringen, vor der Einforderung aber ist der richtige Schuldner aus den Akten zu erörtern, und der Theil der Kosten, welchen der Kläger oder die Masse nicht zu tragen verpflichtet ist, muß auf das richtige Konto transportirt werden.

5) Im Fall die zu überweisenden Reste bei den Akten gar noch nicht, oder doch nicht vollständig specificirt seyn möchten, sind von den aufzulösenden Salarienkassen, Kostennoten nach den Kontobüchern anzufertigen, welche entweder vollständig seyn, oder den schon in den Akten befindlichen sich anschließen müssen.

Diese Kostennoten gehen mit den Restverzeichnissen an die neuen Gerichte, welche sie zu den Akten zu nehmen haben, weil bei ihrer Salarienkasse nur der ganze Rest summarisch zum Kontobuch übernommen wird, die Specifikation der Kosten also bei den Akten seyn muß.

6) Wegen der in den Kontobüchern ante lineam stehenden Beträge, wegen Ueberweisung der Ausgabe-Reste, wegen der vorläufig niedergeschlagenen Kosten,

197 R 792 b

wegen Ertheilung der Ueberweisungs-Atteste, ist ganz das Nämliche zu beobachten, was für die Friedensgerichte vorgeschrieben ist.

7) Die nicht gebuchten Kosten in Kriminalsachen, welche besonders in Urtelsgebühren bestehen, sind für jedes Inquisitoriat abgesondert zu verzeichnen, und die Designation denselben mit dem Ersuchen zu übersenden: diese Kosten bei ihrer eigenen Kasse als Gerichtsgebühren zu verrechnen.

Ehe diese Designationen angefertigt werden, sind die bisher geführten Listen noch mit den bei den Landgerichten vorhandenen Akten genau zu vergleichen, die Posten, welche bereits bezahlt oder niedergeschlagen, aber nicht gelöscht sind, noch nachzutragen, bei den unerledigten aber das Datum der Verfügung, mit welcher die Gebühren liquidirt worden, in dem Verzeichniß zu notiren, damit bei den Inquisitoriaten die Akten leichter ermittelt werden können.

Die Anfertigung dieser Designationen kann jetzt gleich beginnen, die vorkommenden Posten der Soll- oder wirklichen Einnahme, bis zur Auflösung, können darin nachgetragen und resp. notirt und gestrichen werden. Bei der Auflösung sind dieselben zu summiren, zu schließen und an die betreffenden Inquisitoriate zu befördern.

Letztere ertheilen über den Betrag die nöthigen Ueberweisungs-Atteste.

8) Die hier vorgeschriebene gegenseitige Ueberweisung, erfolgt eben so an die am Sitze des jetzigen Landgerichts neu zu konstituirenden, als an die auswärtigen Gerichte, gleichviel ob die Beamten theilweise dieselben bleiben oder nicht. Es müssen in solchen Fällen eben so die Restverzeichnisse und Ueberweisungsatteste ertheilt, und die Reste auf die neuen Kontobücher gebracht, die alten aber geschlossen werden.

Bleiben die reponirten Akten bei dem neuen Gerichte des Orts, so werden diesem auch die daraus sich herschreibenden Kostenreste überwiesen. Bei einer Trennung der reponirten Akten erfolgt auch eine Trennung dieser Reste.

9) Aus diesen Verhältnissen ergiebt sich von selbst, daß die Wirksamkeit der Landgerichts-Salarienkassen nicht an dem Tage aufhören kann, wo die neuen Gerichte eingesetzt werden; denn von da ab beginnen erst die Geschäfte welche zur Abwickelung ihrer Angelegenheiten führen.

Nur wenn etwa früher Akten abgegeben werden, kann auch mit der Resten-Ueberweisung einstweilen vorgeschritten werden.

Indessen ist darauf zu halten, daß die Soll-Einnahme aus den diesfälligen Belägen sehr prompt auf die Kontobücher gebracht und dasjenige beobachtet wird, was besonders wegen der Einziehung und Beseitigung der Reste im Allgemeinen, und der kleinen insbesondere, schon angeordnet ist.

Das Geschäft der Ueberweisung muß so gefördert werden, daß spätestens 6 Wochen nach Auflösung des Landgerichts, die Schlußrechnung dem Ober-Appellationsgericht vorgelegt werden kann.

III. Die Salarien-Kasse des Ober-Appellationsgerichts

bewirkt ihre Auflösung ganz in der Art wie die Landgerichts-Kassen, in Absicht der Sportelreste, Vorschußbestände und Ausgabereste, welche von derselben auf die Salarienkasse des hiesigen Ober-Landesgerichts überwiesen werden.

Die Urtelsgebühren in Kriminalsachen sind dem Verfahren, welches sub II. 7. vorgeschrieben ist, zu unterwerfen; da sie indessen hier nicht, wie bei den Landgerichten, ungebucht geblieben sind, so müssen sie zu dem Zwecke erst niedergeschlagen werden, ehe sie den Inquisitoriaten zur eigenen Einziehung zugewiesen werden können.

Zu diesem Ende hat die Kasse die nöthigen Anträge zu formiren.

Der Kriminalfond geht lediglich auf das Ober-Landesgericht hierselbst, mit seiner ganzen bisherigen Buchführung, über.

Wie es mit den bei dieser Kasse zusammenfließenden Beständen, deren Ueberweisung an die einzelnen Gerichte, mit Bildung der Haupt-Untergerichts-Salarienkassen, gehalten werden soll, läßt sich erst nach der Entscheidung auf den dieserhalb heute erstatteten Bericht bestimmen.

Posen, am 30sten Januar 1835.

Der Chef-Präsident des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts.

Instruktion

Instruction für die Sekretärs ...?

67

Er muß zu diesem Zwecke

1) jede einzelne Abtheilung monatlich einmal, zuweilen auch unangekündigt, genau revidiren, sich überzeugen, ob die Journale und die vorgeschriebenen Repertorien, Listen und Bücher ordnungsmäßig geführt, die Akten komplett erhalten und die abgemachten Piecen gleich zu denselben gebracht werden.

Durch genaue Vergleichung der Journale, besonders der offenen Nummern, muß er erörtern: ob die Expeditions- und Kanzlei-Geschäfte in jeder Abtheilung promt gefördert werden. Eben so hat er sich durch eine monatliche Revision der Geschäfts-Verwaltung des Exekutions-Inspektors, in allen diesem übertragenen Geschäftszweigen, von der guten und zweckmäßigen Führung derselben, so wie von dessen genauer Kontrollirung der ihm untergeordneten Beamten, zu überzeugen.

Besondere Revisionen der Geschäftsverwaltung in der Salarien- und Deposital-Kasse, kann er nur in Folge spezieller Aufträge des Dirigenten vornehmen.

Am Schlusse jeden Monats erstattet er über die vorgenommene Revision einen Bericht an den Dirigenten, und zeigt an: ob und welche Mängel er wahrgenommen hat und welche Stockungen im Dienste etwa eingetreten sind.

Bei diesen Revisionen muß er auch darauf genau achten, daß das Geschäft der Kostenliquidation in beendigten Sachen sowohl, als die Einziehung der Kosten in kleinen Gesuchsangelegenheiten u. s. w. nach Anleitung der besonderen Vorschriften, gehörig betrieben wird.

2) Von jeder Abtheilung läßt er sich am Schlusse des Monats ein Restenverzeichniß aller Vortragsstücke fertigen, welche länger als 14 Tage bei dem Dezernenten, oder bei einem andern Beamten oder Büreau, sich befinden.

Er stellt die Reste jedes einzelnen Dezernenten oder andern Beamten hiernach zusammen, und legt die einzelnen Restenzettel dem Dirigenten zur Verfügung und weitern Veranlassung vor.

3) Mit dem ersten Tage jeder Woche läßt er Extracte nach den Terminskalendern, über die etwa mehr als acht Tage rückständigen Protokolle, anfertigen, vergleicht dieselben, und legt sie dem Dirigenten zur Verfügung vor.

4) In gleicher Art verfährt er mit den Spruchsachen, welche nach den Distributionsbüchern, in Civil-Sachen länger als 4 Wochen, in Straf-Sachen länger als 14 Tage, in Haft-Sachen länger als 8 Tage, in Rest bleiben; solche hat er, mit Angabe des Referenten, dem Dirigenten zur Anzeige zu bringen.

5) Er führt die Liste der überjährigen Prozesse und Untersuchungen, entweder selbst, oder er läßt sie durch einen Gehülfen führen, behält den Gang derselben im Auge, und macht auf etwa bemerkte Verzögerungen den Dirigenten aufmerksam.

6) Die Postsachen, oder sonst verschlossen eingehende Eingaben, werden, nach der Eröffnung durch den Dirigenten, dem Kanzleidirektor zugestellt, welcher sie nach den einzelnen Büreaus, ohne Aufenthalt vertheilt; er führt zugleich die Nachweisung über Eingangs-Porto.

7) Eingaben, Protokolle oder sonstige Stücke, welche bei den einzelnen Büreaus eingehen, von denen es aber ungewiß bleibt wohin sie gehören, werden ebenfalls dem Kanzleidirector zugestellt, dem ihre weitere Beförderung obliegt.

8) Auch hat der Kanzlei-Direktor über die Schreibmaterialien, Drucksachen, Lichte, Brennmaterial, und über die Utensilien welche zum Bedarf des Gerichts gehören, eine genaue Aufsicht zu führen und darüber zu wachen, daß überall die nöthige Sparsamkeit beobachtet wird. Ueber Schreibmaterialien und Lichte muß derselbe die nöthige Jahresrechnung führen, und ebenso das Inventarium der Utensilien und Bücher.

9) Endlich muß er darauf achten, daß sämtliche Subalternen-Beamten die gewöhnlichen Dienststunden auf dem Gerichtslokal anwesend und in ihren Geschäften thätig sind. Hierunter bemerkte Nachläßigkeiten hat er zur Kenntniß des Dirigenten zu bringen. Wenn Letzterer die Haltung einer Präsenzliste für nöthig erachtet, so hat er dieselbe zu führen und am Schlusse jeder Woche vorzulegen.

10) Die Registratur-Abtheilungen bei der im Kreise bestehenden Gerichtskommission, hat er alle Jahre zweimal unvermuthet, nach eingeholter schriftlicher Anweisung des Dirigenten des Gerichts, zu revidiren.

Posen, den 21. Februar 1835.

Der Chef-Präsident des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts.

v. Frankenberg.

196 R792 b.

B.

aus

Durch
der Ober-
Justizmini-
ein beson-
Gerichts-
Januar c.

Zeile 12
für sich a
besondere
Schreibst
a)

b)

c)

d)

e)

f)

Concep-

fikation

Inspek-

Haben
zu vera-
Kanzle-

der fin-
über i-

leien b-
mende-

A. Schema zum Journal.

Laufende Nummer. (durch das ganze Jahr.)	Tag des Eingehens.	Aktenzeichen.	Kurze Angabe des Gegenstandes, oder Inhalt und Datum des Vortragsstückes.	Namen des Dezernenten.	Bemerkungen des Dirigenten beim Vortrage.	Tag an welchem die Sache zum Vortrage geht.	Der ergangenen Verfügung		Weiterer Nachweis der einzelnen Vortragsstücke:								
							Datum.	kurzer Inhalt.	Tag der Rückkunft vom Dezernenten.	Die Expeditions-Konzepte sind befördert zur Revision.	zur Supervision.	zur Termins-Einrückung.	Zur Registratur zurück erhalten.	Die Rein- und Abschriften sind befördert zur Unterschrift.	zur Absendung.	Die Piece ist zur weitern Erledigung abgegeben	an wen	Als erledigt zur Registratur zurückgekommen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
										Tag.	Tag.	Tag.	Tag.	Tag.	Tag.	Tag.		Tag.

Instruktion

69

68

B.

Extrakt

aus dem Kanzlei-Reglement für die Königlichen Preußischen Ober-Gerichte.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Order vnm 8ten d. M. sind die bei den Kanzlei-Verwaltungen der Ober-Gerichte vom 1sten Januar k. J. ab eintretenden Veränderungen angeordnet, und der Justizminister zugleich angewiesen worden, auf den Grund der erlassenen Allerhöchsten Bestimmungen, ein besonderes Kanzlei-Reglement für die gerichtlichen Kanzlei-Verwaltungen zu entwerfen und den Gerichts-Behörden zur Nachachtung mitzutheilen.

Demgemäß sind nachstehende, bei den Kanzlei-Verwaltungen der Obergerichte vom 1sten Januar k. J. ab genau zu befolgende, Bestimmungen festgesetzt worden.

§. 20.

Die Lohnschreiber erhalten ihre Bezahlung nach vollen Bogen.

Ein voller Bogen ist aber derjenige, dessen vier Seiten, jede mit 24 Zeilen und jede Zeile 12 Sylben enthaltend, beschrieben sind.

Da jedoch sehr viele Schreibstücke, namentlich Verfügungen, Vorladungen, Atteste u. s. w. für sich allein keinen vollen Bogen ausmachen, und bei andern auf die bei der Arbeit stattfindende besondere Schwierigkeit Rücksicht genommen werden muß, so sind bei der Abschätzung der einzelnen Schreibstücke folgende Grundsätze zu beachten:

a) die Abschätzung erfolgt nach ganzen und halben Seiten eines vollen Bogens in der Art, daß in der Regel alle Schreibstücke, welche 12 Zeilen und weniger ausmachen, für eine halbe Seite, bei mehr als 12, jedoch nicht über 24 Zeilen, für eine ganze Seite u. s. w. gerechnet werden.

b) Bei Vorladungen, Anschreiben, Berichten u. s. w. sind die Adressen und Kouverts, bei Dekrets-Abschriften die Ueberschriften, und bei Urkunden die gewöhnliche Bezeichnung derselben, bei größeren Sachen auch das Heften der Arbeitsstücke, und zwar in der Regel mit drei Zeilen zu berücksichtigen.

c) Bei unleserlichen Handschriften, alten, vielleicht in einer fremden Sprache geschriebenen Urkunden, und bei allen Sachen, welche genau kollationirt werden müssen, namentlich bei Testamenten, Hypothekenscheinen, Erkenntnissen, Bestallungen, Urkunden und Berichten, ist die Mehrarbeit auf 4 — 8 Zeilen für jede Seite zu berechnen.

d) Die Abschätzung von Rechnungssachen und tabellarischen Arbeiten, zu welchen keine Formulare benutzt werden können, muß in jedem besondern Falle der pflichtmäßigen Beurtheilung, mit Berücksichtigung des Formats und der Kolonnen des Arbeitsstücks, überlassen bleiben.

e) Lithographirte und gedruckte Formulare werden, insofern nur die gewöhnliche Ausfüllung erfolgt, für eine halbe Seite, sind größere Einschaltungen nöthig, oder beträgt das Formular selbst mehr als eine Seite, für eine ganze Seite gerechnet.

f) Bei Insinuations-Dokumenten und Kanzlei-Requisitionen ist in der Regel jedes Stück für eine halbe Seite abzuschätzen; sind sie aber lithographirt oder gedruckt, so werden zwei Stück auf eine halbe Seite gerechnet.

Nach diesen Grundsätzen ist die Seitenzahl jedes Schreibstücks zu berechnen und auf dem Concepte unten am Rande zu notiren.

§. 25.

Anstellungsberechtigte Personen haben bei der Annahme als Lohnschreiber bei gleicher Qualifikation den Vorzug vor Andern

§. 36.

Die Lohnschreiber dürfen nur diejenignn Kanzlei-Arbeiten fertigen, welche ihnen der Kanzlei-Inspektor zutheilt, und müssen sich mit der ihnen dafür ausgesetzten Remuneration begnügen.

Sie erhalten in der Regel nur so viel Arbeit, als sie in 24 Stunden abzuliefern vermögen. Haben sie sich in der Ablieferung wiederholt säumig gezeigt, so ist ihre Entfernung aus der Kanzlei zu veranlassen. Dies muß auch dann geschehen, wenn sie ohne Wissen des Kanzlei-Inspektors andere Kanzlei-Arbeiten von Diätarien übernehmen.

§. 38.

Am Schlusse jeden Monats erhalten sie ihre Bezahlung unmittelbar aus der Salarienkasse.

Der Kanzlei-Inspektor hat zu diesem Behuf am letzten Tage jeden Monats eine Uebersicht der für Rechnung der Salarien-Kasse von jedem Lohnschreiber, so wie der von einzelnen Diätarien über ihr Arbeitsmaaß gelieferten Kanzlei-Arbeit und der dafür festgesetzten Remuneration anzufertigen.

Vorstehendes Kanzlei-Reglement ist nicht nur zur Kenntniß der sämtlichen in den Kanzleien bereits beschäftigten Arbeiter zu bringen, sondern auch jedem neuanzustellenden oder anzunehmenden Kanzlei-Arbeiter zur Durchsicht und genauen Befolgung vorzulegen.

Berlin, den 19ten Dezember 1834.

Der Justiz-Minister.

Mühler.

A. Schema zum Journal.

Tag an welchem

Der eingegangenen

Weiterer Nachweis der einzelnen Vortragsstücke:

C.

Formular zu der vom Kanzlei-Inspector zu führenden Uebersicht.

Zur Anfertigung durch Expeditionen und dem Kanzlei-Inspektor übergeben:							Nro. der Belä-ge.	Datum des Empfanges.	Datum der Ablieferung.	Die Schreibarbeit ist gefertigt worden:											
				auf andern Wegen						A. durch die Kanzleigehülfen:						B. durch diätarisch beschäftigte Assistenten.				
aus der Isten Abtheilung.	aus der IIten Abtheilung.	aus der IIIten Abtheilung.	aus der IVten Abtheilung.		durch wen	in Sma.				A.	B.	C.	D.	E.	zusammen durch Kanzleigehülfen	A.	B.	C.	zusammen.	in Sma.
Bogen.	Bogen.	Bogen.	Bogen.	Bogen.		Bog.				Bogen.	Bogen.	Bogen.	Bogen.	Bogen.	Bogen.	Bogen.	Bogen.	Bogen.	Bogen.	
50	—	—	—	—	—	50	1	den 1sten April	den 4ten April	20	30	—	—	—	50	—	—	—	—	50
—	—	—	—	120	Kassen-Kurator.	120	2	den 2ten April	den 8ten April	—	—	40	20	20	80	—	20	20	40	120
—	65	—	—	—	—	65	3	den 5ten April	den 11ten April	30	—	25	—	—	55	10	—	—	10	65
—	—	—	—	35	Director	35	4	eodem	den 10ten April	—	20	—	—	—	20	15	—	—	15	35
								u. s. w.												
280	460	180	300	455	—	1575	—		Summa pro April . . .	360	300	270	240	180	1350	90	60	75	225	1575
						52½ Rthlr.			macht, pro Bogen 1 Sgr.	12 Rthlr.	10 Rthlr.	9 Rthlr.	8 Rthlr.	6 Rthlr.	45 Rthlr.	3 Rthlr.	2 Rthlr.	2½ Rthlr.	7½ Rthlr.	52½ Rthlr.

Sowohl diese Nachweisung als deren Beläge sind in Calculo revidirt, erstere mit den letzteren auch übereinstimmend und richtig gerechnet befunden worden. N. den

N. Kalkulator.

Daß die vorstehend verzeichneten Schreibarbeiten von den genannten Kanzleigehülfen und von den diätarisch beschäftigten Assistenten, und zwar von letzteren außer den Dienststunden gefertigt worden sind, bescheinige ich hiermit.

N.
als Kanzlei-Inspektor.

Instruktion

über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und das gemeine Recht gelten.

Da das durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1828 (Gesetzsammlung Seite 86) bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden angeordnete Verfahren nicht immer gehörig beobachtet wird, indem einerseits die Verwaltungs-Behörden keinen bestimmten, auf Einleitung des Konflikts-Verfahrens ausdrücklich gerichteten Antrag aufstellen, und denselben in der Regel nicht zeitig genug, oft erst in der letzten Instanz anbringen, andererseits auch die Gerichte die Entscheidung des Konflikts in der vorgeschriebenen Art nicht sofort einholen: so finden sich die unterzeichneten Ministerien zur Abhülfe der hierdurch herbeigeführten Uebelstände veranlaßt, Folgendes für diejenigen Landestheile zu verordnen, in welchen das Allgemeine Landrecht und das gemeine Recht gelten.

§. 1.

Die Gerichte sind schuldig, die bei Einleitung einer Klage über deren Statthaftigkeit vorzunehmende Prüfung zunächst darauf zu richten: ob die darin angeregte Streitsache zum Rechtswege geeignet, oder nach den gesetzlichen Vorschriften davon ausgeschlossen sei.

§. 2.

§. 2.

Findet der Rechtsweg nicht statt, so muß der Kläger zurückgewiesen und über die Gründe, welche der Einleitung des Prozeßverfahrens entgegenstehen, bescheidet werden.

Hält das Gericht den Rechtsweg für zulässig, so muß der Vortrieb des Prozesses so lange fortgesetzt werden, bis die Verwaltungsbehörde den Konflikt (§§. 3. und 4.) erhebt.

§. 3.

Die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde hat ihrerseits, sobald ihr durch die Vorladung zur Beantwortung der Klage, durch Litisdenunciation, Citation oder sonst Kenntniß von einem ihr Recht betreffenden Prozeß erhält, allenfalls zu prüfen, ob nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Rechtsweg zulässig oder ausgeschlossen sei.

Im letzteren Falle hat sie ohne Verzug und wo möglich vor der nächsten Prozeß-Verhandlung den Konflikt zu erheben und hierüber einen motivirten Beschluß abzufassen.

§. 4.

Die Erhebung des Konflikts erfolgt durch ein an den Prozeß-Richter zu richtendes Schreiben, welches enthalten muß:

1, die bestimmte Erklärung, daß in der vorliegenden Sache der Rechtsweg nicht stattfinde und deshalb die Genehmigung der

Decret

Ein Exemplar der Circular-Verfügung erhält jeder Secretair und Bureau-Gehülfe des Kollegiums nebst Abschrift dieser Verfügung um den Inhalt genau zu beachten.

Nach den getroffenen Bestimmungen muß künftig:

a, die Einforderung von Vorschüssen bei dem Oberappellations-Gericht in so weit ganz aufhören, daß sie nur auf besondern Antrag der Oberlandes-Gerichts-Salarien-Kasse erfolgt, wo diese dann die bereits entstandenen Auslagen gleichzeitig zu specificiren hat

b, Wenn Anträge dieser Art eingehen, sind sie mit den Acten dem Kassen-Kurator vorzulegen welcher veranlaßt wird:

die Verfügung zu beschleunigen, so daß in II Tagen die Akten zurückgegeben werden können,

in solchen Acten wo die Acten schon zum Spruch vorliegen oder sonst die baldige Beendigung der Sache erwartet werden kann,

den Vorschuß nicht erfordern zu lassen, sondern die baldige Anfertigung der Schlußrechnung zu veranlassen, damit nicht die Vorschuß-Einziehung und die Kosten-Rechnung sich kreuzen

c, Wenn unter diesen Umständen sich dennoch die Einziehung eines Vorschusses als nöthig darstellt, so muß in der ergehenden Verfügung dem Einzahler nachrichtlich eröffnet werden: daß hier in der weitern Instruction bereits Auslagen entstanden seien, weshalb die Einzahlung nothwendig werde.

d, damit bei den Untergerichten keine Irrungen entstehen ob die Kosten dort nach der Bestimmung No 4 oder No 5 zu behandeln sind, muß in jeder von hier ergehenden Verfügung wegen Insinuation, Vernehmung von Zeugen usw. besonders vermerkt werden ob die Sache in erster Instanz bei dem beauftragten Gericht geschwebt hat oder nicht. –

|: dies wird zweckmäßig in der Art geschehen können,

daß

daß man sagt:

In der Sache A. ½ B. welche in I Instanz bei dem Königlichen . . . . Gericht zu . . . . verhandelt ist u. s. w.

e, beim Eingehen der Sache ist darauf zu halten, daß der unter No 1 der Circular Verfügung vorgeschriebene Vermerk:

welche Summe an Vorschuß gefordert, ob sie bereits bezahlt, das Eingehen wahrscheinlich ist oder nicht,

nicht fehlt. – Fehlt er, was vielleicht in der ersten Zeit vielfach geschehen wird, so muß der Büreau Vorsteher durch eine im Formular gleich abgedruckte Kanzellay-Notiz br. m. die Nachricht fordern und daß solches geschehen ad Marginem vermerken.

Der Umstand ob die Acten unter portofreier Rubrik eingekommen sind, kann den Mangel des Vermerks nicht ersetzen

f die zur Vermeidung der Porto Auslagen getroffenen Bestimmungen sind genau zu befolgen, besonders aber muß solches wegen der schon in der Anweisung zur Verwaltung der Salarien-Kasse vom 1. Januar 1835 §89 No 33b ertheilten Vorschrift geschehen, welche hier unter No 5a wiederholt ist.

Das Nöthige ist durch ein Formular herzustellen welches bald zu entwerfen und vorzulegen ist.

Sollten durch Verabsäumung der allegirten Bestimmungen der Kasse unnöthigerweise Porto Auslagen entstehen, so werden sie nicht allein dem Expedienten zur Last gelegt sondern derselbe im Wiederholungsfall in Ordnungsstrafe genommen werden

g, Jedes Aktenstück in welchem nach diesen Bestimmungen zum erstenmal eine Auslage vorkommt, ist der betreffenden Pinco der Salarien-Kasse vorzulegen

Copia.

In Erwiederung des geehrten Schreibens vom 29.ten Januar c. N. 539. übersende ich Einem p. Oberappellationsgerichte hierbei zunächst zur Untersuchungssache wider den Müller Zwierzycki ergebenst ein Exemplar des Mahl- u. Schlachtsteuer-Regulativs für Posen vom 1.ten Januar 1823., welches sich überdieß in dem Anhange zu No: 37. des Posener Amtsblattes für 1821. in seiner ursprünglichen Fassung abgedruckt findet, sowie ein Exemplar des Nachtrages-Regulativs vom 22.ten Februar 1828., letzteres, da sonst kein weiteres Exemplar davon hier vorhanden, mit der Bitte, um gefällige Rückhandung nach gemachtem Gebrauche. Anlangend aber die sonst noch erlassenen Regulative, so bemerke ich ergebenst, daß für jede mahl- u. Schlachtsteuerpflichtige Stadt des Großherzogthums, also außer Posen, für Lissa, Rawicz, Fraustadt, Krotoschin, Zduny, Kempen, Ostrowo, Zaborowo, Meseritz, Schwerin, Graetz, Bromberg, Gnesen u. Inowraclaw ein besonderes Regulativ besteht. Es sind jedoch nur noch von Regulativen für Krotoschin, Rawicz, Zduny, Meseritz, Schwerin, Graetz, (: letztere beide nebst dazu ergangenem Anhange :) u. dem Nachtrage zum Regulative für Ostrowo Exemplare vorhanden, u. erlaube ich mir hiervon je 1. Exemplar mit dem ergebensten Bemerken beizufügen, daß das Haupt-Regulativ für Ostrowo in dem Anhange zu No: 43. des Posener Amtsblattes für 1821., sowie das Regulativ für Kempen, welches mehr oder weniger allen übrigen zum Grunde liegt, ebendaselbst im Anhange zu No: 41. vollständig abgedruckt ist. In Betreff der übrigen Regulative glaube ich dagegen unter den angeführten Umständen Einem p. Oberappellationsgericht ergebenst anheim geben zu dürfen, mich, sobald es in einem oder dem anderen

Exe-

speciellen Falle, auf nähere Einsicht eines solchen Regulativs ankommen möchte, hiervon gefälligst in Kenntniß zu setzen, um solches sodann event: in beglaubter Abschrift mittheilen zu können.

Posen, den 17ten März 1842.

Der Provinzial-Steuer-Director.

gez: v. Massenbach.

An
Lin. c. Oberappellationsgericht p.
1670.

Hier

Abschrift dieses Schreibens ist jedem Mitglied der 1. Abtheilung p. c. D. zuzustellen.

Posen, den 30. März 1842.

Königl. Oberappellationsgericht.

p. r. c.

Herrn Geheimen Justizrath v. Kurcewski.

Nach dem Erscheinen der allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 11ten November v. J. — betreffend das Verfahren bei Behandlung der Kosten und Auslagen in Requisitions- und Auftragssachen zwischen den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden, Justiz-Ministerialblatt Jahrgang III. № 234 — sind Bedenken über die weitere Anwendbarkeit der Cirkularverfügung des hiesigen Ober-Appellationsgerichts vom 1sten Mai v. J. — wegen Einziehung der Kostenvorschüsse in solchen Sachen, welche an letzteres zum weiteren Verfahren in zweiter Instanz eingereicht werden — entstanden. Sie sind darin begründet:

daß letztere als Hauptgericht dasjenige Gericht betrachtet, bei dem die erste Instanz verhandelt, die Appellation angemeldet worden ist, nach der ersten aber immer das requirirende oder beauftragende als das Hauptgericht erscheint.

Würde dieser letzte allgemeine Grundsatz, mit Aufhebung der Verfügung vom 1sten Mai v. J. auf das Verhältniß, welches in dieser Provinz zwischen dem Ober-Appellationsgericht und den ihm nachgeordneten Gerichtsbehörden besteht, vollständig angewendet, so hätte

a, dasselbe den Gerichten erster Instanz, bei denen die Appellation angemeldet und von denen die Akten eingereicht worden, die Nebenkosten zu erstatten, welche durch Erledigung seiner Aufträge entständen. — № 1. der allg. Verfügung vom 11ten November v. J. —

Zu deren Deckung müßte aber von dem Extrahenten ein Vorschuß eingezogen werden, welcher doch nach den Vorschriften über unsere Kassenverwaltung von dem Gericht erster Instanz schon bei Anmeldung der Appellation zu erfordern ist. Es entstände damit eine doppelte Vorschußzahlung, selbst abgesehen von der Weitläuftigkeit und den Portoauslagen, welche durch Uebersendung dieser Nebenkosten an das Gericht welches selbst einen Vorschuß in Händen hat, herbeigeführt würden.

b, die von dem Gericht erster Instanz für solche Aufträge anzusetzenden Gebüren, mit Einschluß der unvermeidlich gewesenen Porto- und Stempelauslagen, würden bei dem Oberappellationsgericht zur Berechnung kommen und diesem überlassen werden müssen.

Da nun aber, wie schon gesagt, das Gericht erster Instanz einen Kostenvorschuß in Händen hat, so würde dadurch nur eine doppelte Mühe entstehen.

Diese und die sonstigen auf das Verhältniß Bezug habenden Umstände, sind dem Herrn Justiz-Minister in einem besonderen Bericht unterm 18ten Maerz d. J. vorge-

Hr. Geheimer Justiz Rath v. Kurcewski.

getragen, und von demselben unterm 25ten v. M. genehmigt worden: daß die Cirkularverfügung vom 1ten Mai v. J. bei den Gerichten dieser Provinz aufrecht erhalten werde, jedoch mit nachfolgenden Modifikationen:

I, daß in solchen Fällen wo das Oberappellationsgericht an fremde Gerichte (d. h. solche bei denen die erste Instanz nicht geschwebt hat:) nach No 5. der Cirkularverfügung vom 1ten Mai pr. seine Aufträge richtet, die allgemeine Verfügung vom 11ten November v. J. zur Anwendung zu bringen bleibt, mithin

1. von dem Oberappellationsgericht nach No 6a derselben der Auftrag franko oder mit Beobachtung der wegen Reservirung des Porto bestehenden Bestimmungen abzusenden,

2. in dem Auftrage nach No 6c die Kolonne der Sporteltaxe welche anzuwenden und ob die Sache als zahlbar angesehen werden kann, zu vermerken,

3. das beauftragte Gericht verpflichtet ist, (: nach No 4:) die entstehenden Nebenkosten und Auslagen — an Zeugengebüren, Diäten, Reisekosten — sofort zu berichtigen, und deren Erstattung bei Erledigung des Auftrages unter Beifügung einer Specifikation, nachzusuchen,

4. alle übrigen entstandenen Kosten, mit Einschluß der unvermeidlich gewesenen Porto- und Stempelauslagen dagegen, nach No 1. jener Verfügung, lediglich zu liquidiren und dem Ober-Appellationsgericht zur Aufnahme in seine Kostenrechnung bemerklich zu machen hat, welches dieselben dann

5. in die letztere und zwar nach den Sätzen der Obergerichts-Sporteltaxe aufnimmt (: No 4. der Verfügung vom 11ten November v. J.:)

II. Daß bei den Kostenliquidationen der beauftragten Gerichte, (: mithin auch derer, bei welchen die erste Instanz verhandelt ist:) sobald mit Anmeldung der Appellation die zweite Instanz eintritt, nach Abschnitt 4 der allg. Verfügung vom 11ten November v. J. die Sporteltaxe der Obergerichte zur Richtschnur zu nehmen ist.

In allen übrigen Beziehungen bleibt die provinzielle Verfügung vom 1sten Mai v. J. in Kraft.

Das Königliche Land- und Stadtgericht wird hiermit aufgefordert, diesen Bestimmungen genaue Beachtung zu verschaffen und seine Büreauvorsteher, insbesondere den Sportelrevisor, dieserhalb mit gemessener Anweisung zu versehen.

In

Auszug

aus

den Geschäfts-Tabellen der Justiz-Behörden im Departement

des

Oberlandesgerichts zu Posen

für das Jahr 1844.

über die bei den Untergerichten auf ein Mitglied nach der Zahl der bei den Untergerichten vorhandenen und eingeleiteten Prozesse, Vormundschaften und Untersuchungen gerechnet.

Lazarethwesen der Provinz Posen.

№		Zahl der zu bearbeitenden Gegenstände: Prozesse, Subhastationen, Konkurse, Liquidations-Prozesse und Adjudikations-Verfahren			Vormundschaften und Curatel-Regulirungen			Untersuchungen, Ausschließung der Fideikommiß-, Zoll- und Manufaktur-Defraudationen			Gesammt-Zahl der auf ein Mitglied treffenden eingetragenen Personen Col. 3. 6 u. 9.	Zahl der baar zu bearbeitenden Vormünder	Zahl der abgefallenen Vormünder	Summe der Remunerationen für Vormünder	Gesammt-Summe der den Vormündern bewilligten Gerichtskosten	Summe der für sämmtliche Vormünder gezahlten Remunerationen	Zum Disziplinar- und Ordnungswesen gehörig: Zahl der Bände	Zum Disziplinar- und Ordnungswesen gehörig: Zahl der Schriftstücke	An Provinzial-Lazareth-Abgaben sind abzuführen gewesen
		übergeordnete	untergeordnete	Summa	übergeordnete	untergeordnete	Summa	übergeordnete	untergeordnete	Summa									
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	19.	20.	21.
I.	Oberlandesgerichts zu Posen	926.	655.	1581.	291.	37.	328.	1.	3.	4.		61609.	2566.	"	10.	"	"	"	"
II.	Inquisitoriate.																		
1.	zu Posen																		
	5 Rittmeister dieses Jahres kommen auf 1							389.	767.	1156.		27362.	8988.	"	"	"	"	"	"
2.	zu Kozmin							78.	153.	231.	153.								
	1 Rittmeister dieses Jahres							57.	116.	173.		3244.	618.	"	"	274.	"	"	"
III.	Land- und Stadtgerichte.							57.	116.	173.	116.								
1.	zu Posen																		
	13 Rittmeister dieses Jahres kommen auf 1	2,017.	7837.	9,854.	5951.	696.	6647.	79.	123.	202.		123445.	18381.	184.	718.	"	"	19.	11493.
2.	zu Kempen	888.	4041.	4929.	3358.	454.	3812.	6.	9.	15.	665.								
	8 Rittmeister dieses Jahres kommen auf 1	111.	505.	616.	420.	56.	476.	65.	320.	385.		39613.	11503.	197.	151.	"	"	81.	1325.
3.	zu Rogasen	591.	2679.	3270.	2243.	297.	2540.	8.	40.	48.	601.								
	6 Rittmeister dieses Jahres kommen auf 1	99.	446.	545.	374.	49.	423.	60.	191.	251.		43439.	8021.	91.	187.	"	"	58.	" 1393.
4.	zu Samter	836.	2831.	3667.	2538.	347.	2885.	10.	33.	43.	528.								
	7 Rittmeister dieses Jahres kommen auf 1	119.	404.	523.	363.	49.	412.	176.	259.	435.		37047.	9794.	124.	131.	"	"	22.	" "
5.	zu Ostrowo	538.	2776.	3314.	2582.	333.	2915.	25.	37.	62.	490.								
	7 Rittmeister dieses Jahres kommen auf 1	77.	396.	473.	369.	47.	416.	90.	283.	373.		44008.	8868.	426.	251.	"	"	68.	" 609.
6.	zu Schroda	598.	2261.	2859.	2317.	325.	2642.	13.	40.	53.	483.								
	6 Rittmeister dieses Jahres kommen auf 1	99.	377.	476.	386.	54.	440.	102.	183.	285.		44992.	8030.	125.	188.	"	"	26.	" 1932.
7.	zu Schrimm	590.	2631.	3221.	3068.	348.	3416.	17.	30.	47.	461.								
	7 Rittmeister dieses Jahres kommen auf 1	84.	376.	460.	438.	50.	488.	87.	183.	270.		49297.	8009.	107.	190.	"	"	"	440. 300.
8.	zu Fraschen	730.	2527.	3257.	2967.	340.	3307.	12.	26.	38.	452.								
	7 Rittmeister dieses Jahres kommen auf 1	104.	361.	465.	424.	48.	472.	118.	236.	354.		40315.	9106.	290.	237.	"	"	57.	" 3206.
9.	zu Wreschen	328.	1657.	1985.	1962.	281.	2243.	17.	33.	50.	442.								
	5 Rittmeister dieses Jahres kommen auf 1	66.	331.	397.	392.	56.	448.	52.	178.	230.		31504.	5634.	133.	191.	27.	"	142.	" 893.
10.	zu Meseritz	385.	2198.	2583.	1879.	290.	2169.	10.	36.	46.	423.								
	7 Rittmeister dieses Jahres kommen auf 1	55.	314.	369.	268.	41.	309.	64.	206.	270.		40910.	6950.	160.	480.	"	"	205.	1001.
11.	zu Graetz	674.	2363.	3037.	2502.	365.	2867.	9.	29.	38.	384.								
	8 Rittmeister dieses Jahres kommen auf 1	84.	295.	379.	313.	45.	358.	93.	283.	376.		31087.	9068.	429.	389.	"	"	200.	" 762.
12.	zu Kosten	397.	1943.	2340.	2981.	327.	3308.	12.	35.	47.	375.								
	7 Rittmeister dieses Jahres kommen auf 1	57.	277.	334.	426.	46.	472.	78.	304.	382.		52300.	8036.	245.	193.	"	"	440.	763.
13.	zu Wollstein	470.	2026.	2496.	2386.	337.	2723.	11.	43.	54.	366.								
	7 Rittmeister dieses Jahres kommen auf 1	67.	289.	356.	341.	48.	389.	104.	201.	305.		37688.	7220.	470.	330.	"	"	258.	" 4832.
14.	zu Birnbaum	309.	1398.	1707.	1500.	180.	1680.	15.	28.	43.	365.								
	5 Rittmeister dieses Jahres kommen auf 1	62.	279.	341.	300.	36.	336.	57.	181.	238.		32831.	5228.	146.	194.	"	"	10.	" 1551.
15.	zu Schwerin	177.	855.	1032.	712.	81.	793.	11.	36.	47.	351.								
	3 Rittmeister dieses Jahres kommen auf 1	59.	285.	344.	237.	27.	264.	21.	56.	77.		16791.	2978.	30.	141.	"	"	65.	" "
16.	zu Krotoszyn	863.	2009.	2872.	3202.	381.	3583.	7.	18.	25.	330.								
	8 Rittmeister dieses Jahres kommen auf 1	108.	251.	359.	400.	48.	448.	108.	132.	240.		65080.	9702.	401.	153.	"	"	72.	" 4707.
17.	zu Gostyn	117.	752.	869.	1049.	97.	1146.	14.	16.	30.	315.								
	3 Rittmeister dieses Jahres kommen auf 1	39.	250.	289.	350.	32.	382.	15.	64.	79.		14378.	2280.	80.	208.	"	"	76.	" 638.
18.	zu Lissa	68.	1165.	1233.	1610.	202.	1812.	5.	21.	26.	303.								
	5 Rittmeister dieses Jahres kommen auf 1	13.	233.	246.	322.	40.	362.	17.	82.	99.		20038.	3052.	73.	155.	327.	"	44.	" 245.
19.	zu Rawicz	378.	1399.	1777.	2442.	304.	2746.	3.	16.	19.	289.								
	7 Rittmeister dieses Jahres kommen auf 1	54.	199.	253.	349.	43.	392.	47.	139.	186.		43220.	6371.	319.	211.	"	"	200.	361.
20.	zu Fraustadt	125.	567.	692.	1394.	134.	1528.	7.	19.	26.	261.								
	4 Rittmeister dieses Jahres kommen auf 1	31.	142.	173.	348.	34.	382.	22.	61.	83.		16966.	2557.	94.	254.	232.	"	70.	" 130.
IV.	Erzbischöfliche Konsistorial-Gerichte.							5.	15.	20.	191.								
1.	zu Posen	42.	23.	65.															
2.	zu Gnesen	2.	"	2.				2.	2.	4.									
								"	1.	1.									
	Summa	12049.	46593.	58642.	48934.	6156.	55090.	1904.	4554.	6458.		977164.	162960.	4124.	4962.	860.	2814.	1158.	1395. 36141. 11
	1843.	13006.	44855.	57861.	48034.	6613.	54647.	1954.	4526.	6480.		984439.	161255.	3947.	4916.	1480.	2908.	1631.	391. 31223. 13
	Gegen 1843. Defekt resp. Mehr	"	1738.	781.	900.	"	443.	"	28.	"		"	1705.	177.	46.	620.	"	"	1004. 4918.
		1057.	"	"	"	457.	"	50.	"	22.		7275.	"	"	"	"	94.	473.	" " 2

Zahl der abgefallenen Taxe	Gross. der Taxe sind anzuwenden	Gemeinden der Provinz welchen Gerichtsbarkeit	Summe der Taxe	Laut Verordnung des Oberlandesgerichts		An Provinzial-Abgaben sind abzuführen	An extraordinairen Zuschüssen sind zu gewähren	Der Taxe sind zuzuschlagen	Beitrag zum			Der Taxe		Beitrag zum				
									Präsidium von Frankenberg		Unterstützungsfond	Gehaltszulage	Taxe	Arbeitsgewinn	Jährliche Unterhaltungskosten pro Dorf	Summe	Davon werden bezahlt			Abbleiben zu bezahlen
				Laut Taxe	Laut Abschätzung				jährlich fortlaufend	einmal			Bezeichnung				Gehalt	Schulgeld	Unterhaltung	
				rtl.	rtl.	rtl.	rtl.	rtl.	rtl.	rtl.	rtl.			rtl.	rtl.	rtl.	rtl.	rtl.	rtl.	rtl.
13.	14.	15.	16.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.
566.	"	10.	"	"	"	"	8570.	1932.	275.	257.	222.			"	"					
988.	"	"	"	"	"	"	"	"	23.	3.	3.	208.	Holzschauen, Fuhrwerksbau, Binnen	1128.	1/17 6 Sgr.					
618.	"	"	274.	"	"	"	"	"	10.	"	"	25.	Holzschauen, Fuhrwerksbau, diverse Handarbeit	57.	1 4					
381.	184.	718.	"	"	19.	11493.	"	"	105.	14.	68.	"	hat keine Gefangen-Anstalt	"	"	300.	269.	14.	13.	4.
03	197.	151.	"	"	81.	1325.	"	"	85.	21.	16.	48.	Rollen, Holzschauen, Binnen, Fuhrwerksbau	146.	1/17 6 4/37	597.	478.	20.	78.	21.
21	91.	187.	"	58.	"	1393.	"	"	60.	"	33.	26.	Binnen, Holzschauen, Fuhrwerksbau u. diverse Arbeiten	314.	2 9	485.	450.	16.	16.	3.
24.	124.	131.	"	22	"	"	142.	"	70.	4.	10.	32.	Holzschauen, Binnen, Fuhrwerksbau, Handarbeit	230.	2 6	164.	128.	8.	28.	"
8.	426.	251.	"	68.	"	609.	"	129.	63.	30.	7.	38.	Klafsch Binnen, Holzschauen, Rollen	168.	1 5	1101.	639.	115.	262.	85.
0.	125.	188.	"	26.	"	1932.	"	"	41.	16.	"	36.	Holzschneiden, Holzschauen, Fuhrwerksbau, Rollen, Handarbeit	220.	2 "	235.	176.	52.	7.	"
2	107.	190.	"	"	440.	300.	"	"	23.	20.	19.	30.	Holzschauen, Binnen, Fuhrwerksbau, Handarbeit	147.	2 6	395.	318.	52.	21.	4.
	290.	237.	"	57.	"	3206.	"	"	74.	35.	20.	35.	Klafsch Binnen, Holzschauen, Rollen, Lohstampfen	162.	1 5	200.	177.	3.	20.	"
133.	191.	27.	"	142.	"	893.	"	"	58.	27.	"	28.	Holzschauen, Fuhrwerksbau, Binnen	138.	1 8	167.	152.	5.	10.	"
160.	480.	"	"	"	205.	1001.	"	"	58.	132.	2.	22.	Alla vor und diverse Handarbeit	78.	2 6	334.	292.	2.	35.	5.
429.	389.	"	"	200.	"	762.	"	"	63.	3.	7.	29.	Fuhrwerksbau, Holzschauen, Handarbeiten	114.	2 6	732.	544.	37.	107.	24.
245.	193.	"	"	"	440.	763.	"	"	58.	32.	15.	33.	Rollen, Holzschauen, Binnen, Fuhrwerksbau	173.	2 "	345.	288.	33.	24.	"
470.	330.	"	"	258.	"	4832.	"	"	84.	11.	2.	26.	Holzschauen, Fuhrwerksbau, Binnen	77.	2 6	355.	271.	36.	46.	2.
146.	194.	"	"	"	10.	1551.	"	"	59.	36.	2.	18.	Alla vor und warschauer Handarbeit	235.	2 6	132.	105.	9.	15.	3.
30.	141.	"	"	65.	"	"	580.	"	40.	14.	3.	10.	Fuhrwerksbau, Rollen, Holzschauen	21.	3 "		siehe Birnbaum.			
401.	153.	"	"	72.	"	4707.	"	"	68.	"	12.	11.	Fuhrwerksbau, Holzschauen	31.	2 10	447.	437.	9.	1.	"
80.	208.	"	"	76.	"	638.	"	"	32.	6.	8.	4.	Fuhrwerksbau, Holzschauen, Handarbeiten	17.	2 6	597.	478.	20.	78.	21.
73.	155.	321.	"	44.	"	245.	2,086.	"	16.	25.	"	7.	Fuhrwerksbau, Holzschauen	28.	2 6	276.	201.	21.	53.	1.
19	211.	"	"	"	200.	361.	"	"	76.	20.	24.	10.	Binnen, Holzschauen, Fuhrwerksbau	34.	2 6		siehe Gostyn.			
24.	254.	232.	"	70.	"	130.	138.	"	30.	5.	1.		hat keine eigene Gefangenanstalt	"	2 6		siehe Lissa.			
4962.	860.	2814.		1158.	1395.	36141.	11516.	2,061.	1471.	711.	474.	676.		3,518.		6660.	5,294.	461.	753.	152.
				Abschätzung 237 rtl.		24625 rtl.	Abgeliefert		übersetzt	2182 rtl.										
4916.	1430.	2908.		1631.	391.	31223.	13635.	2486.	1398.	1110.	631.	658.		2897.		9964.	7872.	727.	1087.	280.
46.	"	"		"	1004.	4918.	"	"	73.	"	"	18.		621.		"	"	"	"	"
"	620.	94.		473.	"	"	2,119.	425.	"	399.	157.	"		"		3,304.	2578.	266.	334.	128.

Bemerkungen.

	Prozesse	Vermögensstücke	Verhandlungen excl. Gebühr- nisse und Entwürfe
1, zu Kol. 2 bis 10.			
Im Laufe des Jahres waren bei sämmtlichen Gerichten zu bearbeiten	58642.	55,090.	6,619.
davon sind bearbeitet	45789.	5748.	4764.
es blieben unbearbeitet	12,853.	49342.	1,855.

2, Von 25,719. Civil- und Kraft-Sachen, welche bei den sämmtlichen Gerichten des Departements anhängig gewesen sind im Verlaufe des Jahres noch 12 unerledigte Sachen in das neue Geschäftsjahr übergegangen.

3, In den beiden Abtheilungen des Oberlandesgerichts sind übergangen 2598 Erkenntnisse abgefaßt worden. Von den darunter enthaltenen Kraftsachen II. Instanz bestätigen:

a. auf Bestätigung des ersten Erkenntnisses	1169.
b. auf theilweise Abänderung desselben	189.
c. auf gänzliche Abänderung	402.

4, Von den beim Oberlandesgericht eingegangenen Rekurssachen sind

a. per decretum zurückgewiesen	544.
b. im kontradiktorischen Verfahren	
aa. bestätigt	121.
bb. abgeändert	211.
c. unerledigt blieben	154.

5, Bei dem Königl. Oberrezeptionsgerichte wurden aus dem Posener Departement in II. Instanz abgefaßt 1239 Civil-Erkenntnisse, 167 Kraft-Erkenntnisse.

davon bestätigen:

a. auf völlige Bestätigung des I. Erkenntnisses	584.	80.
b. auf theilweise Abänderung	206.	59.
c. auf gänzliche Abänderung	449.	28.

6, zu Kol. 12. Unter der Zahl der Verträge sind Instruktions-Dokumente, Verzichtleistungen und Verfügungen wegen Aktenbeilegung nicht aufgenommen. Reproducendi

7, zu Kol. 22. Bestand des Als Unterschied sind anzuführen:

a. bei der Oberlandesgerichts-Referenten-Kasse	7,879 rtl.
b. bei der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse	995 rtl.
zusammen	8,874 rtl.

Davon ist zu verrechnen:

a. der Zuschuß für's Ober-Rezeptions-Gericht per	330 rtl.
b. der Zuschuß für den Kriminalfonds etc. Gesammtbedarf	17,114 —
zusammen	17,444 rtl.

Durch Verrechnung dieser Summen mit Kolumne 22. etc. Zuschuß zu verrechnen — Es bleiben mithin noch zuzuschießen = 8570 rtl.

8, zu Kol. 24 u. 25. Der Präsident v. Frankenberg'schen Stiftung gehörten für 1844 an Mitgliedern aus dem Departement:

	ordentliche	Ehrenmitglieder
Posen	364	39.
Bromberg	104	5.

Die Vermögen besagter Stiftung nach der abgelegten und revidirten Rechnung pro 1844 . . 20563 rtl. 2 sgr. 9 pf.
davon treffen auf das Departement Posen . . 16724 rtl. 14 sgr. 4 pf.
und auf das Bromberger Departement . . 3838 rtl. 18 sgr. 5 pf.

Unterstützt wurden aus dem Stiftungsfonds 23 Wittwen mit ihren Kindern.

9, zu Kol. 26. Der allgemeinen Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Kinder verstorbener Justiz-Beamten besitzt ein Vermögen von . . 4327 rtl.
aus dem 42 Kinder unterstützt wurden.

80

75

In der neuesten Zeit ist namentlich wieder der Mißbrauch mehrfach vorgekommen, daß die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen nicht sofort bezahlt sondern bei Erledigung des Auftrags zur Liquidirung angezeigt sind. — Es wird erwartet, daß solche Vorschüsse, wenn nur Kosten für die Parteien und Weitläuftigkeiten für den Geschäftsgang verbeischaft, künftig nicht mehr vorkommt.

Zum Gebrauch erfolgen noch 4 Exemplare dieser Verfügung.

Posen, am 12ten Juli 1842.

Königliches Oberappellationsgericht für das Großherzogthum Posen.

An
das Königl. Land- und Stadtgericht
zu

B. 1820.

80

76

[illegible] [illegible] [illegible] [

D
den Land
eingereic
oft doppelt
zweiten A
Salarienka
Um
ausnahm
derselben, n
dennoch bed

1.
im Civil=Se
ihrer Kasse
Verwaltung
Diese
fordern und
Wie
gangen, ode
gen mit Wa
kurzen Wort

2.
oder unter d
die Einziehu
das Reservir

3.
abgefaßt wir
oder unter d
Gerichten er
Auslagen nic

4.
dazu von uns
irgend der
werden, da

Durch die Einziehung der Kosten=Vorschüsse in solchen Sachen, welche von den Land= und Stadtgerichten zum weiteren Verfahren in zweiter Instanz an uns eingereicht werden, sind bisher manche gegründete Beschwerden entstanden, indem das Einfordern oft doppelt erfolgt ist, ein Mal bei Anmeldung der Appellation von dem Gericht erster Instanz, zum zweiten Mal bei der von uns verfügten weitern Instruktion einer Sache, von der Ober=Landesgerichts=Salarienkasse.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, haben wir beschlossen: in solchen Sachen künftig nur dann ausnahmsweise Kostenvorschüsse zur Ober=Landesgerichts=Salarienkasse erheben zu lassen, wenn bei derselben, nach Beachtung der folgenden mit dem 1. Juni d. J. ins Leben tretenden Bestimmungen, hier dennoch bedeutende baare Auslagen entstehen sollten.

1. Die Königlichen Land= und Stadtgerichte haben demnach in allen Fällen, wo gegen ihre in Civil=Sachen ergangenen Erkenntnisse die Appellation angemeldet wird, einen Kostenvorschuß zu ihrer Kasse einzuziehen, wie solches bereits im §. 30. der Anweisung des Herrn Justiz=Ministers zur Verwaltung der Salarienkassen dieser Provinz vom 1. Januar 1835 vorgeschrieben ist.

Dieser Vorschuß ist von jeder Parthei, welche die Appellation anmeldet, besonders zu fordern und nach dem ungefähren Betrage der erwachsenden Kosten abzumessen.

Wie diese Vorschrift befolgt ist, welche Summe an Vorschuß erfordert, ob sie bereits eingegangen, oder ihr Eingehen nach den bei den Kosten erster Instanz oder sonst gemachten Erfahrungen mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht oder nicht, muß bei Einsendung der Akten an uns mit kurzen Worten vermerkt werden.

2. Hiernach richtet es sich denn, ob die Einsendung der Akten an uns entweder franco, oder unter der portofreien Rubrik »sportelfreie Prozeßsache, Porto reservirt« zu bewirken ist. Ist die Einziehung des Vorschusses schon erfolgt, oder doch mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten, so darf das Reserviren der Kosten zum Nachtheil der Postanstalten nicht Statt finden.

3. Die Rücksendung der Akten in solchen Sachen, wo von uns bloß das Erkenntniß abgefaßt wird, erfolgt auf gleiche Weise, nach Maaßgabe der Notiz ad 1., entweder portopflichtig oder unter der erwähnten portofreien Bezeichnung; da unsere Urtels= und Remissionskosten den Gerichten erster Instanz überlassen und von ihnen mit einzuziehen sind, so können hier weitere Auslagen nicht entstehen.

4. Aber auch in den übrigen Sachen, welche zum weitern Verfahren eingereicht, oder dazu von uns verwiesen sind, ist darauf Bedacht zu nehmen: daß die Auslagen, so weit es irgend der Geschäfts=Verkehr gestattet, von dem Gericht erster Instanz bestritten werden, da es, nach der Bestimmung No. 1., den Vorschuß zu erheben hat.

198 R 792

Es findet künftig zur Ausführung dieser allgemeinen Bestimmung folgendes Verfahren Statt:

a) Die Verfügungen wegen Insinuation von Vorladungen, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Erledigung anderer Aufträge, werden von hier — nach Maaßgabe der Bemerkung, welche unter No. 1. vorgeschrieben ist — in so weit sie an das Gericht ergehen, welches in erster Instanz erkannt hat, entweder unfrankirt oder unter portofreier Bezeichnung, nach Anleitung der Bestimmung No. 2., abgesandt. Die Einreichung der Behändigungsscheine und Verhandlungen an uns muß von diesen Gerichten dagegen franco oder unter portofreiem Rubrum erfolgen.

Auf diese Weise wird das Porto für die Korrespondenz zwischen uns und dem Gerichte erster Instanz gänzlich der Salarienkasse des letztern zur Last bleiben.

b) Die sonstigen baaren Auslagen, welche durch die von uns angeordneten Verhandlungen an Zeugengebühren, Reisekosten, Diäten u. s. w. entstehen, werden nach den bestehenden Vorschriften, in so weit sie bei dem Gericht erster Instanz vorkommen, bei dessen Salarienkasse zur definitiven Verausgabung gebracht, und dürfen also von uns weder eingezogen, noch darf auf deren Erstattung angetragen werden.

Der eingezogene Vorschuß ist ganz eigentlich zu der Bestreitung solcher Auslagen bestimmt, und der Parthei werden die Kosten erspart, welche durch den Postvorschuß oder die Uebersendung entstehen; da das Land- und Stadtgericht auch nach der Bestimmung zu 1. die Mittel besitzt, um seine Auslagen selbst zu decken, so fällt jeder Grund fort, von uns den Ersatz zu verlangen.

c) Die Festsetzung der Auslagen, welche sonach aus der Salarienkasse des Gerichts erster Instanz gezahlt werden, bleibt den letzteren überlassen. Die Liquidationen gehören zu ihren Retent-Akten, wohin sie für den Fall abschriftlich zu bringen sind, wo sie sich auf den uns einzureichenden Verhandlungen befinden mögten.

d) Die Berechnung der eigenen Kosten des beauftragten Gerichts muß ebenfalls bei den Retent-Akten verbleiben, damit sie am Schluß der Instanz gehörig liquidirt werden können. Die Festsetzung erfolgt auch hier ohne unsere Mitwirkung auf dem gewöhnlichen Wege.

e) Wenn gleich sich dieses von selbst versteht, so machen wir doch darauf aufmerksam, daß zur Erreichung des angedeuteten Zweckes unsere Aufträge, welche Insinuation von Vorladungen, Vernehmung der Zeugen u. s. w. betreffen, und in solchen Sachen ergehen, welche von dem Königlichen Land- und Stadtgericht selbst eingereicht worden, nicht zu den General-Akten unsere Aufträge betreffend, sondern zu den speciellen Retent-Akten zu bringen sind.

f) Auch in solchen Fällen, wo wegen Unvermögen der Parthei entweder der Vorschuß nicht einzuziehen gewesen, oder der Kostenrest nicht zu erlangen ist, fällt die Erstattung der niederzuschlagenden baaren Auslagen der Salarienkasse des Gerichts erster Instanz zur Last, und kann von uns nicht gefordert werden.

5. Die vorstehenden Bestimmungen finden, wie auch besonders hervorgehoben ist, nur bei solchen Aufträgen Anwendung, welche an Gerichte ergehen, bei denen die erste Instanz geschwebt hat; sie sind als Hauptgericht zur Einziehung der Vorschüsse ermächtigt, gleichzeitig aber auch zur Bestreitung der baaren Auslagen verpflichtet. Wenn wir dagegen einem anderen, mithin fremden oder Nebengericht einen Auftrag ertheilen, müssen wir die erwachsenden Kosten übernehmen.

Von den Land- und Stadtgerichten dieser Provinz ist dabei folgendes Verfahren zu beachten:

a) Bei unseren derartigen Aufträgen findet gleichmäßige Anwendung, was Seite 89 der Kassen-Instruktion vom 1. Januar 1835. unter No. 33 b. bis zum Schluß von den zu erlassenden Requisitionen gesagt ist. Sie gehen also von hier entweder frankirt oder unter portofreier Rubrik ab. — Die Rücksendung der Behändigungsscheine oder Einreichung der Verhandlungen erfolgt, dem entsprechend, entweder unfrankirt oder unter portofreier Bezeichnung.

Dem Nebengerichte kann also eine Porto-Auslage nicht leicht erwachsen.

b) Andere Auslagen, als: Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Diäten, Reisekosten u. dgl. müssen vorschußweise bezahlt, nicht aber, wie bisher mehrfach geschehen, uns zur Befriedigung angezeigt werden.

Der Betrag dieser Auslagen ist, nebst den eignen Kosten des Nebengerichts, nicht
wenn er 5 Rthlr. oder weniger ausmacht, und die Sache als unvermögend bezeichnet ist,
durch Postvorschuß von uns einzuziehen;
wenn er über 5 Rthlr. ausmacht, oder die Sache als unvermögend von uns bezeichnet ist,
zur Erstattung zu liquidiren.

In beiden Fällen müssen aber die Auslagen und Gebühren vollständig specifizirt sein, damit bei einer künftigen etwa eintretenden Niederschlagung die Rückforderungen nicht Weitläuftigkeiten herbeiführen.

c) Wenn schon überall die zur Belästigung der Partheien gereichenden Auslagen, so weit es möglich ist, beschränkt werden müssen, so ist solches um so mehr in den unvermögenden Sachen der Fall, und wir erwarten, daß darauf mit gehöriger Sparsamkeit gehalten werden wird, wenn wir die Sachen so bezeichnen.

Da durch den Postvorschuß die Auslage aber ohne Noth vergrößert wird, so darf solcher in unvermögenden Sachen nicht angewendet werden.

d) Sollte die Ober-Landesgerichts-Salarienkasse in den Fällen, wo nach der Bestimmung b. die Kosten und Auslagen zur Erstattung liquidirt sind, binnen sechs Wochen die Zahlung der Kosten oder den Ersatz der baaren Auslagen nicht geleistet haben, oder anderweite Verfügung nicht ergangen sein, so ist die Sache in Erinnerung zu bringen, da wir eine baldige Regulirung der Kostenangelegenheit beabsichtigen.

6. Bei vollständiger Beachtung dieser Vorschriften wird die Ober-Landesgerichts-Salarienkasse nur in seltenen Fällen besondere Kostenvorschüsse in der Appellations-Instanz einziehen, nämlich, wenn auf dem unter No. 5. bezeichneten Wege durch Beauftragung oder Requisition fremder Gerichte, — das heißt solcher, bei denen die erste Instanz nicht verhandelt ist — bei ihr bedeutende Auslagen entstehen.

Zur Benutzung für die Büreaus und Kasse erfolgen noch Abdrücke dieser Verfügung.

Posen, am 1. Mai 1841.

Königliches Ober-Appellationsgericht für das Großherzogthum Posen.

v. Frankenberg.

An

das Königliche Land- und Stadtgericht

zu

№ 1600 B.

der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30ten Juni 1828 der Konflikt erhoben worden,

2.) den Antrag, das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung des Konflikts einzustellen.

Diesem Reskripte wird der abgefaßte motivirte Beschluß in einer besondern Ausfertigung beigefügt.

§. 5.

Sobald die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde den Konflikt auf die in den §§. 3. und 4. bezeichnete Weise erhoben hat, darf sie bis zur Entscheidung derselben sich auf nichts weiter als auf die Klage einlassen.

§. 6.

Wenn die bei dem Prozeß betheiligte Verwaltungs- oder fiskalische Behörde eine Unterbehörde ist, so hat dieselbe zuvor die Genehmigung zur Erhebung des Konflikts bei der ihr vorgesetzten Verwaltungs-Behörde nachzusuchen.

§. 7.

Sobald der Konflikt auf die vorbeschriebene Weise erhoben worden, stellt der Prozeß-Richter das Rechtsverfahren einstweilen ein, benachrichtigt hiervon beide Theile und berichtet über den Konflikt an den Justiz-Minister mit Einreichung der Akten.

§. 8.

§. 8.

Schwebt der Prozeß bei einem Untergerichte, so erstattet dasselbe den Bericht an das vorgesetzte Landes-Justiz-Kollegium, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justiz-Minister überreicht.

§. 9.

Die Verwaltungs-Behörde erstattet, nachdem sie den Konflikt erhoben hat, (: §§. 4. 6. 7. :) ihrerseits Bericht an das vorgesetzte Verwaltungs-Ministerium mit Einreichung der Klage und ihrer Beilagen.

Berlin den 1ten Juli 1835.

gez: von Altenstein. von Brenn.
von Kamptz. Mühler. von Witzleben.
von Ladenberg. Rother. von Alvensleben.

für den Minister
des Innern und der Polizei.
Köhler.

BIBLIOTEKA KÓRNICKA

3.K.
4
V.

4 B. K. 792.
V. 37.